

PROSPEKT

der

Alceda Star S.A.

vom 24. April 2009

über

die Ausgabe von bis zu 500.000

ALCEDA STAR – Ethon II Index Zertifikaten

im Rahmen des Compartment 15 der Alceda Star S.A.

WKN: A0Z0XB

ISIN: XS0425683769

bezogen auf den

Ethon Index

Die Zertifikate sind und werden in Zukunft nicht unter dem U.S. Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") registriert und unterliegen den Bestimmungen des U.S. Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Zertifikate weder in den Vereinigten Staaten noch an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG.....	4
1. WARNHINWEISE	4
2. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN RISIKOFAKTOREN	4
3. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.....	10
4. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS IM RAHMEN DES COMPARTMENTS 15	11
5. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE IN BEZUG AUF DIE ZERTIFIKATE	12
6. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE IN BEZUG AUF DEN REFERENZINDEX ..	17
7. ÜBERBLICK ÜBER DIE TRANSAKTIONSDOKUMENTE UND DEREN VERTRAGSPARTNER	20
II. RISIKOFAKTOREN.....	21
1. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKEN.....	21
2. MIT DEN ZERTIFIKATEN VERBUNDENE RISIKEN.....	25
3. SONSTIGE RISIKEN.....	28
4. STEUERLICHE VERHÄLTNISS.....	29
5. MIT DEM REFERENZINDEX VERBUNDENE RISIKEN	30
6. MIT DER FONDSGESELLSCHAFT VERBUNDENE RISIKEN	32
7. MIT DEM REFERENZFONDS VERBUNDENE RISIKEN	33
III. ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN MERKMALE DER ZERTIFIKATE	43
1. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS IM RAHMEN DES COMPARTMENTS 15	43
2. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE IN BEZUG AUF DIE ZERTIFIKATE	44
3. KEINE AKTUALISIERUNG DER INFORMATIONEN BZGL. DES REFERENZFONDS UND VERMÖGENSWERTE DES COMPARTMENTS 15.....	48
IV. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT UND DIE ZERTIFIKATE	49
1. GEGENSTAND DES PROSPEKTS	49
2. AUSGABE DER ZERTIFIKATE UND ÖFFENTLICHES ANGEBOT	49
3. VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	49
4. VERBRIEFUNG	50
5. NOTIERUNG DER ZERTIFIKATE	50
6. ZAHL- UND BERECHNUNGSSTELLE	50
7. VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE	51
8. VERANTWORTUNG	51
9. BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATES.....	51
10. BEREITHALTUNG DES PROSPEKTES UND SONSTIGER UNTERLAGEN.....	51
11. AUSGABE VON BERICHTEN IM ANSCHLUSS AN DIE EMISSION	52
12. WERTPAPIERKENNNUMMERN.....	52
V. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	53
1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG	53
2. BESCHREIBUNG DER COMPARTMENTSTRUKTUR	59

3.	BESCHREIBUNG DER VERMÖGENSWERTE DES COMPARTMENTS 15	60
4.	BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN VERTRÄGE	61
5.	KOSTEN, GEBÜHREN UND SONSTIGE AUSLAGEN.....	63
6.	FINANZAUSWEISE DER EMITTENTIN	65
VI.	BESTEuerung DER ZERTIFIKATE	67
	BESTEUERUNG DER ZERTIFIKATE IM GROßHERZOGTUM LUXEMBURG.....	67
VII.	ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN	71
§ 1	ZERTIFIKATSRECHT; TILGUNGSBETRAG; REFERENZINDEX;	71
§ 2	ANFÄNGLICHER BEWERTUNGSTAG; BANKGESCHÄFTSTAG; ENDGÜLTIGER BEWERTUNGSTAG; RÜCKZAHLUNGSTAG	72
§ 3	LAUFZEIT	73
§ 4	STATUS.....	73
§ 5	BESCHRÄNKTER RÜCKGRIFF; TRANSAKTIONSVERTRÄGE	73
§ 6	VERLUST VON RECHTEN BEI STELLUNG EINES INSOLVENZANTRAGS	74
§ 7	ANPASSUNGEN	75
§ 8	FORM DER ZERTIFIKATE; GIROSAMMELVERWAHRUNG; ÜBERTRAGBARKEIT	75
§ 9	BERECHNUNGEN; ZAHLUNG VON GELDBETRÄGEN	76
§ 10	MARKTSTÖRUNGEN	76
§ 11	ZAHL- UND BERECHNUNGSSTELLE	77
§ 12	BEKANNTMACHUNGEN.....	78
§ 13	AUFSTOCKUNG; RÜCKKAUF.....	78
§ 14	ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN.....	78
§ 15	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN	79
§ 16	SONSTIGE PFLICHTEN DER EMITTENTIN	80
§ 17	VERSCHIEDENES	81
	<i>ANHANG 1 Indexbedingungen.....</i>	<i>82</i>
	<i>ANHANG 1A Beschreibung der Fondsgesellschaft.....</i>	<i>88</i>
	<i>ANHANG 1B Beschreibung des Referenzfonds.....</i>	<i>92</i>
	ANLAGE 1 JAHRESABSCHLUSS 2007	95
	ANLAGE 2 KAPITALFLUSSRECHNUNG 2007	105
	ANLAGE 3 ABSCHLUSS 1. HALBJAHR 2008	107

I. ZUSAMMENFASSUNG

1. Warnhinweise

Die folgende Zusammenfassung stellt eine Einführung zu diesem Wertpapierprospekt (der "**Prospekt**") dar.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Zertifikate (die "**Zertifikate**") werden im Rahmen des Compartment 15, eines rechtlich unselbständigen Teilvermögens der Alceda Star S.A. (die "**Emittentin**"), ausgegeben. Ansprüche der Zertifikatsinhaber sind auf die Vermögenswerte des Compartment 15 beschränkt. Der Verwaltungsrat der Emittentin ist berechtigt, neben dem Compartment 15 noch weitere Compartments zu errichten und im Rahmen dieser Compartments Wertpapiere auszugeben.

Die Zusammenfassung enthält nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Der Anleger sollte daher jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate nur nach ausführlicher Prüfung des gesamten Prospektes einschließlich der Zertifikatsbedingungen (die "**Zertifikatsbedingungen**") treffen. Begriffe, die in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, haben in der Zusammenfassung die gleiche Bedeutung, falls nicht anderweitig bestimmt.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, hat der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls die Kosten für eine erforderliche Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen.

Ein Prospekthaftungsanspruch gegen die Emittentin besteht nicht, sofern er ausschließlich auf Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung der Zusammenfassung gestützt wird, es sei denn, die Zusammenfassung oder die Übersetzung der Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Risikofaktoren

Die im Folgenden dargestellten Risikofaktoren können sich negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken. Dabei können mehrere Risikofaktoren die Wertentwicklung der Zertifikate gleichzeitig beeinflussen, ohne dass über deren Zusammenwirken eine verbindliche Aussage getroffen werden könnte. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt, unvorhersehbare oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anleger müssen Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, die Zertifikate, den Zertifikaten zugrunde liegenden Referenzindex, den dem Referenzindex zugrunde liegenden Referenzfonds und sonstige Risiken beachten.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind unter anderem, dass

- Ansprüche der Zertifikatsinhaber auf die Vermögensgegenstände des Compartment 15 beschränkt sind;
- das Compartment 15 Zahlungen allein aus den Fondsanteilen an dem Referenzfonds bzw. aus den zu Absicherungszwecken erworbenen Finanzinstrumenten mit Bezug zum Referenzfonds sowie der Liquiditätsanlage erhält und die Zertifikatsinhaber somit das Insolvenzrisiko des Referenzfonds und/oder des Schuldners dieser Finanzinstrumente bzw. der Liquiditätsanlage tragen;
- die Emittentin alleinige Schuldnerin der Zertifikate ist, d.h. keine dritte Partei in irgendeiner Weise für die Zahlungspflichten der Emittentin aus den Zertifikaten haftet und die Zertifikatsinhaber ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren können;
- weder die Indexberechnungsstelle, noch die Fondsgesellschaft, noch der Referenzfonds oder ein Dritter die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin garantiert;
- es keine Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellte der Emittentin gibt;
- Fehlbeträge im Falle einer Insolvenz des Compartment 15 bzw. der Emittentin von den Zertifikatsinhabern zu tragen sind;
- eine etwaige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin zu einer außerordentlichen Kündigung und vorzeitigen Tilgung der Zertifikate führen kann und hierdurch erhebliche Kosten entstehen können, die dem Compartment 15 belastet werden und den Wert der Zertifikate mindern;
- sich die Zertifikatsinhaber konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger gegen das Compartment 15 ausgesetzt sehen können; und
- es auf der Ebene der Emittentin zu Interessenkonflikten kommen kann.

Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate sind unter anderem, dass

- Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital sowie die auf-

gewendeten Transaktionskosten verlieren können;

- Ansprüche der Zertifikatsinhaber auf die Vermögensgegenstände des Compartment 15 beschränkt sind;
- die Laufzeit der Zertifikate vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin nach den Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung ca. 10 Jahre beträgt und die Zertifikatsinhaber keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit haben;
- der von der Emittentin zu zahlende Tilgungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzindex zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag der Zertifikate und dem Endgültigen Bewertungstag berechnet wird, die wiederum ist abhängig von der Entwicklung des Referenzfonds, so dass der Anleger damit das Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Referenzfonds bzw. der Fondsanteile trägt, **wobei die Zertifikatsinhaber an der Wertentwicklung des Referenzindex nur in Höhe des variablen Partizipationsgrades zwischen 95 und 100% partizipieren, welcher von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen von Zeit zu Zeit festgelegt wird;**
- es zu einer Verzögerung bei der Wertermittlung der Zertifikate kommen kann;
- gemäß den Zertifikatsbedingungen die Emittentin berechtigt ist, alle ausstehenden Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags zu tilgen, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Kündigungstag entspricht, und dass **bei negativer Entwicklung des Referenzindex (und damit auch des Referenzfonds) zum Endgültigen Bewertungstag das Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten besteht;**
- gemäß den Zertifikatsbedingungen die Emittentin berechtigt ist, alle ausstehenden Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen, die Vermögenswerte des Compartments 15 zu verwerten und die Erlöse an die Zertifikatsinhaber pro rata und unter Berücksichtigung der in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Zahlungsreihenfolge auszukehren, wobei die Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können, wenn die Erlöse nicht die zur Erfüllung der gemäß den Zertifi-

katsbedingungen vorrangig zu bedienenden Verpflichtungen gegenüber den anderen Dienstleistern benötigten Beträge übersteigt;

- die Zertifikate keinerlei Anspruch auf laufende Erträge gewähren;
- Zertifikate während der Laufzeit wesentlichen Anpassungen und Wertschwankungen unterliegen können;
- die Liquidität in den Zertifikaten beschränkt sein kann, auch wenn die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen werden sollen;
- das Auftreten einer Marktstörung zu einer Beeinträchtigung des Wertes und der Wertfeststellung der Zertifikate und zu einer erhöhten Illiquidität führen kann; und
- die Berechnungsstelle unter gewissen Voraussetzungen Anpassungen an den Zertifikatsbedingungen vornehmen kann.

Sonstige Risikofaktoren sind unter anderem, dass

- sich Nebenkosten des Erwerbs der Zertifikate nachteilig auf die Ertragsmöglichkeit auswirken;
- sich die steuerliche Behandlung der Zertifikate ändern kann;
- die Emittentin keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Zertifikate durch die Anleger übernimmt; und
- die Verwaltungs- und Berechnungsstelle, die Indexberechnungsstelle, der Anlageberater, mit ihnen verbundene Unternehmen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats der Emittentin Interessenkonflikten unterliegen können, die für ihre Funktionen im Zusammenhang mit den Zertifikaten relevant sind.

Risikofaktoren in Bezug auf den Referenzindex sind unter anderem, dass

- die Indexberechnungsstelle keine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen, die sich aus der Verwendung des Index und/oder dem Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben, gibt oder keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate übernimmt;

- der von der Emittentin zu zahlende Tilgungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzindex zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag der Zertifikate und dem Endgültigen Bewertungstag berechnet wird, die wiederum abhängig ist von der Entwicklung des Referenzfonds, so dass der Anleger damit das Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Referenzfonds als Indexkomponente trägt;
- die Bestimmung des Referenzkurs des Referenzindex von Daten und Dienstleistungen Dritter abhängt und die Emittentin daher nicht sicherstellen kann, dass die bekannt gegebenen Werte stets den angemessenen Wert widerspiegeln;
- aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei der Berechnung der tatsächliche des Referenzkurses des Referenzindex zum Zeitpunkt seiner Bekanntgabe nicht unerheblich von dem für diesen Zeitpunkt eigentlich maßgeblichen Wert abweichen kann und beim Eintritt ein Marktstörung die Berechnung insgesamt verzögert werden kann; und
- historische Informationen über den Referenzindex noch nicht vorliegen und eine frühere Entwicklung der Indexkomponente nicht als Indikator für eine zukünftige Entwicklung missverstanden werden darf.

Risikofaktoren in Bezug auf die Fondsgesellschaft sind unter anderem, dass

- aufgrund der Gesellschaftsform "Segregated Portfolio Company" Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds verwendet werden können;
- die Fondsgesellschaft keine einschlägigen Erfahrungen vorweisen kann und daher ein hohes Risikopotential aufweist;
- die Vermögensverwaltung der Fondsgesellschaft und des Referenzfonds im wesentlich von dem Investmentmanager und dem Anlageberater abhängig ist;
- eine Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen Auswirkungen auf den Wert des Referenzfonds haben kann;
- Änderung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Regeln die Fondsgesellschaft beeinflussen können; und
- die Fondsgesellschaft gewisse regulatorische Anforderun-

gen zu erfüllen hat.

Risikofaktoren in Bezug auf den Referenzfonds als Indexkomponente sind unter anderem, dass

- der Referenzfonds von den jeweiligen Portfolioverwaltern abhängig ist;
- der Referenzfonds abhängig ist von der Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Bonität der Depotbank;
- das an den Investment Manager bzw. Anlageberater zu zahlende Erfolgshonorar zu spekulativeren Strategien führen kann;
- die Anteile an dem Referenzfonds vergleichsweise illiquide sind;
- der Wert des Vermögens des Referenzfonds durch gezwungene Veräußerungen beeinträchtigt werden kann;
- die Fondsgesellschaft grundsätzlich dem Risiko der Anlagenstreuung unterliegt;
- das eingesetzte Risikomanagementsystem keine absolute Sicherheit gewährleisten kann;
- Devisenwechselkurse sich negativ auf den Wert des Referenzfonds auswirken können;
- der Referenzfonds dem Bonitätsrisiko seiner Vertragspartner und Schuldner unterworfen ist;
- Betriebskosten den Wert des Referenzfonds verringern können und ein hoher Anfangsverlust zur Einstellung des Handels führen kann;
- der Referenzfonds Management- und Depotbankrisiken zu tragen hat;
- der Referenzfonds einem gewissen Branchenrisiko unterliegt;
- der Referenzfonds keinen besonderen Anlagerestriktionen unterliegt;
- der Referenzfonds noch nicht über spezifizierte Vermögensgegenstände verfügt;

- der Wert der Anteile an dem Referenzfonds auf Null sinken kann;
- der Referenzfonds nicht kapitalgarantiert ist;
- die Berechnung des Nettoinventarwerts ganz oder teilweise auf Schätzwerten beruhen kann;
- durch den Eintritt einer Marktstörung die Anteilswertberechnung und Auszahlung ausgesetzt werden kann;
- der Referenzfonds dem Risiko einer Änderung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für den Handel mit und dem Erwerb von Forderungen unterliegt;
- die Leistung des Referenzfonds stark abhängig ist von der Erfüllung der Verpflichtungen seiner Vertragspartner;
- der Ausfall eines Vertragspartners den Referenzfonds in vollem Umfang treffen kann;
- die Anlagegrundsätze des Referenzfonds relativ unbestimmt sind;
- die Anlagetätigkeit des Referenzfonds auf wenige Vermögenswerte beschränkt sein kann;
- der Referenzfonds Darlehen aufnehmen und Leerverkäufe tätigen kann;
- der Referenzfonds einem verstärkten Kontrahenten- und Emittentenrisiko unterliegen kann;
- der Referenzfonds in beschränkt liquide Vermögenswerte investieren dürfen;
- der Referenzfonds in besonderem Maße Währungs- und Zinsrisiken unterliegen können;
- so genannte Soft Dollar Provisionen gezahlt werden können;
- für den Investmentmanager und einen Anlageberater Interessenkonflikte bestehen können; und

3. **Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin**

Die Emittentin ist eine am 25. Juni 2007 auf unbestimmte Zeit gegründete Luxemburger

Gesellschaft im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 22. März 2004 über Verbriefungen (das "**Verbriefungsgesetz**"), eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit Geschäftssitz in 4, Rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) unter der Nummer B131773. Die Emittentin unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Der ausschließliche Zweck der Emittentin ist es, ein oder mehrere Verbriefungsgeschäfte im Sinne des Verbriefungsgesetzes einzugehen. Die Emittentin kann in diesem Zusammenhang, in einem oder mehreren Geschäften oder auf kontinuierlicher Basis, bestehende oder zukünftige Risiken, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an Vermögenswerten, ob beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, stehen, sowie Risiken, die aus Verpflichtungen, die von Dritten übernommen wurden oder sich auf alle oder Teile der Tätigkeiten von Dritten beziehen, übernehmen.

Die Emittentin kann, in dem Maße wie es das Verbriefungsgesetz zulässt, alle kontrollierenden und überwachenden Maßnahmen ergreifen sowie alle Tätigkeiten oder Transaktionen durchführen, welche notwendig oder nützlich sind, um ihren Gesellschaftszweck zu erfüllen und weiterzuentwickeln.

In Übereinstimmung mit dem Verbriefungsgesetz ist der Verwaltungsrat der Emittentin berechtigt, ein oder mehrere Compartments zu errichten, die jeweils einem gesonderten Teil des Vermögens der Emittentin entsprechen.

4. Zusammenfassung des Angebots im Rahmen des Compartments 15

Emissionsvolumen: Bis zu 500.000 Zertifikate mit einer Stückelung von jeweils 100,00 Euro. Dies entspricht einem Gesamtemissionserlös von bis zu 50.000.000,00 Euro.

Angebot der Zertifikate: Die Zertifikate werden von der Emittentin im Zeitraum vom 27. April 2009 bis zum 4. Mai 2009 (einschließlich), 12 Uhr mittags Frankfurter Zeit, im Rahmen einer Privatplatzierung zum anfänglichen Ausgabepreis von 100,00 Euro (zuzüglich eines Agios von bis zu 5,00 Euro) ausgegeben. Es ist nicht beabsichtigt die Zertifikate im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern anzubieten.

Im Anschluss an die Privatplatzierung werden die Zertifikate über den Sekundärmarkt angeboten, wobei sich der Verkaufspreis der Zertifikate nach den jeweils vorherrschenden Marktbedingungen und dem Referenzkurs des Referenzindex richtet.

Anfänglicher Ausgabepreis:	Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 100,00 Euro je Zertifikat zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Agios) je Zertifikat von bis zu 5,00 Euro, danach entsprechend den vorherrschenden Marktpreisen basierend auf dem entsprechenden Referenzkurs.
Emissionstag:	8. Juni 2009
Bewertungstag:	Zwei-monatlich, erstmals am 30. Juni 2009
Emissionswährung:	Euro ("EUR")

5. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Zertifikate

Laufzeit der Zertifikate: Die Laufzeit der Zertifikate beträgt vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin nach den Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung 10 Jahre und endet am 31. Dezember 2019.

Rückzahlung der Zertifikate: Die Zertifikate sind nicht kapitalgeschützt und Ansprüche der Zertifikatsinhaber sind beschränkt auf die Vermögenswerte des Compartments 15 der Emittentin. **Zu beachten ist, dass die Zertifikatsinhaber an der Wertentwicklung des Referenzindex nicht vollumfänglich, sondern nur in Höhe des Partizipationsgrades zwischen 95 und 100% teilhaben, wobei sich dieser Partizipationsgrad während der Laufzeit der Zertifikate ändern kann.**

Der im Fall einer ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin zu zahlende Tilgungsbetrag ist ein Betrag in Euro, der dem Zertifikatswert am Endgültigen Bewertungstag (der "**Zertifikatswert_(Ende)**") auf 2. Dezimalstelle gerundet (wobei 0,005 aufgerundet wird) entspricht.

Zum Zweck der Berechnung des Tilgungsbetrags und etwaiger Zahlungen unter den Zertifikaten wird die Berechnungsstelle zu jedem Index-Bewertungstag (in diesem Zusammenhang, einschließlich des Anfänglichen Bewertungstags und des Endgültigen Bewertungstags, jeweils ein "**Bewertungstag**") nach folgender Formel den Wert eines (1) Zertifikats (der "**Zertifikatswert**") berechnen:

$$ZW_{(t)} = \text{Max} \left[\left(1 + ERi_{(t)} \times \text{Partizipationsgrad} \right) \times 100\text{€} - AF - ZK; 0 \right]$$

wobei:

"**ZW_(t)**" den Zertifikatswert am Bewertungstag_(t) bezeichnet;

“**ERI_(t)**” die Entwicklung des Referenzkurses des Referenzindex an einem Bewertungstag(t) bezeichnet, der von der Indexberechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$ERI_{(t)} = \frac{\text{Referenzkurs}_{(t)} \text{ des Referenzindex}}{\text{Referenzkurs}_{(\text{Anfang})} \text{ des Referenzindex}} - 1$$

"**Referenzkurs_(t) des Referenzindex**" den Referenzkurs des Referenzindex am Bewertungstag_(t) bezeichnet;

"**Referenzkurs_(Anfang) des Referenzindex**" den Referenzkurs des Referenzindex am Anfänglichen Bewertungstag bezeichnet;

“**Partizipationsgrad**“ bezeichnet den für die Zertifikatsinhaber maßgeblichen Partizipationsgrad an der Wertentwicklung des Referenzindex in Höhe von 95 bis 100% (die “**Partizipationsspanne**“). Der Partizipationsgrad ist variabel und wird von Zeit zu Zeit von der Berechnungsstelle innerhalb der Partizipationsspanne unter Zugrundelegung der jeweilig in Compartment 15 vorhandenen Liquidität, der zur Kostendeckung des Compartments 15 gebildeten Rückstellungen sowie der tatsächlichen Investitionsmöglichkeiten in den Referenzfonds nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) festgelegt und an jedem Bewertungstag auf der Webseite der Emittentin unter www.alceda-star.lu veröffentlicht.

"**AF**" die seit dem vorhergehenden Bewertungstag_(t-1) aufgelaufene Verwaltungsgebühr (in Euro) in Höhe von 0,45 % per annum des Anteiligen Compartmentvermögenswerts bezeichnet; und

"**ZK**" einen Betrag in EUR bezeichnet, der den während der Laufzeit der Zertifikate anfallenden Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Anlageberatungsvertrag, dem Depotvertrag und den Zahl- und Berechnungsstellenvertrag zuzüglich der sonstigen mit der Aufsetzung und Verwaltung des Compartments 15 anfallenden Gebühren und Kosten, jeweils anteilig je Zertifikat, entspricht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

“**Anteiliger Compartmentvermögenswert**“ ist ein Betrag in Euro, welcher der durch die Anzahl der ausstehenden Zertifikate geteilten Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Compartments 15 und der Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments 15 entspricht.

Bei dem „**Referenzindex**“ handelt es sich um den Ethon Index, einen von der Alceda Star S.A. (die "**Indexberechnungsstelle**") entwickelten Index, wie in Ziffer 2 der Indexbedingungen beschrieben.

ben. Soweit aus dem Zusammenhang nichts Gegenteiliges folgt, gelten die in den Indexbedingungen (Anhang 1 zu den Zertifikatsbedingungen) definierten Begriffe in den Zertifikatsbedingungen entsprechend.

Der "**Referenzkurs**" des Referenzindex ist der Indexwert an einem Bewertungstag(t), der von der Indexberechnungsstelle jeweils innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen (§ 2(2)) nach einem Bewertungstag (der "**Index-Bewertungstag**") gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$RK_{(t)} = RKRF_{(t)} / RKRF_{(Anfang)} * 100$$

wobei:

"**RK_(t)**" den Referenzkurs des Referenzindex an einem Bewertungstag(t), bezeichnet.

"**RKRF_(t)**" den Nettoinventarwert eines Anteils der Klasse "A" an dem Referenzfonds an einem Bewertungstag(t) bezeichnet; und

"**RKRF_(Anfang)**" den Nettoinventarwert am Anfänglichen Bewertungstag bezeichnet.

"**Endgültiger Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 10(1),

im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 15, der Ordentliche Emittenten Kündigungstag

oder falls einer dieser Tage kein Index-Bewertungstag ist, der unmittelbar vorhergehende Index-Bewertungstag.

"**Rückzahlungstag**" ist spätestens der 25. Bankgeschäftstag, der auf den Endgültigen Bewertungstag folgt bzw. der 5. Bankgeschäftstag, nach dem Tag, an dem die Emittentin die entsprechenden Beträge aus der Rückgabe der Fondsanteile erhalten hat, je nachdem welcher Tag später ist.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in Paris, Luxemburg und Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

"**Index-Bewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, an dem der Referenzkurs des Referenzindex von der Indexberechnungsstelle nach den Indexbedingungen üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

Bei entsprechend negativer Entwicklung des Referenzfonds kann der Tilgungsbetrag der Zertifikate Null betragen.

Die Inbezugnahme der Entwicklung des Referenzfonds bei der Berechnung des Referenzkurses des Referenzindex und damit auch des Tilgungsbetrags und etwaiger Zahlungen unter den Zertifikaten führt dazu, dass die Zertifikate (ohne Berücksichtigung der im Zusammenhang mit den Zertifikaten anfallenden Kosten, Gebühren und Auslagen) wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzfonds ähnlich sind. Dementsprechend nimmt der Zertifikatsinhaber (in Höhe des Partizipationsgrades) auch an einem eventuellen Wertzuwachs bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Referenzfonds proportional teil.

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin:

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat zu einem Referenzfonds-Geschäftstag (der "**Ordentliche Emittenten Kündigungstag**") zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Zertifikatswert vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung an dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (der „**Emittenten-Einlösungsbetrag**“) entspricht, zu tilgen. Bei negativer Entwicklung des Referenzfonds zum Endgültigen Bewertungstag besteht das Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten.

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin:

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Zertifikate außerordentlich kündigen (siehe im Detail § 16 der Zertifikatsbedingungen). In diesem Fall kann eine Tilgung an einem Tag vor einer ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin erfolgen. Ferner ist der Außerordentliche Kündigungsbetrag je Zertifikat im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin auf einen dem Pro-Rata-Anteil an dem Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte des Compartments 15 begrenzt.

Beschränkter Rückgriff:

Die Ansprüche, die die Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin geltend machen können, sind gemäß den Zertifikatsbedingungen auf die Vermögenswerte des Compartments 15 der Emittentin beschränkt. Die Emittentin kann und wird ihre Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate daher nicht aus sonstigen Vermögenswerten und Geldmitteln und insbesondere nicht aus den Vermögenswerten anderer Compartments erfüllen.

Reichen Zahlungen, die die Emittentin in Bezug auf eine Emission von Zertifikaten und das Compartment 15, auf welches sich die Zertifikate beziehen, erhält, nicht aus, um sämtliche gegenüber den Zertifikatsinhabern und den übrigen in den Zertifikatsbedingungen genannten Gläubigern des Compartments 15 fällig werdenden Verpflichtungen zu erfüllen, ist die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als Vermögenswerte des

Compartments 15 vorhanden sind. Des Weiteren ist die Emittentin berechtigt Vermögensgegenstände des Compartments zu veräußern, wenn die dem Rücklagenkonto zugeführten Beträge nicht ausreichen, um die in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen zu begleichen.

Risiko bei Ausfall des Referenzfonds bzw. der darauf bezogenen Finanzinstrumente und/oder der Liquiditätsanlage:

Die einzigen wesentlichen Vermögenswerte des Compartments 15 sind die von der Emittentin erworbenen Fondsanteile an dem Referenzfonds bzw. die darauf bezogenen Finanzinstrumente. Daneben wird die Emittentin die für die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten nicht verwendeten Beträge auf ein Konto der Emittentin bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., für das Compartment 15 einzahlen (die „**Liquiditätsanlage**“) und für die von dem Compartment 15 zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwenden.

Sollte der Referenzfonds und/oder die Liquiditätsanlage ganz oder teilweise ausfallen, wird auch die Emittentin in gleichem Maße nicht in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen. Die Zertifikatsinhaber tragen deshalb das Insolvenzrisiko des Referenzfonds und des Schuldners der Liquiditätsanlage. Direkte Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Referenzfonds oder den Schuldner der Liquiditätsanlage bestehen nicht.

Status:

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment 15 im Rang gleich stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Erfüllungsort ist Luxemburg. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Luxemburg.

Zahl- und Berechnungsstelle:

Zahl- und Berechnungsstelle ist HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.

Verwendung der Emissionserlöse:

Die Erlöse aus der Ausgabe der Zertifikate (ohne Agio) werden von der Emittentin ganz überwiegend zu dem Zweck verwendet, in dem Compartment 15 (siehe "Beschreibung der Vermögenswerte des Compartments 15") das Investitions- und Risikoprofil des Referenzindex durch den Erwerb von Fondsanteilen an dem Referenzfonds oder den Einsatz von Finanzinstrumenten (einschließlich von

Derivaten) nachzubilden. Die für die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten nicht verwendeten Beträge werden auf ein Konto der Emittentin bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., für das Compartment 15 eingezahlt und werden für die von dem Compartment 15 zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwendet (siehe hierzu "Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen").

Wertpapierkennnummer der Zertifikate: Die Wertpapierkennnummer (WKN) der Zertifikate ist

A0Z0XB

ISIN der Zertifikate: Die internationale Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN) der Zertifikate ist: XS0425683769

6. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf den Referenzindex

Bei dem "Referenzindex" handelt es sich um den Ethon Index, einen von der Alceda Star S.A. (die "Indexberechnungsstelle") entwickelten Index, der die Wertentwicklung des Referenzfonds abbildet, wie in Ziffer 2 der Indexbedingungen (Anhang 1 zu den Zertifikatsbedingungen, die "Indexbedingungen") beschrieben. Soweit aus dem Zusammenhang nichts Gegenteiliges folgt, gelten die in den Indexbedingungen definierten Begriffe in den Zertifikatsbedingungen entsprechend.

Die nachfolgende zusammenfassende Beschreibung des Anteils der Klasse A (class A share; ISIN KYG5276A1554) (der "Fondsanteil") am Ethon Fund Segregated Portfolio (der "Referenzfonds") der EYRY FUND SPC (die "SPC" oder die "Fondsgesellschaft") enthält lediglich Auszüge aus bzw. Zusammenfassungen von Informationen, die in dem *Confidential Offering Memorandum* der SPC oder in dem *Confidential Supplemental Offering Memorandum* des Referenzfonds enthalten sind. Die in diesem Kapitel enthaltenen Informationen wurden keiner unabhängigen Überprüfung durch die Emittentin unterzogen.

Die Fondsanteile sind nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in bestimmten anderen Ländern zugelassen. Die Angaben über die Fondsanteile, das Ethon Fund Segregated Portfolio und die SPC dienen allein der Beschreibung der Zertifikate und der Information von Anlegern in die Zertifikate und stellen kein Angebot von Fondsanteilen dar.

Allgemeine Informationen zur EYRY FUND SPC:

Die EYRY FUND SPC ("Fondsgesellschaft" oder "SPC") wurde als nicht registrierungspflichtige Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, bestehend aus mehreren gesondert verwalteten Portfolios (*exempted, segregated portfolio company with limited liability*), gemäß den Bestimmungen des *Companies Law (2007 Revision)* der Cayman Islands am 1. September 2006 auf den Cayman Islands gegründet. Die Gesellschaft ist ein offener Fonds (*open-ended mutual fund*), für den die Bestimmungen des *Mutual Funds Law (2007 Revision)* gelten, und als Umbrella-Fonds strukturiert.

Im *Companies Law (2007 Revision)* der Cayman Islands und in der Satzung der Fondsgesellschaft ist vorgesehen, dass die Fondsgesellschaft Anteile anbieten darf, die Rechte an einem bestimmten, gesondert verwalteten Portfolio (jeweils ein "**Teilfonds**") der Fondsgesellschaft verbriefen. Das Kapital der Fondsgesellschaft wird in verschiedene Klassen von Anteilen, die als Vorzugsaktien ausgestaltet sind, unterteilt, wobei die Anteile einer oder mehrerer Klassen einen Teilfonds bilden. Jeder Teilfonds stellt ein gesondertes und von den anderen unterschiedliches Investmentportfolio dar.

Konzept der Teilfonds: Von der Geschäftsführung (*Director*) wurden verschiedene Portfolios aufgelegt, unter anderem der Referenzfonds. Diese Portfolios sind, wie nachstehend beschrieben, als Teilfonds ausgestaltet.

Die Erlöse aus der Emission von Anteilen einer jeden zu diesem Teilfonds gehörenden Klasse werden in den Büchern des jeweiligen Teilfonds dieser Klasse verbucht.

Die Aktiva und Passiva der Fondsgesellschaft, die zu einem Teilfonds gehören bzw. für einen Teilfonds gehalten werden, werden gesondert von solchen Aktiva und Passiva der Fondsgesellschaft verwaltet, die zu anderen Teilfonds gehören bzw. für andere Teilfonds gehalten werden. Für jeden Teilfonds werden gesonderte Bücher und Aufzeichnungen geführt.

Anlagestrategie des Referenzfonds:

Ziel des Referenzfonds ist die Realisierung von langfristigen absoluten Kapitalzuwächsen.

Der Referenzfonds beabsichtigt die Umsetzung des Anlageziels hauptsächlich durch den Erwerb und die Verwaltung von Forderungsportfolios von betragsmäßig geringen und mittleren Forderungen in Deutschland und Österreich. Die Forderungsportfolios enthalten eine oder mehrere Arten der nachfolgenden Forderungen:

- Wertberichtigte Forderungen, die von dem Gläubiger oder darauf spezialisierten Unternehmen nicht erfolgreich eingetrieben werden konnten, und
- Forderungen, die von dem Gläubiger oder darauf spezialisierte Unternehmen nur teilweise eingetrieben werden konnten und für welche der Schuldner unregelmäßige oder teilweise Zahlungen vornimmt.

Der Referenzfonds wird lediglich Forderungsportfolios von Gläubigern oder darauf spezialisierten Unternehmen erwerben, die einer gewissen Betragsgröße und bestimmten Kriterien entsprechen und unter der Bedingung, dass der Referenzfonds ca. 1000 Forderungen enthält. Der Referenzfonds beabsichtigt Forderungen

aus verschiedenen Sektoren und von verschiedenen Gläubigern zu erwerben. Der Referenzfonds darf darüber hinaus auch Bankforderungen erwerben, auch wenn es sich dabei um größere Forderungsbeträge von bis zu 10.000,- Euro handelt, vorausgesetzt, dass dadurch der Diversifizierungsgrad des Gesamtportfolios des Referenzfonds nicht beeinträchtigt wird.

Der Referenzfonds beabsichtigt die Forderungsportfolios zu einem beträchtlichen Abschlag zu den tatsächlich geschuldeten Beträgen nach Prüfung der quantitativen und qualitativen Kriterien der zugrunde liegenden Forderungen zu erwerben. Der Kaufpreis wird unterer Berücksichtigung einer adäquaten Rendite auf die zu erwartenden Cash-Flows nach Abzug der administrativer Kosten ermittelt.

Im Allgemeinen erwirbt der Referenzfonds die Forderungen im Rahmen direkter Verhandlungen mit den Gläubigern.

Zwecks Liquiditätssteuerung kann der Referenzfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in liquiden Mittel und Geldmarktinstrumenten halten.

Der Referenzfonds kann nicht nur Kreditaufnahmen tätigen um Rücknahmeanträge abwickeln zu können, sondern ist auch berechtigt unbegrenzt Kredite zur Umsetzung der Anlagepolitik aufzunehmen, insbesondere um seinen Verpflichtungen aus Kaufverträgen in Bezug auf Forderungsportfolios, welche der Referenzfonds eingehen kann, nachzukommen.

In erster Linie ist der Referenzfonds jedoch bestrebt die Anlagemaßnahmen durch die Ausgabe von Anteilen zu finanzieren. Um dies zu gewährleisten wird der Referenzfonds mit Dritten Vereinbarungen eingehen, die zur Folge haben sollen, dass der Fonds zu jeder Zeit über ausreichend liquide Mittel verfügt die es ihm erlauben seinen Verpflichtungen aus den Kaufverträgen betreffend Forderungsportfolios nachzukommen.

**Grundkapital der
Fondsgesellschaft:**

Das genehmigte Grundkapital der Fondsgesellschaft beläuft sich auf (i) EUR 40.000, bestehend aus 20 so genannten Management Shares, bei denen es sich um stimmberechtigte, aber nicht gewinnberechtigte Anteile im Nennwert von jeweils EUR 0,01 handelt, und 3.999.980 Anteilen in Form nicht stimmberechtigter Vorzugsaktien im Nennwert von jeweils EUR 0,01 und (ii) USD 20.000, bestehend aus 2.000.000 Anteilen in Form nicht stimmberechtigter Vorzugsaktien im Nennwert von jeweils USD 0,01. Allen als nicht stimmberechtigten Vorzugsaktien ausgestalteten Anteilen steht nach Ausgabe der gleiche Teil am Gewinn des Teilfonds (bezüglich dessen der Anteil ausgegeben wird), sowie bei Liquidation an dessen Vermögen zu.

Investmentmanager der Fondsgesellschaft und des Portfolios:	Alceda Fund Management S.A., eine Luxemburger Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 13 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002, wurde gemäß einem Investment Management-Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und Alceda Fund Management S.A. zum Investmentmanager der Fondsgesellschaft und des Referenzfonds (" Investmentmanager ") bestellt. Alceda Fund Management S.A. untersteht der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde, Commission Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Aufgabe des Investmentmanagers ist es, im Auftrag der Fondsgesellschaft Anlageentscheidungen für die jeweiligen Teilfonds zu treffen, was vorbehaltlich der Anlagepolitik und unter Aufsicht der Geschäftsführung (<i>Director</i>) geschieht.
Anlageberater (Investment Advisor) des Referenzfonds:	Investment Advisor des Referenzfonds ist die Ethon Advisor AG, mit Sitz in Zürich (" Investment Advisor ").
Verwalter der Fondsgesellschaft:	Die Fondsgesellschaft hat Custom House Fund Services (Luxembourg) SA zum Verwalter der Fondsgesellschaft bestellt (" Verwalter "). Custom House Fund Services (Luxembourg) SA ist Teil der Equity Trust-Gruppe (" Equity Trust "), die Büros in über 32 verschiedene Jurisdiktionen hat, über 1200 Mitarbeiter beschäftigt und weltweit mehr als 13.000 Kunden hat.

7. Überblick über die Transaktionsdokumente und deren Vertragspartner

Die Emittentin hat in Bezug auf das Compartment 15 bzw. für alle Compartments der Emittentin insbesondere folgende Verträge abgeschlossen:

- Depotbankvertrag mit der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.;
- Anlageberatungsvertrag mit der Alceda Fund Management S.A.;
- Vertrag mit der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. als Verwaltungs- und Berechnungsstelle;
- Vertrag mit der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. als Zahlstelle.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Zertifikate sollten die nachstehenden Risikoinformationen in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Zertifikate entschließen.

Die in diesem Prospekt genannten Risiken der Zertifikate stellen keine abschließende Darstellung aller mit den Zertifikaten verbundenen Risiken dar. Jeder potenzielle Käufer von Zertifikaten sollte sorgfältig prüfen, ob vor dem Hintergrund seiner Finanzlage sowie der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben eine Anlage in die Zertifikate geeignet erscheint. Potenzielle Käufer von Zertifikaten sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Zertifikaten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse geeignet ist.

Die Zertifikate sind volatile Instrumente der Vermögensanlage, die wertlos verfallen können. Mit Zertifikaten sind erhebliche finanzielle Risiken verbunden, wie z.B. (i) teilweiser oder **totaler Verlust** der in die Zertifikate investierten Mittel und (ii) Preisänderungen oder Änderungen des Marktwerts bzw. des Stands des Basiswerts.

Eine Anlage in die Zertifikate sollte nur nach einer sorgfältigen Prüfung möglicher zukünftiger Veränderungen des Wertes der Vermögenswerte des Compartments 15 getätigt werden, da die Rendite einer solchen Anlage unter anderem von solchen Veränderungen abhängig ist. Mehrere Risikofaktoren können im Hinblick auf die Zertifikate gleichzeitig auftreten, so dass die Auswirkungen des Eintritts eines bestimmten Risikos unvorhersehbar sind. Darüber hinaus kann mehr als ein Risikofaktor einen möglicherweise unvorhersehbaren, verstärkenden Effekt ausüben. Es kann keine Garantie dahingehend abgegeben werden, wie sich der Eintritt einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Zertifikate auswirkt.

1. Mit der Emittentin verbundene Risiken

Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Ungeachtet der Wertentwicklung des Referenzfonds können die Zertifikatsinhaber ihr eingesetztes Kapital daher teilweise oder insgesamt verlieren, wenn die Vermögenswerte des Compartments 15 zur Erfüllung der Ansprüche aus den Zertifikaten nicht ausreichen.

Alleiniger Schuldner

Alleiniger Schuldner der Zertifikate ist die Emittentin. Zertifikatsinhaber können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen. Im Falle eines Ausfalls der Emittentin können die Zertifikatsinhaber daher ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Beschränkter Rückgriff

Die Emittentin ist eine nach Luxemburger Recht errichtete Verbriefungsgesellschaft (*société de titrisation*). Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht ausschließlich in der Emission von Wertpapieren und dem Eingehen von entsprechenden Transaktionsverträgen bzw. dem Erwerb von Vermögenswerten aus dem Erlös der emittierten Wertpapiere für die jeweilige Wertpapieremission.

Die Ansprüche, die die Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin geltend machen können, sind gemäß den Zertifikatsbedingungen auf das Compartment 15 der Alceda Star S.A. (das "**Compartment 15**") beschränkt. Die Emittentin kann und wird ihre Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate daher nicht aus sonstigen Vermögenswerten und Geldmitteln erfüllen. Insbesondere stehen der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern keine Ansprüche aus Transaktionsverträgen und/oder Sicherungsinstrumenten zur Verfügung, die die Emittentin in Bezug auf andere Wertpapieremissionen bzw. andere Compartments abgeschlossen bzw. erworben hat. Reichen Zahlungen, die die Emittentin in Bezug auf eine Emission von Zertifikaten und an das Compartment, auf welches sich die Zertifikate beziehen, erhalten hat, nicht aus, um sämtliche gegenüber den Zertifikatsinhabern und den übrigen in den Zertifikatsbedingungen genannten Gläubigern des Compartments 15 fällig werdenden Verpflichtungen zu erfüllen, ist die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als hierfür Vermögenswerte des Compartments 15 vorhanden sind. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate und der pro rata Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Vermögenswerte des Compartments 15 nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen (insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Reihenfolge der Erlösverteilung an verschiedene Gläubiger gemäß § 16(6) der Zertifikatsbedingungen) erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber und der übrigen Gläubiger des Compartments 15 auf Zahlung von Beträgen, für deren Erfüllung keine weiteren Vermögensgegenstände in Compartment 15 zur Verfügung stehen. Die Reihenfolge der Erlösverteilung sieht vor, dass die Zertifikatsinhaber erst nach allen anderen Gläubigern des Compartments 15 befriedigt werden. Falls unvorhergesehene Aufwendungen entstehen (für die keine Vorsorge getroffen wurde), ist die Emittentin nicht in der Lage, die von ihr den Zertifikatsinhabern geschuldeten Beträge zu zahlen. Es werden keine Sicherheiten zugunsten der Zertifikatsinhaber bestellt.

Risiko bei Ausfall des Referenzfonds bzw. des Schuldners des Absicherungsgeschäfts oder der Liquiditätsanlage

Der einzigen wesentlichen Vermögenswerte des Compartments 15 sind die durch von der Emittentin erworbenen Fondsanteile an dem Referenzfonds bzw. die von der Emittentin erworbenen Finanzinstrumente eines oder mehrerer anderer Emittenten (die "**Hedging Partei**"), deren Wertentwicklung an die Performance des Referenzfonds gebunden sind, und die Liquiditätsanlage. Sollte der Referenzfonds bzw. die Hedging Partei und/oder der Schuldner der Liquiditätsanlage ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, wird auch die Emittentin in gleichem Maße nicht in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen. Die Zertifikatsinhaber tragen deshalb das Insolvenzrisiko des Referenzfonds bzw. der Hedging Partei und/oder des Schuldners der Liquiditätsanlage.

Kein Anspruch gegen die Indexberechnungsstelle, die Fondsgesellschaft bzw. den Referenzfonds oder die Schuldner der Liquiditätsanlage

Direkte Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Referenzfonds bzw. die Hedging Partei oder den Schuldner der Liquiditätsanlage bestehen nicht. Weder die Indexberechnungsstelle, noch die Fondsgesellschaft bzw. der Referenzfonds oder der Schuldner der Liquiditätsanlage oder irgendein sonstiger Dritter garantiert die Erfüllung der von der Emittentin aufgrund der Zertifikate geschuldeten Zahlungen und den Zertifikatsinhabern stehen daher aufgrund der Zertifikate keine Garantieansprüche gegen Gesellschaften des Konzerns der Emittentin, den Referenzfonds oder irgendeinen sonstigen Dritten zu.

Kein Anspruch gegen Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellte

Gegen die Gesellschafter, Mitglieder, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer der Emittentin als solche ist der Rückgriff aufgrund einer Verpflichtung, Zusicherung oder Vereinbarung der Emittentin aus den Vereinbarungen, deren Partei sie ist, ausgeschlossen, sei es aufgrund der Vollstreckung eines Titels, im Rahmen eines Verfahrens, kraft Gesetzes oder auf anderer Grundlage. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Vereinbarungen (einschließlich der Zertifikate, jedoch nicht hierauf beschränkt), deren Partei sie ist, begründet ausschließlich eine Haftung der Emittentin. Die Gesellschafter, Mitglieder, leitenden Angestellten, Beauftragten oder Geschäftsführer der Emittentin haften nicht persönlich.

Insolvenzantrag und Folgen einer Abwicklung der Emittentin

Ein Zertifikatsinhaber verliert sämtliche Rechte gemäß den Zertifikatsbedingungen, wenn er die Auflösung der Emittentin oder die Einleitung eines ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Emittentin oder ihrer Vermögensgegenstände (einschließlich aller bei der Emittentin eingerichteten Compartments) beantragt. Die Emittentin wird sich bemühen, Verträge nur mit Parteien zu schließen, die sich verpflichten, keine Eröffnung von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren gegen die Emittentin zu beantragen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Emittentin einen solchen Rechtsverzicht der betreffenden Gläubiger erreichen kann. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass nicht außervertragliche Ansprüche gegen die Emittentin bzw. das Compartment 15 entstehen, deren Inhaber das Insolvenzverfahren der Emittentin betreiben und/oder auf Vermögensgegenstände des Compartments 15 zugreifen können.

Sollte die Emittentin aus irgendeinem Grund ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, ist ein Gläubiger, mit dem kein Verzicht auf das Recht, ein Insolvenzverfahren zu beantragen, vereinbart wurde, unter Umständen berechtigt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin zu beantragen. Die Eröffnung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger zur Beendigung von Verträgen mit der Emittentin und zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen aufgrund von Verlusten aus einer solchen vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigen. Infolge der Eröffnung eines solchen Verfahrens werden die Vermögenswerte der Emittentin (einschließlich der einem bestimmten Compartment zuzuordnenden Vermögenswerte) möglicherweise verwertet und der Erlös erst zur Zahlung von Gebühren und Kosten des Insolvenzverwalters, der gesetzlich bevorrechtigten Forderungen sowie der Insolvenzforderungen verwendet, bevor etwaige Überschüsse an die Zertifikatsgläubiger ausgeschüttet werden. Im Falle der Verfahrenseröffnung ist die Emittentin unter Umständen

nicht in der Lage, die gemäß den Zertifikatsbedingungen geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten.

Konkurrierende Ansprüche

Die Zertifikatsinhaber können sich konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger gegen die Emittentin ausgesetzt sehen, deren Ansprüche nicht mit demjenigen Compartment in Verbindung stehen, in Verhältnis zu dem die Zertifikate ausgegeben wurden, falls Rechtsordnungen außerhalb Luxemburgs, der die Vermögenswerte des Compartments 15 unterliegen, die Trennung hinsichtlich der Vermögenswerte sowie der Haftung unter Compartments, wie sie im Verbriefungsgesetz vorgesehen ist, nicht anerkennen.

Die Ansprüche dieser anderen Gläubiger können sich auf den Umfang der Vermögenswerte des jeweiligen Compartments, die für die Ansprüche der Zertifikatsinhaber und anderer Transaktionsparteien des Compartments 15 zur Verfügung stehen, auswirken. Wenn es aufgrund einer solchen Inanspruchnahme zu einem Fehlbetrag hinsichtlich des aus den Vermögenswerten des Compartments 15 verfügbaren Betrages kommt, erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber im Hinblick auf den Fehlbetrag.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Compartments aufzulegen, welche Anlagen in dieselben oder in ähnliche Vermögenswerte wie die der bereits bestehenden Compartments vornehmen können, oder deren Anlagepolitik auf andere Weise in Konkurrenz oder Konflikt mit der Anlagepolitik bestehender Compartments steht. Anleger haben nicht das Recht, in ein anderes Compartment überzuwechseln oder Ausgleichszahlungen aufgrund der aus der konkurrierenden oder in Konflikt stehenden Anlagepolitik resultierenden Erträge zu erhalten.

Die Verwaltungs- und (Index-)Berechnungsstelle, der Anlageberater sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen können auf eigene Rechnung für von ihnen verwaltete Konten oder für Konten, für die sie beratend tätig sind, Anlagen tätigen oder Transaktionen durchführen, die dieselbe Art von Vermögenswerten betreffen wie die Vermögenswerte des Compartments 15. Diese Transaktionen können positive oder negative Auswirkungen auf die Bewertung der Vermögenswerte des Compartments 15 und infolgedessen auf die Zertifikate haben. Darüber hinaus können die Verwaltungs- und Berechnungsstelle, der Anlageberater sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Zertifikate in anderer Funktion tätig werden. Des Weiteren können die Verwaltungs- und Berechnungsstelle, der Anlageberater sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen ihren Kunden auch andere Anlagemöglichkeiten anbieten oder derivative Instrumente im Hinblick auf dieselbe Art von Vermögenswerten wie diejenigen des Compartments 15 ausgeben. Die Markteinführung dieser konkurrierenden Produkte kann den Wert der Zertifikate beeinflussen.

Die Verwaltungs- und (Index-)Berechnungsstelle, der Anlageberater sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen können aufgrund der vorliegend beschriebenen Beziehungen oder aufgrund anderer Umstände nicht-öffentliche Informationen im Hinblick auf die Vermögenswerte des Compartments 15 erhalten, die im Zusammenhang mit den Zertifikaten von Bedeutung sind oder sein können. Weder die Verwaltungs- und Berechnungsstelle, der Anlageberater noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen beabsichtigen, diese Informatio-

nen den Zertifikatsinhabern zugänglich zu machen. Darüber hinaus können die Verwaltungs- und Berechnungsstelle, der Anlageberater sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen Research-Berichte im Hinblick auf die Vermögenswerte des Compartments 15 veröffentlichen.

Solche Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten führen und möglicherweise den Wert der Zertifikate beeinflussen.

2. Mit den Zertifikaten verbundene Risiken

Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in die Zertifikate besteht das Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zertifikatsinhaber tragen das Risiko der Wertentwicklung des Referenzfonds

Durch den Kauf der Zertifikate erwerben die Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Geldbetrages (der "**Tilgungsbetrag**") zu verlangen, dessen Höhe mittelbar auf der Grundlage der Wertentwicklung eines Anteils der Klasse A (class A share; ISIN KYG5276A1554) (der "**Fondsanteil**") an dem Ethon Fund Segregated Portfolio (der "**Referenzfonds**") zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag der Zertifikate und dem Endgültigen Bewertungstag berechnet wird, dabei nehmen die Zertifikatsinhaber nicht in vollem Umfang, sondern abzüglich der in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Kosten, Gebühren und Auslagen teil. Daher sind alle Risiken, die die Wertentwicklung des Referenzfonds beeinflussen können, auch für die Zertifikatsinhaber relevant. **Zu beachten ist, dass die Zertifikatsinhaber an der Wertentwicklung des Referenzindex nur in Höhe des Partizipationsgrades teilhaben, welcher variabel ist und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb der Partizipationsspanne zwischen 95 bis 100% von Zeit zu Zeit festgelegt wird und ein Anspruch auf einen bestimmten Partizipationsgrad innerhalb der Partizipationsspanne nicht besteht.**

Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Zertifikatsinhaber

Die Zertifikate können während ihrer Laufzeit nicht von den Zertifikatsinhabern gekündigt werden. Die Zertifikatsinhaber sollten sich daher darüber bewusst sein, dass die Laufzeit der Zertifikate von 10 Jahren verhältnismäßig lang ist. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer ordentlichen Kündigung bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen kommt, die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch den Verkauf der Zertifikate möglich.

Aktualität von Wertermittlungen

Gemäß den Zertifikatsbedingungen werden der Referenzkurs des Referenzindex und der Wert der Zertifikate für einen bestimmten Stichtag veröffentlicht, jedoch nicht an diesem Stichtag. Daher besteht eine Verzögerung zwischen der entsprechenden Bewertung und Berechnung und der Veröffentlichung der entsprechenden Daten. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Informationen, einschließlich des Wertes der Zertifikate, zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung veraltet sind. Da sich der Zertifikatswert fortlaufend ändert, kann nicht sichergestellt werden, dass die gemäß den Zertifikatsbedingungen veröffentlichten Informationen den tatsächlichen Wert der Zertifikate für einen Tag nach einer solchen Veröffentlichung richtig wiedergeben.

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Kündigungstag entspricht, zu tilgen.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Zertifikatswerts maßgebliche Wert des Referenzfonds dem Wert des Referenzfonds zum Index-Bewertungstag, in welchem die Kündigungsfrist abläuft, entspricht. **Bei negativer Entwicklung des Referenzfonds zum Endgütigen Bewertungstag besteht das Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten.**

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Zertifikatsbedingungen sehen in § 16 vor, dass die Emittentin in bestimmten Fällen die Zertifikate außerordentlich kündigen kann. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, die Vermögenswerte des Compartments 15 zu verwerten und die Erlöse an die Zertifikatsinhaber pro rata und unter Berücksichtigung der in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Zahlungsreihenfolge auszukehren. Anleger erleiden einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte des Compartments 15 nicht die zur Erfüllung der gemäß den Zertifikatsbedingungen vorrangig zu bedienenden Verpflichtungen gegenüber den anderen Dienstleistern benötigten Beträge übersteigt.

Keine laufenden Erträge der Zertifikate

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung laufender Erträge. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher nicht durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Liquidität der Zertifikate und Börsennotierung

Es ist nicht gewährleistet, dass sich ein aktiver Markt für einen Handel mit den Zertifikaten entwickeln wird oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Es

kann daher nicht garantiert werden, dass die Zertifikate jederzeit zu einem angemessenen Preis weiterveräußert werden können. Preis und Liquidität der Zertifikate auf einem Sekundärmarkt hängen unter Umständen allein von der Emittentin und/oder dem jeweiligen Anbieter ab und können Aufschläge auf den fairen inneren Wert enthalten. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Zertifikaten oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Kurs bzw. Handelspreis und die Liquidität der Zertifikate auswirken. Dies gilt auch für den Fall einer Zulassung der Zertifikate zum Börsenhandel. Für den Fall, dass die Zertifikate nicht zum Börsenhandel zugelassen werden, können sich Intransparenzen hinsichtlich ihrer Preisfindung und Einschränkungen hinsichtlich ihrer Veräußerbarkeit ergeben. Ein Börsenhandel der Zertifikate kann im Vergleich zu einem außerbörslich organisierten Handel (OTC-Handel) erhebliche Unterschiede hinsichtlich der technischen Abwicklung und der anfallenden Kosten aufweisen, ist hingegen nicht zwangsläufig mit größerer Transparenz zum Schutz der Anleger verbunden. Insbesondere in Extremsituationen können technische Probleme (einschließlich von Ausfällen eingesetzter Systeme) einen Börsenhandel in den Zertifikaten beeinträchtigen. Schließlich besteht keine Gewähr, dass eine Notierung von Zertifikaten in einem bestimmten Börsen- oder Marktsegment während der gesamten Laufzeit der Zertifikate beibehalten wird. Die Liquidität der Zertifikate kann zudem in bestimmten Fällen durch rechtliche Beschränkungen des Angebots und Verkaufs beeinträchtigt werden.

Marktstörungen

Nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen stellt die Berechnungsstelle das Eintreten oder Vorliegen einer Marktstörung fest. Diese Feststellung kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen oder sogar auf Null herabsetzen und/oder die Abrechnung in Bezug auf die Zertifikate (unter Umständen für unbestimmte Zeit) verzögern. Das Risiko einer Wertminderung aufgrund der Verschiebung des Anfänglichen Bewertungstags bzw. des Endgültigen Bewertungstags trägt der Zertifikatsinhaber. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, für diesen Fall Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen. Jeder potentielle Anleger sollte vor einem Erwerb der Zertifikate berücksichtigen, dass die Zertifikate im Falle des Eintritts einer Fondsbewertungsstörung oder einer Fondsabwicklungsstörung für einen nicht vorhersehbaren Zeitraum illiquide sein können und die Emittentin berechtigt ist, den Wert des Referenzfonds nach billigem Ermessen festzulegen. Darüber hinaus enthalten die Zertifikatsbedingungen Regelungen, nach denen beim Eintritt bestimmter Ereignisse unter anderem in Bezug auf den Referenzfonds die Berechnungsstelle eine oder mehrere entsprechende Anpassung(en) hinsichtlich der Berechnung des Referenzkurses des Referenzfonds oder aller sonstigen Bedingungen vornehmen kann, die für die Berechnung des Referenzkurses des Referenzfonds und/oder der auf die Zertifikate zahlbaren Beträge maßgeblich sind, die sie für angemessen hält, um dem potenziellen Anpassungsgrund Rechnung zu tragen.

Anpassungen an den Zertifikatsbedingungen

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, (i) Anpassungen hinsichtlich der Berechnung des Tilgungsbetrages oder aller sonstigen Bedingungen vorzunehmen, die für die Berechnung des Tilgungsbetrages und/oder der auf die Zertifikate zahlbaren Beträge maßgeblich sind und (ii) den bzw. die Stichtag(e) der betreffenden Anpassungen festzulegen (vgl. § 7 der Zertifikatsbedingungen). Des Weiteren ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den Referenz-

index durch einen anderen Index auszutauschen oder seine Zusammensetzung zu ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Anpassungen stets positiv auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken; sie können sich auch negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken.

3. **Sonstige Risiken**

Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem Zertifikat verbundene Ertragsmöglichkeit extrem vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Unabhängige Prüfung und Beratung

Jeder potenzielle Käufer der Zertifikate muss durch eine eigene unabhängige Prüfung und eine sachverständige Beratung, die ihm unter den gegebenen Umständen als geeignet erscheint, sicherstellen, dass der Erwerb der Zertifikate

- (i) mit seinen Anlagebedürfnissen und -zielen sowie seiner finanziellen Lage (oder, falls er die Zertifikate treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, mit den Anlagebedürfnissen und -zielen sowie der finanziellen Lage des Begünstigten oder des maßgeblichen Dritten) vollständig vereinbar ist,
- (ii) allen diesbezüglich anwendbaren Anlagegrundsätzen, -richtlinien und -beschränkungen entspricht und vollständig mit diesen vereinbar ist (unabhängig davon, ob der Käufer die Zertifikate in eigenem Namen oder treuhänderisch oder auf andere Weise für einen Dritten erwirbt), und

- (iii) eine geeignete, angemessene und passende Anlage für ihn (oder, falls er die Zertifikate treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, für den Begünstigten oder den maßgeblichen Dritten) ist, ungeachtet der offensichtlichen und wesentlichen Risiken, die mit einer Anlage in den Zertifikaten bzw. mit dem Besitz der Zertifikate verbunden sind.

4. Steuerliche Verhältnisse

Potenziellen Käufern, die sich im Zweifel über die steuerrechtlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Zertifikate befinden, wird empfohlen, vor dem Kauf oder Verkauf der Zertifikate den Rat ihres persönlichen steuerlichen Beraters einzuholen. Darüber hinaus sollten sich potenzielle Käufer bewusst sein, dass sich die steuerrechtlichen Regelungen aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften, geänderter Erlasse oder geänderter Auffassungen der Finanzverwaltung ändern können. Die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen darf daher nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. Insbesondere kann bei strukturierten Kapitalanlagen wie den hier vorliegenden Zertifikaten eine abweichende Interpretation der steuerlichen Behandlung durch die Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden.

Jegliche Änderung des steuerlichen Status der Emittentin oder der gesetzlichen steuerrechtlichen Vorschriften in Luxemburg oder eines anderen steuerlichen Gerichtsstandes könnte der Wert der durch die Emittentin gehaltenen Anlagen oder die Fähigkeit der Emittentin, ihr Anlageziel für die betreffende Zertifikate zu erreichen, beeinflussen oder den Umfang der Auszahlungen nach Steuern an die Zertifikatsinhaber modifizieren. Die Emittentin wird keine zusätzlichen Auszahlungen vornehmen, falls ihr Verpflichtungen zur Einbehaltung von Quellensteuer hinsichtlich der Auszahlungen aus einem Compartment auferlegt werden. Die Ausführungen im vorliegenden Prospekt hinsichtlich der steuerlichen Verhältnisse für Zertifikatsinhaber mit Wohnsitz in der Republik Österreich, in Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland beschränken sich auf die rechtliche Situation, die zum Datum des Prospektes gilt. Diese kann sich grundsätzlich jederzeit ändern (möglicherweise rückwirkend) und in der Folge die aus den Zertifikaten am Tag der Rücknahme fälligen Beträge sowie die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung der betreffenden Beträge am Tag der Rücknahme nachteilig beeinflussen.

EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung (die "**EU Zinsrichtlinie**") verabschiedet. Luxemburg hat die EU Zinsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt (siehe hierzu unter "Besteuerung der Zertifikate im Großherzogtum Luxemburg", Paragraphen 1 und 9).

Besteuerung der Zertifikate in Deutschland

Da für innovative Finanzprodukte wie die vorliegenden Zertifikate keine Verwaltungspraxis und Rechtsprechung existiert, besteht das Risiko, dass die steuerliche Beurteilung der Zertifikate durch die Finanzbehörden und/oder die Finanzgerichte von der in den Bestimmungshinweisen dieses Prospekts dargelegten Auffassung abweicht und sich daraus gegebenenfalls nachteilige Besteuerungsfolgen ergeben. Würde die Finanzverwaltung bei der Beurteilung

lung der Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes durch die Emittentin hindurch auf das, als Teil des Index abgebildeten, Ethon Fund Segregated Portfolio blicken, kann aufgrund des Fehlens genauer Angaben zu den einzelnen Investitionsgegenständen des Fonds nicht ausgeschlossen werden, dass das Investmentsteuergesetz angewendet wird. Würde das Investmentsteuergesetz angewendet, käme es möglicherweise zu einer Strafbesteuerung in Form einer Besteuerung fiktiver Erträge auf Ebene der Investoren. Es wird daher jedem potenziellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Zertifikate von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen.

Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Zertifikate durch einen potenziellen Erwerber, sei es nach den Gesetzen des Sitzstaates, der Nationalität, des Wohnsitzes oder der Geschäftstätigkeit (soweit sich diese unterscheiden), oder für die Einhaltung jeglicher einschlägiger Gesetze, Regelungen oder Verordnungen durch den potenziellen Erwerber.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater. **Insbesondere sollten Sie im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die Zertifikate den eigenen steuerlichen Berater konsultieren.**

5. Mit dem Referenzindex verbundene Risiken

Generelle Risiken in Bezug auf die Abhängigkeit in Bezug auf einen Index

Zertifikate mit Bezug auf einen Index werden nicht von der Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt. Die Indexberechnungsstelle gibt daher (weder ausdrücklich noch konkludent) irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen, die sich aus der Verwendung des Index und/oder dem Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung des Index geschieht durch die Indexberechnungsstelle grundsätzlich ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Zertifikatsinhaber. Die Indexberechnungsstelle ist für die Bestimmung des Emissionszeitpunkts, den Preis oder den Umfang der einer Emission von Zertifikaten nicht verantwortlich oder hat daran mitgewirkt und ist auch nicht für die Bestimmung oder die Berechnungsformel des Barwertausgleichs für die Zertifikate verantwortlich oder hat daran mitgewirkt. Die Indexberechnungsstelle übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate. Die Indexberechnungsstelle des Indexes übernimmt darüber hinaus auch keine Verantwortung für Indexkorrekturen oder -anpassungen, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden können.

Abhängigkeit vom Referenzfonds

Zahlungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten beziehen sich grundsätzlich auf den Wert der Zertifikate, der gemäß den Zertifikatsbedingungen berechnet und festgelegt wird. Durch die Anknüpfung an den Referenzindex sind die von der Emittentin zu erbringenden Zahlungen maßgeblich an den Nettoinventarwert der Anteilsklasse „A“ des Referenzfonds

(die Anteile dieser Anteilsklasse werden auch als "**Fondsanteile**" bezeichnet) gekoppelt. Bei dem Referenzfonds handelt es sich um eine Gesellschaft, welche nicht mit der Emittentin verbundenen ist und über welche die Emittentin selbst keine Kontrolle ausübt. Die Wertentwicklung der Zertifikate hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des Referenzfonds ab. Etwaige Verluste und Risiken auf Ebene des Referenzfonds wirken sich indirekt auf den Wert der Zertifikate und die Einlösungsmöglichkeiten der Zertifikate aus.

Keine Beteiligung an dem Referenzfonds

Trotz der Verknüpfung der Wertentwicklung der Zertifikate mit der Wertentwicklung der Fondsanteile unterscheiden sich die Zertifikate wesentlich von einer direkten Investition in die Fondsanteile, da sie sowohl andere Rechte gewähren, als auch von einer anderen Emittentin begeben werden. So beträgt die tatsächliche Investitionsquote in den Referenzindex nur zwischen 95 und 100% des Gesamtnennbetrages der Zertifikate. Die Zertifikate gewähren keine Rechte gegenüber dem Referenzfonds oder dessen Anteilseignern oder dem Schuldner der Liquiditätsanlage, insbesondere keinerlei Rechte oder Ansprüche auf Beteiligung an deren Gewinn oder Vermögen. Eine Investition in die Zertifikate stellt keine Anlage in die tatsächlichen Vermögenswerte des Referenzfonds oder in die Liquiditätsanlage dar.

Der Fondsverwalter, der Investmentmanager, der Anlageberater sowie alle Dienstleister, Rechtsberater oder Wirtschaftsprüfer, die für den Referenzfonds oder den Schuldner der Liquiditätsanlage Beratungs- und andere Dienstleistungen erbringen, sind ausschließlich diesen gegenüber rechenschaftspflichtig, nicht aber gegenüber den Inhabern der Zertifikate.

Wertbestimmung

Die Bestimmung des Referenzkurses des Referenzindex beruht auf Daten und der Erbringung von Dienstleistungen, deren Korrektheit außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegt. Insbesondere unterliegt die Bewertung der Vermögenswerte des Referenzfonds einem weit gefassten Ermessen der Geschäftsführung des Referenzfonds. Daher kann die Emittentin nicht sicherstellen, dass die bekannt gegebenen Referenzkurse des Referenzindex und Zertifikatswerte stets den angemessenen Wert der Vermögenswerte des Referenzfonds widerspiegeln und dass die Inhaber der Zertifikate ordnungsgemäß informiert werden.

Zeitliche Verzögerungen bei der Berechnung des Referenzkurses des Referenzindex

Die Berechnung des Referenzkurses des Referenzindex erfolgt nicht taggleich, sondern in der Regel innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach dem die Bewertung des Referenzfonds erhältlich ist. Aufgrund dessen kann der tatsächliche Wert des Referenzindex zum Zeitpunkt seiner Berechnung bzw. Bekanntgabe unter Umständen nicht unerheblich von dem für diesen Zeitpunkt eigentlich maßgeblichen Wert des Referenzindex abweichen. Darüber hinaus kann sich die Berechnung des Referenzkurses des Referenzindex (und damit einhergehend auch die Zahlungen der Emittentin unter den Zertifikaten) bei Eintritt einer Marktstörung so lange verzögern, bis diese Marktstörung nicht mehr besteht, ohne dass den Zertifikatsinhabern für den Zeitraum dieser Verzögerung ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder einen anderen Ausgleich zusteht.

6. Mit der Fondsgesellschaft verbundene Risiken

Die nachfolgende Darstellung stellt die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Fondsanteilen bzw. der Geschäftsaktivität der Fondsgesellschaft dar.

Die Fondsanteile sind nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in bestimmten anderen Ländern zugelassen. Die Angaben über die Fondsanteile, das Ethon Fund Segregated Portfolio und die SPC dienen allein der Beschreibung der Zertifikate und der Information von Anlegern in die Zertifikate und stellen kein Angebot von Fondsanteilen dar.

Für die Gesellschaftsform "Segregated Portfolio Company" typisches Risiko

Die Fondsgesellschaft ist als *Segregated Portfolio Company*, bestehend aus mehreren gesondert verwalteten Portfolios nach dem Recht der Cayman Islands gegründet. Nach dem Recht der Cayman Islands kann das Vermögen eines Teilfonds (d.h., das einem gesondert verwalteten Portfolio zuzuordnende Vermögen) nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds verwendet werden. Allerdings ist die Fondsgesellschaft ein einheitliches Rechtssubjekt, und es ist möglich, dass andere Rechtsordnungen, in denen die Fondsgesellschaft möglicherweise tätig wird und/oder in denen Vermögen für sie verwaltet wird oder Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden, diese Trennung nicht anerkennen. Unter diesen Umständen besteht ein Risiko, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds verwendet werden, wenn dessen Vermögen erschöpft ist.

Regulierung

Von der Eintragung nach dem *Cayman Islands Mutual Funds Law* abgesehen ist die Fondsgesellschaft nicht nach anderen geltenden Vorschriften oder Gesetzen registriert. Dementsprechend können sich Anteilhaber nicht auf nach solchen sonstigen Gesetzen oder Bestimmungen gegebenenfalls existierende Schutzbestimmungen berufen (wie beispielsweise Bestimmungen, denen zufolge Geschäftsführer (*Director*) von Investmentgesellschaften sich nicht an Anlagen der Fondsgesellschaft beteiligen dürfen, nach denen die Wertpapiere gesondert bei einer Depotbank zu verwahren sind, die unabhängig von der Investmentmanagement-Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger handelt, nach denen die Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft und ihren Beratern geregelt sind, oder nach denen wesentliche Änderungen der Anlagerichtlinien der Zustimmung der Anleger bedürfen).

Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Die Fondsgesellschaft hat diversen rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, darunter Anforderungen verschiedener Rechtsordnungen nach Wertpapierrecht, Steuerrecht und Bestimmungen zur Altersvorsorge. Sollte sich während der geplanten Laufzeit der Fondsgesellschaft eines dieser Gesetze ändern, könnten sich die rechtlichen Anforderungen an die Fondsgesellschaft und die Anteilhaber erheblich von den derzeit geltenden Anforderungen unterscheiden.

Gezwungene Veräußerung

Bei umfangreichen Rücknahmen von Anteilhabern innerhalb kurzer Zeit könnte der Investmentmanager gezwungen sein, Positionen schneller zu veräußern als anderenfalls wünschenswert, was den Wert des Vermögens des Referenzfonds beeinträchtigen könnte. Die daraus resultierende Verminderung des Vermögens des Referenzfonds könnte es wegen der geringeren Vermögensbasis erschweren, eine positive Rendite zu erzielen oder Verluste auszugleichen. Außerdem können derartige umfangreiche Rücknahmen den Anteil der von den verbleibenden Anteilhabern des Referenzfonds zu zahlenden Gebühren und Ausgaben des Referenzfonds erhöhen.

Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche

Gegen die Fondsgesellschaft und den Investmentmanager als selbständige Rechtssubjekte können Klagen oder Verfahren anhängig sein, die von staatlichen Stellen oder von Privaten eingeleitet wurden. Außer in Fällen, in denen eine Klage oder ein Verfahren auf grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug eines Geschäftsführers (*Director*) oder des Investmentmanagers oder des Anlageberaters bei der Erfüllung ihrer Pflichten beruht, trägt die Fondsgesellschaft Ausgaben oder Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft aus einem Prozess.

7. Mit dem Referenzfonds verbundene Risiken

Der Referenzfonds ist als Single-Hedgemony strukturiert und verwaltet. Die folgenden Erläuterungen enthalten eine Zusammenstellung der wichtigsten Risiken, die mit einer Anlage in den Referenzfonds verbunden sind. Insbesondere ist zu beachten, dass das Risiko besteht, dass der Wert der Anteile am Referenzfonds bis auf Null sinkt, es also zu einem Totalverlust kommen kann.

Abhängigkeit von Managern

Die Performance des Referenzfonds ist abhängig von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolioverwalter und die für die Führung der Geschäfte verantwortlichen Personen. Wenn diese Personen nicht mehr zur Verfügung stehen, könnte die Performance des Referenzfonds darunter leiden. Es ist nicht auszuschließen, dass Portfolioverwalter sich an vereinbarte Anlagestrategien nicht halten, Vermögenswerte der von ihnen verwalteten Fonds veruntreuen, über Anlagekäufe irreführend berichten, vertrauliche Informationen missbrauchen oder andere Arten von Fehlverhalten an den Tag legen. Derartiges Verhalten kann eine Haftung des Referenzfonds gegenüber Dritten begründen oder erhebliche Verluste verursachen, einschließlich eines Totalverlusts der anvertrauten Vermögenswerte.

Depotbankrisiken

Die Vermögenswerte, die dem Referenzfonds gehören, werden üblicherweise von einer oder mehreren Depotbanken oder Drittverwahrern verwahrt. Das führt zu einem potentiellen Verlustrisiko aufgrund von Sorgfaltspflichtverletzungen, Missbrauch oder der möglichen Insolvenz der Depotbank oder eines möglichen Drittverwahrers.

Management-Gebühren

Der Referenzfonds hat ungeachtet seiner Performance bestimmte Management- und Depotbankkosten zu tragen. Diese Gebühren fallen für gewöhnlich selbst dann an, wenn der Wert des Fondsvermögens abnimmt. So erhält der Investment Manager von dem Referenzfonds zusätzlich zu der leistungsabhängigen *Performance Fee* eine so genannte *Management Fee* die unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzfonds gezahlt wird und aus der der Investment Manager auch noch die *Advisory Fee* an den Anlageberater zahlt. Außerdem können die Erfolgshonorare ein Anreiz sein, besonders riskante oder spekulative Anlagen zu tätigen.

Abhängigkeit vom Investmentmanager und dem Anlageberater

Obwohl die letzte Zuständigkeit und Verantwortung für die Verwaltung der Fondsgesellschaft bei der Geschäftsführung (*Board of Directors*) liegt, sind alle Entscheidungen über die Anlage des Vermögens der Fondsgesellschaft und des Referenzfonds auf den Investmentmanager (bzw. den Anlageberater) übertragen worden, der diese Entscheidungen trifft und über eine umfassende Vollmacht zum Kauf und Verkauf von Anlagen für den Referenzfonds verfügt. Die Expertise der Fondsgesellschaft bei der Auswahl von Anlagen für die verschiedenen Teilfonds hängt daher in erheblichem Maße vom Fortbestand des Vertragsverhältnisses mit dem Investmentmanager und von den Leistungen und Erfahrungen von dessen leitenden Angestellten und Mitarbeitern und dem Anlageberater ab. Wenn die Dienste des Investmentmanagers (oder eines seiner Mitarbeiter in zentraler Position) oder des Anlageberaters nicht mehr zur Verfügung stehen, könnte der Wert der Fondsgesellschaft und des Referenzfonds dadurch erheblich beeinträchtigt werden, da in diesem Falle die von dem Investmentmanager (und dem Anlageberater) entwickelte, ihm eigene Anlagemethode nicht mehr zur Verfügung stünde. Anteilinhaber sind nicht berechtigt oder befugt, sich an der Führung der Geschäfte der Fondsgesellschaft zu beteiligen.

Erfolgshonorar

Das an den Investmentmanager und den Anlageberater zu zahlende Erfolgshonorar schafft möglicherweise einen Anreiz für diese, riskantere und spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies der Fall wäre, wenn kein Erfolgshonorar gezahlt würde. Die an den Investmentmanager und den Anlageberater zu zahlende Management-Gebühren und Erfolgshonorare beruhen teilweise auf nicht realisierten Gewinnen. Diese nicht realisierten Gewinne werden möglicherweise niemals realisiert werden.

Bonitätsrisiko

Es gibt zwei Arten von Bonitätsrisiken:

- (i) Ausfall des Vertragspartners: Unter bestimmten Umständen trifft der Ausfall eines Vertragspartner die Fondsgesellschaft in vollem Umfang. Der Investmentmanager wird sich so umfassend wie praktisch möglich vergewissern, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft solvent sind und der Aufsicht der in den jeweiligen Rechtsordnungen zuständigen Behörden unterstehen.
- (ii) Ausfall des Emittenten von Wertpapieren: Die Fondsgesellschaft kann keine Garantie für die Solidität der Emittenten übernehmen, in deren Finanztitel sie anlegt. Folglich besteht für die Fondsgesellschaft ein Verlustrisiko, wenn der Emittent einer Verbindlichkeit seine im Hinblick auf diese Titel bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

Betriebsdefizite

Die Kosten des Betriebs der Fondsgesellschaft (einschließlich der an den Investmentmanager, Anlagerberater, den Verwalter und andere Dienstleister zu zahlenden Gebühren) können die Einnahmen der Fondsgesellschaft übersteigen und den Wert der Anlagen der Fondsgesellschaft und das Gewinnpotential verringern.

Performancerisiko

Eine positive Wertentwicklung des Referenzfonds kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für ein Investmentvermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war. Da sämtliche Annahmen, Voraussagen und Angaben nur die derzeitige Auffassung über zukünftige Ereignisse wiedergeben, enthalten sie Risiken und Unsicherheiten. Entsprechend sollte auf sie nicht im Sinne eines Versprechens oder einer Garantie für die zukünftige Performance vertraut werden. Investoren sollten sich bewusst sein, dass die tatsächliche Performance erheblich von den vergangenen Ergebnissen abweichen kann. Insofern kann die zukünftige Performance des Fonds nicht zugesichert werden.

Anlagerisiken

Der Wert der Anteile am Referenzfonds kann bis auf Null sinken. Die Anlagestrategie des Referenzfonds ist grundsätzlich so gestaltet, dass sie mit den Bewegungen der Aktienmärkte allgemein nicht korreliert. Allerdings kann der Referenzfonds durch unvorhersehbare Ereignisse wie Energiekrisen, politische Krisen, Änderungen von Wechselkursen oder Zinssätzen, zwangsweise Einziehung von Wertpapieren oder Übernahmeangebote beeinträchtigt werden.

Devisenwechselkurse

Devisenwechselkurse unterliegen dem Einfluss einer Reihe von Faktoren in Zusammenhang mit Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten, die ihrerseits unter anderen von nationalen Wirtschaftsfaktoren, Spekulationsgeschäften und Interventionen von Zentralbanken und Regierungsstellen (beispielsweise in Form von Devisenkontrollmaßnahmen oder Devisenbeschränkungen) beeinflusst werden. Schwankende Wechselkurse,

die nicht durch Kurssicherungsgeschäfte abgesichert werden, können sich negativ auf den Wert der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte auswirken.

Wirtschaftliche Bedingungen

Änderungen wirtschaftlicher Bedingungen, zu denen beispielsweise Zinssätze, Inflationsraten, Beschäftigungsverhältnisse, Wettbewerb, technische Entwicklungen, Ereignisse und Entwicklungen auf politischem und diplomatischem Gebiet, sowie Steuerrecht zählen, können die Geschäfte und Geschäftsaussichten der Fondsgesellschaft erheblich beeinträchtigen. Keine der genannten Bedingungen ist vom Investmentmanager oder vom Anlageberater beeinflussbar, und es kann nicht zugesichert werden, dass der Investmentmanager oder der Anlageberater die entsprechenden Entwicklungen jeweils voraussehen wird.

Ausfallrisiko

Unter bestimmten Umständen trifft der Ausfall eines Vertragspartners den Referenzfonds in vollem Umfang. Die Geschäftsführung (*Board of Directors*) und der Investmentmanager sowie der Anlageberater werden sich so umfassend wie praktisch möglich vergewissern, dass die Vertragspartner des Referenzfonds solvent sind und der Aufsicht der in den jeweiligen Rechtsordnungen zuständigen Behörden unterstehen.

Risiken, die sich aus der relativen Unbestimmtheit der Anlage-Grundsätze ergeben

Der Referenzfonds ist verpflichtet, die ihm gemäß des Placement Memorandum überlassenen Beträge nach Maßgabe der dort festgelegten Anlage-Grundsätze anzulegen. Im Interesse einer rendite-optimalen und zukunfts-offenen Vermögensanlage sind diese Anlage-Grundsätze jedoch in einer Weise allgemein gefasst, die dem Referenzfonds einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum in Bezug auf die von ihr konkret zu tätigen Anlagen einräumen. Diese Allgemeinheit der Anlage-Grundsätze erschwert die Transparenz und die Überprüfbarkeit der von dem Referenzfonds getroffenen Anlageentscheidungen.

Konzentrationsrisiken und Transaktionsvolumina

Der Referenzfonds kann seine Tätigkeit auf einige wenige Vermögenswerte, Märkte oder Branchen konzentrieren. Eine solche Konzentration ist besonders riskant und kann relativ gesehen höhere Verluste zur Folge haben, als bei einer breiteren Streuung der Anlagen eingetreten wären. Außerdem kann der Referenzfonds seine Anlagetätigkeit an bestimmten kurzfristigen Marktüberlegungen ausrichten: Das kann zu hohen Transaktionsvolumina (und damit verbundenen Transaktionskosten) und erheblichen kurzfristigen Schwankungen führen.

Darlehensaufnahmen und Leerverkäufe

Hedgefonds können üblicherweise unbeschränkt Darlehen aufnehmen, um ihre Investitionsquote (durch Fremdkapitalaufnahme) zu erhöhen. Obwohl dadurch einerseits die potentielle Gesamtrendite steigt, birgt dieses Vorgehen auch erhöhte Ausfallrisiken, wenn die Erträge und der Wert von mit Fremdmitteln finanzierten Investments hinter den auf die Darlehen zu leistenden Zahlungen zurückbleiben. Außerdem können Hedgefonds üblicherweise Vermögenswerte verkaufen, die ihnen zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht gehören (Leerver-

käufe). Der betreffende Vermögenswert muss von Dritten geliehen werden, die Rückgabe des Vermögenswerts an den Verleiher erfolgt nach einem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Kauf. Mit dem Leerverkauf wird ein Gewinn erzielt, wenn der Wert des Vermögenswert zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem späteren Kauf des Vermögenswertes fällt. Wenn allerdings der Wert des jeweiligen Vermögenswertes steigt, besteht ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko.

Kontrahenten- und Emittentenrisiko

Für den Referenzfonds gelten keine Beschränkungen bei der Wahl der Vertragsparteien, mit denen er Geschäfte zu Anlagezwecken machen. Infolgedessen gilt für diesen in einem gewissen Umfang das allgemeine Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt erfolgt, lassen sich Verluste infolge eines (drohenden) Zahlungsausfalls des Emittenten nicht ausschließen.

Beschränkt liquide Anlagen

Der Referenzfonds kann in Vermögenswerte investieren, die von Rechts wegen oder aus anderen Gründen nur beschränkt übertragbar sind, oder für die es keine liquiden Märkte gibt. Der Wert derartiger Vermögenswerte, wenn er sich überhaupt bestimmen lässt, ist tendenziell starken Schwankungen unterworfen. In bestimmten Fällen kann es unmöglich sein, die Vermögenswerte zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern oder im Falle einer Veräußerung den tatsächlichen Marktwert zu erzielen. Dies gilt insbesondere für Finanzinstrumente, die nicht öffentlich gehandelt werden. Bei Veräußerung solcher Vermögenswerte kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen, und der erzielte Preis kann unterhalb beim ursprünglichen Ankauf des Vermögenswertes gezahlten Preises liegen.

Risikomanagement

Der Investmentmanager beabsichtigt, einen seiner Auffassung nach für die Fondsgesellschaft geeigneten Risikomanagementansatz anzuwenden. Risikomanagement erfordert in jedem Fall eine Vielzahl von Entscheidungen und qualitativen Bewertungen. Kein Risikomanagementsystem ist absolut sicher, und es kann nicht zugesichert werden, dass die zum Zwecke der Risikokontrolle geschaffenen Rahmenbedingungen der Fondsgesellschaft ihr Ziel erreichen. Der Investmentmanager kann Risikomanagementsystem und -verfahren der Fondsgesellschaft bei Bedarf ohne Mitteilung an die Anteilhaber ändern.

Währungs- und Zinsrisiken

Der Referenzfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf eine Vielzahl verschiedener Währungen lauten. Bei solchen Anlagen bestehen bestimmte Währungsrisiken, die aus verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Interventionen von Seiten von Zentralbanken und Regierungsstellen (darunter Devisenkontrollen und -beschränkungen) resultieren, auf der Referenzfonds normalerweise keinen Einfluss haben. Der Wert von Anlagen in verzinsliche Finanzinstrumente ist besonders abhängig von der Entwicklung der Marktzinssätze, die auch Einfluss auf die Währungen haben können, auf die Anlagen lauten.

"Soft Dollar"-Provisionen

Bei der Auswahl von Brokern, Banken, Händlern und Beratern ist es möglich, dass der das Management des Referenzfonds außer Faktoren wie Preisen, Verlässlichkeit und Bonität noch andere Faktoren berücksichtigen, wie Produkte oder Dienstleistungen, die sie von Anbietern erhalten oder vergütet bekommen, wenn sie ihre Geschäfte über diese Anbieter abwickeln. Solche "soft-dollar"-Provisionen können Portfolioverwalter dazu veranlassen, Geschäfte mit Dienstleistern zu machen, die nicht die günstigsten Transaktionskosten bieten.

Branchenrisiken

Branchenrisiken sind Risiken, welche einen bestimmten Markt betreffen, beispielsweise eine sich verringernde Nachfrage nach Druckerzeugnissen aufgrund verstärkter Nutzung anderer Medien wie das Internet oder der Eintritt neuer aggressiver Wettbewerber. Solche Risiken treffen im Regelfall nur Unternehmen in einem bestimmten Marktsegment. Da die möglichen Schuldner der Forderungen in bestimmten Märkten mit unterschiedlichen Produkten tätig sind, ist das branchenspezifische Risiko im Referenzfonds diversifiziert. Dennoch ist es möglich, dass die wirtschaftliche Entwicklung eines Schuldners durch eine sich verschlechternde Marktlage in einer bestimmten Branche negativ beeinflusst wird bis hin zur Insolvenz dieses Schuldners, ohne dass dies durch das Management des Referenzfonds verhindert werden kann. Hiervon zu unterscheiden ist das spezifische Branchenrisiko für Gesellschaften wie den Referenzfonds. Hier ist es grundsätzlich denkbar, dass beispielsweise der Auftritt neuer Wettbewerber zu einer verstärkten Nachfrage führt und die Preise für den Erwerb von Unternehmen steigen. Aufgrund der Breite des Beschaffungsmarktes zugunsten des Referenzfonds wegen der Krise in vielen Branchen ist dieses Risiko als gering einzuschätzen.

Allgemeine Anlagerisiken

Unter Beachtung der durch den Verkaufsprospekt des Referenzfonds vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen ist die Anlagepolitik des Referenzfonds maßgeblich darauf ausgerichtet notleidende Forderungen zu erwerben. Der Wert der Anteile am Referenzfonds kann bis auf Null sinken und z.B. durch unvorhersehbare Ereignisse wie Energiekrisen, politische Krisen, Änderungen von Wechselkursen oder Zinssätzen, zwangsweise Einziehung von Wertpapieren oder Übernahmeangebote beeinträchtigt werden. Der Erfolg des Referenzfonds beruht auf zahlreichen Faktoren, einschließlich von Fluktuationen des Marktes und Ausgaben.

Falls einige Risiken zusammen auftreten, könnte dies zu einer signifikanten Abweichung von den geplanten Resultaten führen. Investoren sollte bewusst sein, dass im Extremfall eine Kumulation der Risiken zum Totalverlust des Investments führen kann.

Ausfallrisiko der Forderungen

Durch den Ausfall von Forderungen können Verluste für den Referenzfonds entstehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Verluste durch den Ausfall von Forderungen eintreten. Die erworbenen Forderungen richten sich in der Regel gegen Schuldner, die nicht in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten ordnungsgemäß zu erfüllen. Ein

erheblicher Teil der erworbenen Forderungen wird deshalb kurzfristig nicht zu realisieren sein; von diesen kurzfristig nicht zu realisierenden Forderungen wiederum wird auch ein erheblicher Teil langfristig nicht zu realisieren sein.

Gesetzliche Neuregelungen in der Vergangenheit z.B. durch Veränderung der Pfändungsfreigrenzen oder Eröffnung von Möglichkeiten, sich seiner Verbindlichkeiten durch Beantragung eines Insolvenzverfahrens ganz oder teilweise zu entziehen- haben immer wieder dazu geführt, dass die Realisierung der Forderungen eingeschränkt worden ist. Derartige Änderungen, die den Wert der erworbenen Forderungen negativ beeinflussen, können auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Wohnsitzverlagerungen von Schuldnern in Länder außerhalb Deutschlands oder Österreichs können die Durchsetzung der Forderungen behindern oder zunichte machen.

Auch makroökonomische Veränderungen, wie z. B. ein anhaltender wirtschaftlicher Abschwung in den Ländern, in denen die Forderungsschuldner wohnen, können dazu führen, dass der prozentuale Anteil derjenigen Schuldner, die ihre Verbindlichkeiten zu begleichen in der Lage sind, absinkt.

Bewertungsrisiko des Forderungsportfolios / Abhängigkeit von externen Beratern

Die Bewertung der Forderungsportfolios des Referenzfonds wird von den Direktoren des Referenzfonds mit Unterstützung von externen Beratern vorgenommen. Diese Berater können mit dem Auswahlprozess, der Bewertung und der Verwaltung von Forderungsportfolios beauftragt werden. Die Direktoren des Referenzfonds sind sich darüber im Klaren, dass die Bewertung des Forderungsportfolios unter Zuhilfenahmen von Beratern mit gewissen Risiken und ggf. Interessenskonflikten verbunden ist. Da die Bewertung der Forderungen nur mit der entsprechenden Kenntnis des Forderungsportfolios, deren Qualität und dem Sektor aus dem diese Forderungen entstammen möglich ist, glauben die Direktoren, dass eine adäquate Bestimmung des Wertes der Forderungsportfolios nur unter Zuhilfenahmen von externen Beratern möglich ist.

Die Direktoren werden die Bewertung der Forderungsportfolios mit Hilfe der Berater unter Berücksichtigung erwarteter zukünftiger Cash-Flows ermitteln. Die erwarteten zukünftigen Cash-Flows werden auf Grundlage von Modellen und Annahmen der Berater ermittelt, wobei die Modelle verschiedene Bewertungskriterien berücksichtigen können. Die Modelle können sich in Abhängigkeit von den Forderungsarten unterscheiden und können bei Bedarf angepasst werden um den fairen Wert des Forderungsportfolios besser widerspiegeln zu können.

Insofern die Berater des Fonds für eine bestimmte Art Forderung noch keine Bewertungsmodelle entworfen haben, werden die Direktoren zusammen mit den Beratern für diese Forderungen im Interesse der Anleger Bewertungsregeln entwerfen die am ehesten den fairen Wert dieser Forderungen entsprechen.

Da die Bewertung der Forderungsportfolios mit Unsicherheiten verbunden ist, kann der tatsächlich in Bezug auf eine Forderung empfangene Betrag nicht mit den wertbestimmenden Faktoren der Bewertungsmodelle oder anderen Bewertungsmethoden übereinstimmen. Wenn die tatsächlich empfangenen Beträge geringer sind oder spä-

ter eintreffen als in den zugrunde liegenden Modellen oder Bewertungsmethoden angenommen wurde, kann der tatsächliche Wert des Forderungsportfolios geringer ausfallen als der nach dem Bewertungsmodell ermittelte Wert. Im Gegenteil dazu kann der tatsächliche Wert des Forderungsportfolios höher ausfallen als der gemäß Bewertungsmodell ermittelte Wert, wenn die tatsächlich empfangenen Beträge höher ausfallen oder schneller eingehen als ursprünglich in den Modellen oder Bewertungsmethoden angenommen wurde.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Referenzfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Keine Garantie oder Kapitalschutz auf Ebene des Referenzfonds

Der Referenzfonds selbst ist nicht kapitalgarantiert und unterliegt keinem Kapitalschutz, so dass ein Totalverlust möglich ist.

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert des Referenzfonds kann ganz oder zum Teil auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

Marktstörung und Aussetzung der Anteilsberechnung und Rückzahlung

Die Direktoren des Referenzfonds können unter verschiedenen Umständen nach ihrem Ermessen unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwertes des Referenzfonds sowie die Auszahlung des Rücknahmeerlöses der Anteile des Referenzfonds auf unbestimmte Zeit aussetzen. Die Aussetzung der Anteilsberechnung oder die Nichtzahlung des Rücknahmeerlöses können zu einer Marktstörung unter den Zertifikatsbedingungen führen und die Bewertung oder Auszahlung der Zertifikate verschieben.

Regulatorische Risiken

Der Referenzfonds verfügt nicht über die eine Erlaubnis, Bankgeschäfte im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) zu betreiben. Das Management des Referenzfonds geht davon aus, dass der geplante Geschäftsbetrieb keine solche Bankerlaubnis erfordert und dass die Erlaubnis der vermittelnden Bank ausreicht.

Die Investoren gehen auch davon aus, dass dem Geschäftsbetrieb des Referenzfonds keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Insbesondere berufen sich auf eine Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH), wonach der tatsächlichen Übertragung von Verbindlichkeiten durch ein Kreditinstitut weder das Bankgeheimnis noch das Bundesdatenschutzgesetz entgegenstehen (Ref: XI ZR 195/05). Weil das Fondsmanagement beabsichtigt, die Genehmigung des Schuldners einzuholen, können keine weiteren Schadensersatzrisiken auftreten. Die rechtlichen Unsicherheiten und operativen Risiken sind daher erheblich reduziert.

Sollten allerdings die aufsichtsrechtlich verantwortlichen Stellen eine andere Meinung vertreten und solche Transaktionen verbieten und/oder der Erlaubnispflicht unterstellen, werden die Initiatoren versuchen, alternative Lösungen zu finden. Dennoch ist es möglich, dass die aufsichtsrechtlich verantwortlichen Stellen eine vorzeitige Liquidierung des Fonds anordnen. In diesem Falle ist es möglich, dass das eingesetzte Kapital eines Investors nur teilweise (oder überhaupt nicht) rückzahlbar ist.

Jegliche Änderungen des aufsichtsrechtlichen Rahmens, dem die erworbenen Forderungen unterliegen, könnten die Fähigkeit des Referenzfonds limitieren, die erworbenen Forderungen einzutreiben und durchzusetzen. Weitere Gesetze könnten erlassen werden, welche zusätzliche Beschränkungen bezüglich der Behandlung und des Einzugs derartiger Forderungen setzen. Solche neuen Gesetze könnten zudem die Möglichkeiten zum Erwerb von Forderungen beeinträchtigen, welches dann auch die Wertentwicklung des Referenzfonds beeinträchtigen könnte.

Generelle Risiken der Vertragsdurchführung

Die Leistung des Referenzfonds ist auch abhängig von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Vertragspartner. Bezüglich der Einkommenssituation umfasst das vertragliche Risiko hauptsächlich das Liquiditätsrisiko der Vertragspartner, welches von dem Referenzfonds und damit von den Investoren getragen wird.

Interessenkonflikte

Für den Investmentmanager und den Anlageberater des Referenzfonds gibt es eine Reihe tatsächlicher und potentieller Interessenkonflikte. Es ist möglich, dass der Investmentmanager oder dessen verbundene Unternehmen, Gesellschafter, Amtsträger oder Mitarbeiter (zusammenfassend "**Unternehmensangehörige**") zukünftig andere Depots und Investmentfonds verwalten, darunter Anlageinstrumente mit einem Anlageprogramm, das dem der Fondsgesellschaft oder einem ihrer Teilfonds im Wesentlichen ähnlich ist. Solche von dem Investmentmanager verwalteten Anlageinstrumente können als Anlagen für die Fondsgesellschaft ausgewählt werden. Möglich ist auch, dass der Investmentmanager oder seine Unternehmensangehörigen auf eigene Rechnung oder für Freunde oder Verwandte, die nicht in die Fondsgesellschaft anlegen, Investmentgeschäfte tätigen, und dass sie für andere Depots oder Investmentfonds andere Ratschläge erteilen und Wertpapiere empfehlen als für die Fondsgesellschaft, selbst wenn die Anlageziele möglicherweise die selben oder ähnlich sind.

Der Investmentmanager und seine Unternehmensangehörigen und der Anlageberater werden auf die Geschäfte der Fondsgesellschaft so viel Zeit verwenden, wie sie für notwendig und angemessen halten. Es existieren keine Vereinbarungen, die dem Investmentmanager und seinen Unternehmensangehörigen die Auflegung weiterer Investmentfonds, weitere Anlageberaterverhältnisse oder sonstige geschäftliche Tätigkeiten untersagen, selbst wenn diese Tätigkeiten mit denen der Fondsgesellschaft in Wettbewerb stehen und/oder dafür ein erheblicher Aufwand an Zeit und Ressourcen auf Seiten des Investmentmanagers erforderlich ist. Mitarbeiter von Investmentmanager und Unternehmensangehörige sowie der Anlageberater widmen daher ihre Zeit nicht ausschließlich den Geschäften der Fondsgesellschaft, sondern teilen sie zwischen dem Geschäft der Fondsgesellschaft und der Verwaltung von Mitteln anderer Kunden von Investmentmanager und Unternehmensangehörigen und dem Anlageberater auf.

Der Investmentmanager und seine Unternehmensangehörigen werden Anlagechancen nach pflichtgemäßem Ermessen und in einer Weise, die sie für angemessen halten, zwischen der Fondsgesellschaft und allen anderen, von dem Investmentmanager oder einem Unternehmensangehörigen verwalteten Depots oder Investmentfonds aufteilen.

Dasselbe gilt auch für andere Anlageberater oder Anlageverwalter, die für den Referenzfonds tätig werden können.

III. ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN MERKMALE DER ZERTIFIKATE

1. Zusammenfassung des Angebots im Rahmen des Compartments 15

Emissionsvolumen

Bis zu 500.000 Zertifikate mit einer Stückelung von jeweils 100,00 Euro. Dies entspricht einem Gesamtemissionserlös von bis zu 50.000.000,00 Euro. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots wird die Emittentin das Ergebnis des Angebots auf der Website www.alceda-star.lu bekannt machen.

Angebot der Zertifikate

Die Zertifikate werden von der Emittentin im Zeitraum vom 27. April 2009 bis zum 4. Mai 2009 (einschließlich), 12 Uhr mittags Frankfurter Zeit, im Rahmen einer Privatplatzierung zum anfänglichen Ausgabepreis von 100,00 Euro (zuzüglich eines Agios von bis zu 5,00 Euro) angeboten. Es ist nicht beabsichtigt die Zertifikate im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern anzubieten.

Im Anschluss an die Privatplatzierung werden die Zertifikate über den Sekundärmarkt angeboten, wobei sich der Verkaufspreis der Zertifikate nach den jeweils vorherrschenden Marktbedingungen und dem Referenzkurs des Referenzindex richtet.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den vorgenannten Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Zertifikate auch zu emittieren.

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 100,00 Euro je Zertifikat zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Agios) je Zertifikat von bis zu 5,00 Euro.

Emissionstag

Emissionstag ist der 8. Juni 2009.

Lieferung

Die Lieferung der verkauften Zertifikate erfolgt ausschließlich gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über Clearstream Banking SA, Luxemburg.

Emissionswährung

Euro ("**EUR**")

2. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Zertifikate

Laufzeit der Zertifikate

Die Laufzeit der Zertifikate ist auf 10 Jahre begrenzt und endet am 31. Dezember 2019.

Rückzahlung der Zertifikate

Die Zertifikate sind nicht kapitalgeschützt und Ansprüche der Zertifikatsinhaber sind beschränkt auf die Vermögenswerte des Compartments 15 der Emittentin. Der im Fall einer ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin zu zahlende Tilgungsbetrag ist ein Betrag in Euro, der dem Zertifikatswert am Endgültigen Bewertungstag (der "**Zertifikatswert**_(Ende)") auf 2. Dezimalstelle gerundet (wobei 0,005 aufgerundet wird) entspricht.

Zum Zweck der Berechnung des Tilgungsbetrags und etwaiger Zahlungen unter den Zertifikaten wird die Berechnungsstelle zu jedem Index-Bewertungstag (in diesem Zusammenhang, einschließlich des Anfänglichen Bewertungstags und des Endgültigen Bewertungstags, jeweils ein "**Bewertungstag**") nach folgender Formel den Wert eines (1) Zertifikats (der "**Zertifikatswert**") berechnen:

$$ZW_{(t)} = \text{Max} \left[\left((1 + \text{ERi}_{(t)} \times \text{Partizipationsgrad}) \times 100\text{€} - \text{AF} - \text{ZK} ; 0 \right) \right]$$

wobei:

"**ZW**_(t)" den Zertifikatswert am Bewertungstag_(t) bezeichnet;

"**ERi**_(t)" die Entwicklung des Referenzkurses des Referenzindex an einem Bewertungstag_(t) bezeichnet, der von der Indexberechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{ERi}_{(t)} = \frac{\text{Referenzkurs}_{(t)} \text{ des Referenzindex}}{\text{Referenzkurs}_{(\text{Anfang})} \text{ des Referenzindex}} - 1$$

"**Referenzkurs**_(t) **des Referenzindex**" den Referenzkurs des Referenzindex am Bewertungstag_(t) bezeichnet;

"**Referenzkurs**_(Anfang) **des Referenzindex**" den Referenzkurs des Referenzindex am Anfänglichen Bewertungstag bezeichnet;

"**Partizipationsgrad**" bezeichnet den für die Zertifikatsinhaber maßgeblichen Partizipationsgrad an der Wertentwicklung des Referenzindex in Höhe von 95 bis 100% (die "**Partizipationsspanne**"). Der Partizipationsgrad ist variabel und wird von Zeit zu Zeit von der Berechnungsstelle innerhalb der Partizipationsspanne unter Zugrundelegung der jeweilig in Compartment 15 vorhandenen Liquidität, der zur Kostendeckung des Compartments 15 gebildeten Rückstellungen sowie der tatsächlichen Investitionsmöglichkeiten in den Referenzfonds nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) festgelegt

und an jedem Bewertungstag auf der Webseite der Emittentin unter www.alceda-star.lu veröffentlicht.

"**AF**" die seit dem vorhergehenden Bewertungstag $(t-1)$ aufgelaufene Verwaltungsgebühr (in Euro) in Höhe von 0,45 % per annum des Anteiligen Compartmentvermögens bezeichnet; und

"**ZK**" einen Betrag in EUR bezeichnet, der den während der Laufzeit der Zertifikate anfallenden Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Anlageberatungsvertrag, dem Depotvertrag und den Zahl- und Berechnungsstellenvertrag zuzüglich der sonstigen mit der Aufsetzung und Verwaltung des Compartments 15 anfallenden Gebühren und Kosten, jeweils anteilig je Zertifikat, entspricht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

"**Anteiliger Compartmentvermögenswert**" ist ein Betrag in Euro, welcher der durch die Anzahl der ausstehenden Zertifikate geteilten Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Compartments 15 und der Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments 15 entspricht.

Bei dem „**Referenzindex**“ handelt es sich um einen von der Alceda Star S.A. (die "**Indexberechnungsstelle**") entwickelten Index, wie näher in Ziffer 2 der Indexbedingungen beschrieben.

Der "**Referenzkurs des Referenzindex**" ist der Indexwert an einem Bewertungstag(t), der von der Indexberechnungsstelle jeweils innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen (§ 2(2)) nach einem Bewertungstag (der "**Index-Bewertungstag**") gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$RK_{(t)} = RKRF_{(t)} / RKRF_{(Anfang)} * 100$$

wobei:

"**RK_(t)**" den Referenzkurs des Referenzindex an einem Bewertungstag(t), bezeichnet.

"**RKRF_(t)**" den Nettoinventarwert eines Anteils der Klasse "A" an dem Referenzfonds an einem Bewertungstag(t) bezeichnet;

"**RKRF_(Anfang)**" den Nettoinventarwert am Anfänglichen Bewertungstag bezeichnet.

"**Endgültiger Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 10(1),

im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 15, der Ordentliche Emittenten Kündigungstag

oder falls einer dieser Tage kein Index-Bewertungstag ist, der unmittelbar vorhergehende Index-Bewertungstag.

"Rückzahlungstag" ist spätestens, je nachdem welcher Tag später eintritt, der 25. Bankgeschäftstag, der auf den Endgültigen Bewertungstag folgt bzw. der 5. Bankgeschäftstag, nach dem Tag, an dem die Emittentin die entsprechenden Beträge aus der Rückgabe der Fondsanteile bzw. der darauf bezogenen Finanzinstrumente erhalten hat.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in Paris, Luxemburg und Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Bei entsprechend negativer Entwicklung des Referenzfonds kann der Tilgungsbetrag der Zertifikate Null betragen.

Die Inbezugnahme der Entwicklung des Referenzfonds bei der Berechnung des Referenzkurses des Referenzindex und damit auch des Tilgungsbetrags und etwaiger Zahlungen unter den Zertifikaten führt dazu, dass die Zertifikate (ohne Berücksichtigung der im Zusammenhang mit den Zertifikaten anfallenden Kosten, Gebühren und Auslagen) wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzfonds ähnlich sind. Dementsprechend nimmt der Zertifikatsinhaber auch an einem eventuellen Wertzuwachs bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Referenzfonds proportional teil.

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat zu einem Referenzfonds-Geschäftstag (der "**Ordentliche Emittenten Kündigungstag**") zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (der „**Emittenten-Einlösungsbetrag**“) entspricht, zu tilgen. Bei negativer Entwicklung des Referenzfonds zum Endgültigen Bewertungstag besteht das Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten.

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Zertifikate außerordentlich kündigen (siehe im Detail § 16 der Zertifikatsbedingungen). In diesem Fall kann eine Tilgung an einem Tag vor einer ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin erfolgen. Ferner ist der Außerordentliche Kündigungsbetrag je Zertifikat im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin auf einen dem Pro-Rata-Anteil an dem Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte des Compartments 15 begrenzt.

Beschränkter Rückgriff

Die Ansprüche, die die Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin geltend machen können, sind gemäß den Zertifikatsbedingungen auf die Vermögenswerte des Compartments 15 der Emittentin beschränkt. Die Emittentin kann und wird ihre Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate daher nicht aus sonstigen Vermögenswerten und Geldmitteln und insbesondere nicht aus den Vermögenswerten anderer Compartments erfüllen.

Reichen Zahlungen, die die Emittentin in Bezug auf eine Emission von Zertifikaten und das Compartment 15, auf welches sich die Zertifikate beziehen, erhält, nicht aus, um sämtliche

gegenüber den Zertifikatsinhabern und den übrigen in den Zertifikatsbedingungen genannten Gläubigern des Compartments 15 fällig werdenden Verpflichtungen zu erfüllen, ist die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als Vermögenswerte des Compartments 15 vorhanden sind. Des Weiteren ist die Emittentin berechtigt Vermögensgegenstände des Compartments zu veräußern, wenn die dem Rücklagenkonto zugeführten Beträge nicht ausreichen, um die in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen zu begleichen. Die Emittentin kann die Erlöse aus dieser Veräußerung von Vermögensgegenständen des Compartments vorrangig zur Tilgung der ausstehenden vorrangigen Forderungen gegenüber dem Compartment verwenden.

Risiko bei Ausfall des Referenzfonds

Der einzige wesentliche Vermögensgegenstand des Compartments 15 sind die von der Emittentin erworbenen Fondsanteile an dem Referenzfonds. Sollte der Referenzfonds seinen Verpflichtungen aus den Anteilen nicht nachkommen, wird auch die Emittentin in gleichem Maße nicht in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen. Die Zertifikatsinhaber tragen deshalb das Insolvenzrisiko des Referenzfonds. Direkte Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Referenzfonds bestehen nicht.

Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment 15 im Rang gleich stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Erfüllungsort ist Luxemburg. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Luxemburg.

Zahl- und Berechnungsstelle

Zahl- und Berechnungsstelle ist HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.

Verwendung der Emissionserlöse

Die Erlöse aus der Ausgabe der Zertifikate (ohne Agio) werden von der Emittentin ganz überwiegend zu dem Zweck verwendet, in dem Compartment 15 (siehe "Beschreibung der Vermögenswerte des Compartments 15 – Beschreibung des Fondsanteils") das Investitions- und Risikoprofil des Referenzindex durch den Erwerb von Fondsanteilen an dem Referenzfonds oder den Einsatz von Finanzinstrumenten (einschließlich von Derivaten) nachzubilden. Die für die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten nicht verwendeten Beträge werden auf ein Konto der Emittentin bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., für das Compartment 15 eingezahlt und in die Liquiditätsanlage investiert und werden

für die von dem Compartment 15 zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwendet (siehe hierzu "Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen").

Wertpapierkennnummer der Zertifikate

Die Wertpapierkennnummer (WKN) der Zertifikate ist A0Z0XB.

ISIN der Zertifikate

Die internationale Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN) der Zertifikate ist XS0425683769.

3. Keine Aktualisierung der Informationen bzgl. des Referenzfonds und Vermögenswerte des Compartments 15

Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Informationen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Vermögenswerte des Compartments 15 als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu veröffentlichen.

IV. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT UND DIE ZERTIFIKATE

1. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts sind die von der Alceda Star S.A. als "**Emittentin**" im Rahmen des Compartments 15 der Emittentin (die "**Zertifikate**") begebenen bis zu 500.000 ALCEDA STAR – Ethon II Index Zertifikate mit einer Stückelung von jeweils 100,00 Euro, deren Rückzahlung auf die Vermögenswerte des Compartments 15 beschränkt ist.

2. Ausgabe der Zertifikate und öffentliches Angebot

Die Zertifikate werden von der Emittentin im Zeitraum vom 27. April 2009 bis zum 4. Mai 2009 (einschließlich), 12 Uhr mittags Frankfurter Zeit, im Rahmen einer Privatplatzierung zum anfänglichen Ausgabepreis von 100,00 Euro (zuzüglich eines Agios von bis zu 5,00 Euro) ausgegeben. Es ist nicht beabsichtigt die Zertifikate im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern anzubieten.

Emissionstag ist der 8. Juni 2009.

Die Lieferung der verkauften Zertifikate erfolgt ausschließlich gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Das Angebotsvolumen beträgt bis zu 500.000 Zertifikate mit einer Stückelung von jeweils 100,00 Euro. Dies entspricht einem Gesamtemissionserlös von bis zu 50.000.000,00 Euro.

3. Verkaufsbeschränkungen

Die Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Verkaufsbeschränkungen innerhalb des EWR

Derzeit ist nicht beabsichtigt, die Zertifikate außerhalb von Luxemburg öffentlich anzubieten oder zum Handel an einem organisierten Markt (im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG) zuzulassen. Das vorliegende Zertifikat wird lediglich im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten und die Emittentin wird keine Ausstellung einer Bescheinigung gemäß der Prospektrichtlinie beantragen, um die Zertifikate in anderen Ländern als Luxemburg öffentlich anbieten zu können. Darüber hinaus wird ebenfalls keine Bescheinigung der Billigung des Prospekts nach dem Gesetz vom 10. Juli 2005 bei der CSSF beantragt werden die es erlauben würde die Zertifikate in bestimmten Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Zulassung zum Handel an einem organisierten

Markt (im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG) zu erreichen.

Verkaufsbeschränkungen außerhalb des EWR

In einem Staat außerhalb des EWR dürfen die Zertifikate innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat keine Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Zertifikate (oder Rechte hieran) sind nicht unter dem United States Securities Act of 1933 in seiner jeweiligen Fassung (der "**Securities Act**") registriert worden und werden nicht entsprechend registriert werden; ferner ist der Handel in den Zertifikaten durch die United States Commodity Futures Trading Commission nicht nach dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweiligen Fassung genehmigt worden, noch wird er entsprechend genehmigt werden. Die Zertifikate (oder jedes Recht hieran) werden nur außerhalb der Vereinigten Staaten und nur an Personen angeboten, die keine U.S.- Personen im Sinne der entsprechenden Definition der Regulation S des Securities Act sind.

4. **Verbriefung**

Die Zertifikate werden durch eine oder mehrere Inhabersammelurkunde(n) (die "**Inhabersammelurkunde**") verbrieft, die bei Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, (das "**Clearingsystem**") hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einer Inhabersammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.

5. **Notierung der Zertifikate**

Zum Datum des Prospektes beabsichtigt die Emittentin eine Zulassung der Zertifikate an einem nicht im Sinne von Artikel 2(1)(j) der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektrichtlinie**“) in Zusammenhang mit Artikel 4(1) Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG definierten geregelten Markt (Euro MTF Market). Die Emittentin behält sich vor, jederzeit nach dem Emissionstag die Einbeziehung der Zertifikate in den Handel an weiteren Wertpapier-Börsen zu beantragen.

6. **Zahl- und Berechnungsstelle**

Zahl- und Berechnungsstelle ist HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. mit eingetragenem Sitz in 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre, L-1952 Luxemburg.

7. Verwendung der Emissionserlöse

Der geschätzte Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Zertifikate (errechnet aus dem Erlös aus der Ausgabe der Zertifikate (ohne Agio) in Höhe von bis zu 50.000.000,00 Euro abzüglich der von dem Compartment 15 in diesem Zusammenhang zu tragenden Kosten) wird von der Emittentin ganz überwiegend zu dem Zweck verwendet, in dem Compartment 15 (siehe "Beschreibung der Vermögenswerte des Compartments 15 – Beschreibung des Fondsanteils") das Investitions- und Risikoprofil des Referenzindex durch den Erwerb von Fondsanteilen an dem Referenzfonds oder den Einsatz von Finanzinstrumenten (einschließlich von Derivaten) nachzubilden. Die für die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten nicht verwendeten Beträge werden auf ein Konto der Emittentin bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. für das Compartment 15 eingezahlt und werden für die von dem Compartment 15 zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwendet (siehe hierzu "Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen").

8. Verantwortung

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass ihres Wissens die im Prospekt genannten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen wurden.

Soweit in dem Prospekt Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden nach Kenntnis der Emittentin – soweit sie dies anhand der von dem Dritten zur Verfügung gestellten bzw. veröffentlichten Informationen feststellen konnte – keine Tatsachen ausgelassen, die dazu führen, dass die wiedergegebenen Informationen nicht richtig oder irreführend erscheinen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Prospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Im Falle von wesentlichen Änderungen des Prospektes wird die Emittentin ein Nachtrag zum Prospekt erstellen.

9. Beschluss des Verwaltungsrates

Mit Beschluss vom 24. April 2009 hat der Verwaltungsrat der Emittentin die Bildung des Compartments 15 und die Ausgabe der Zertifikate beschlossen.

10. Bereithaltung des Prospektes und sonstiger Unterlagen

Dieser Prospekt einschließlich möglicher Nachträge wird von der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und wird auf der Website der Emittentin (www.alceda-star.lu) veröffentlicht. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, wie z.B. die Satzung der Emittentin, können am Sitz der Emittentin eingesehen werden.

11. Ausgabe von Berichten im Anschluss an die Emission

Der Halbjahresbericht der Emittentin zum 30. Juni 2008 und der geprüfte Jahresbericht der Emittentin zum 31. Dezember 2007 sind diesem Prospekt als Anlage beigefügt. Die geprüften Halb-/Jahresberichte der Emittentin sind, soweit erstellt, zudem bei der Emittentin erhältlich.

Der jeweils letzte geprüfte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht der Emittentin werden bei der Emittentin erhältlich sein. Zum Datum dieses Prospekts liegt jedoch noch kein geprüfter Jahresbericht oder der Halbjahresbericht der Emittentin vor, der auch Informationen über das Compartment 15 enthält, das die in diesem Prospekt beschriebenen Zertifikate begibt, da das Compartment 15 erst anlässlich der Begebung der Zertifikate errichtet wurden.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der erfolgten Emission weitere Informationen zu veröffentlichen, außer falls dies durch die jeweils anwendbaren Gesetze und Verordnungen verlangt wäre.

12. Wertpapierkennnummern

WKN: A0Z0XB

ISIN: XS0425683769

V. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

1. Allgemeine Beschreibung

Grunddaten

Die Alceda Star S.A. als Emittentin der Zertifikate wurde am 25. Juni 2007 in Luxemburg als Verbriefungsgesellschaft (*société de titrisation*) in der Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet und unterliegt den Bestimmungen des Verbriefungsgesetzes, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) unter der Nummer B131773. Der Sitz der Gesellschaft ist 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg. Die Emittentin unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und genügt den auf sie anwendbaren Luxemburger Regelungen der Corporate-Governance. Die Emittentin verfügt über keinen Audit Ausschuss.

Die Satzung der Emittentin wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) hinterlegt und im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, Nummer 2361 vom 19. Oktober 2007 (Seite 113298) veröffentlicht.

Das genehmigte Kapital der Emittentin beträgt EUR 1.000.000 eingeteilt in Stammaktien zu einem Nennwert von je EUR 100.

Die Emittentin hat 310 voll einbezahlte Gründungsaktien zu einem Nennwert von je EUR 100 ausgegeben. Diese werden gehalten wie folgt:

<u>Gründungsaktionäre</u>	<u>Anzahl der gehaltenen Aktien</u>
Aquila Capital Holding GmbH, Hamburg	310

Die Emittentin ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Alceda Star S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxemburg

Tel: 00 352 248 329 1
Fax: 00 352 248 329 444

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Emittentin zum Datum des Prospektes ist wie folgt:

Stammkapital

Ausgegebene Gründungsaktien (310 zu je €100)	€31.000
Gesamte Kapitalausstattung	€31.000

Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Gründung der Gesellschaft und endete am 31. Dezember 2007.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Emittentin weder Kredite, Darlehen oder Anleihen in Anspruch genommen, noch hat sie eine Hypothek oder Grundschuld bestellt oder ist eine andere Verbindlichkeit eingegangen.

Ausgewählte Finanzinformationen

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2007 entnommen:

Die Bilanzsumme der Emittentin per 31. Dezember 2007 betrug EUR 19.732.426,14.

Die Aufwendungen und Erträge der Emittentin per 31. Dezember 2007 betrugen jeweils EUR 2.801.465,21.

Die nachfolgend ausgewählten Finanzinformationen sind dem als Anlage 3 beigefügten ungeprüften Halbjahresabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2008 entnommen:

Die Bilanzsumme der Emittentin per 30. Juni 2008 betrug EUR 29.407.397,50.

Die Aufwendungen und Erträge der Emittentin per 30. Juni 2008 betrugen jeweils EUR 1.623.055,38.

Geschäftstätigkeit

In Übereinstimmung mit Artikel 5 der Satzung besteht die Geschäftstätigkeit der Emittentin in der Durchführung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des Verbriefungsgesetzes. Insbesondere kann die Emittentin auf kontinuierlicher Basis Zertifikate ausgeben, welche sich auf ein oder mehrere Compartments beziehen und deren Ertrag auf der Wertentwicklung jeder Art von Wertpapieren, Aktien oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen oder Finanzinstrumenten jeglicher Art (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, von derivativen Instrumenten) und/oder jedes anderen Vermögenswertes oder jedem anderen Risiko im Sinne von Artikel 53 des Verbriefungsgesetzes basiert. Solange eines der Zertifikate ausstehend verbleibt, unterliegt die Emittentin den Beschränkungen aus dem betreffenden Abschnitt der Satzung sowie des vorliegenden Prospektes.

Die Emittentin hat über die in diesem Prospekt angebotenen und im Rahmen des Compartment 15 begebenen ALCEDA STAR – Ethon II Index Zertifikate hinaus gegenwärtig Zertifikate in Bezug auf fünf Compartments ausgegeben:

Compartment:	Bezeichnung der Zertifikate:	Gesamtvolumen:
1	ALCEDA STAR – Lincoln Vale	bis zu 500.000 Zertifikate

	European Partners Zertifikate	
2	ALCEDA STAR – Ethon Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate
3	ALCEDA STAR – Pharos Zertifikate	bis zu 250.000 Zertifikate
4	ALCEDA STAR – FRA Fund Zertifikate	bis zu 250.000 Zertifikate
5	ALCEDA STAR – Emissions Trading Fund	bis zu 200.000 Zertifikate
6	ALCEDA STAR - PESSF Zertifikaten	bis zu 500.000 Zertifikate
7	ALCEDA STAR - Agroyield Südosteuropa Index Zertifikaten	bis zu 500.000 Zertifikate
8	ALCEDA STAR – Re-Performer Fund Index Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate
9	ALCEDA STAR – Latitude Global Opportunities Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate
10	ALCEDA STAR – Lignum Index Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate
11	Alceda STAR ^{free} – Focus Global Forests Index Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate
12	Alceda STAR ^{free} – Pharos Commodity Index Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate
13	Alceda STAR ^{free} – Tenaxis FX Trend Finder Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate
14	Alceda STAR ^{free} – Branca CTA Index Zertifikate	bis zu 500.000 Zertifikate

Dieser Prospekt bezieht sich ausschließlich auf die Rechte und Pflichten der Emittentin in ihrer Eigenschaft als solcher in Bezug auf die im Rahmen des Compartment 15 begebenen ALCEDA STAR – Ethon II Index Zertifikate.

Mit Ausnahme der für ihre Compartments jeweils erworbenen Vermögenswerte hat die Emittentin keine weiteren laufenden Anlagen getätigt.

Gründungskosten, Gebühren und sonstige Auslagen

Die Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche in Verbindung mit der Gründung der Emittentin angefallen sind, einschließlich die Kosten der rechtlichen Strukturierung sowie der Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen, welche in Verbindung mit der Vorbereitung dieses Prospekts angefallen sind, sowie die Steuern und Abgaben, werden von der Emittentin getragen.

Kosten, Gebühren und andere Auslagen, welche einem bestimmten Compartment zugeordnet werden können, werden von dem jeweiligen Compartment getragen. Solche Kosten, Gebühren und Auslagen umfassen unter anderem die Gebühren oder einen Teil der Gebühren, die für bestimmte Dienstleister gemäß den mit diesen abgeschlossenen Verträgen anfallen, wie unter anderem dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungs- und Berechnungsstellenvertrag sowie Kosten, Gebühren und Auslagen, welche in Verbindung mit der Gründung eines jeden Compartments angefallen sind.

Etwaige weitere Kosten, Gebühren und Auslagen, welche durch die Emittentin verursacht wurden, welche aber nicht einem bestimmten Compartment zugeordnet werden können, werden von allen zu dieser Zeit bestehenden Compartments in einem durch den Verwaltungsrat auf Basis eines geeigneten Verteilerschlüssels festgelegten Anteilverhältnis getragen.

Hauptversammlungen

In Übereinstimmung mit Artikel 15 der Satzung werden Hauptversammlungen durch den Verwaltungsrat einberufen. Sie können auch auf schriftlichen Antrag der Anteilinhaber, die wenigstens ein Fünftel des Anteilkapitals der Gesellschaft vertreten, einberufen werden. Die Bedingungen der Zulassung zu einer solchen Hauptversammlung werden durch das Gesetz von 1915 bestimmt.

Kontaktdaten

Die Emittentin kann wie folgt kontaktiert werden:

Alceda Star S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxemburg

Tel: 00 352 248 329 1
Fax: 00 352 248 329 444

Verwaltungsrat

In Übereinstimmung mit Artikel 8 der Satzung wird die Emittentin von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus nicht weniger als drei Mitgliedern besteht, die keine Aktionäre der Emit-

tentin sein müssen und die durch die Aktionäre auf einer Hauptversammlung der Aktionäre gewählt werden.

Der Verwaltungsrat hat umfassende Befugnisse, um sämtliche Handlungen der Geschäftstätigkeit und der Verwaltung im Rahmen des in der Satzung definierten Gesellschaftszwecks der Emittentin vorzunehmen. Sämtliche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder durch die Satzung der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben übertragen.

Der Verwaltungsrat ist derzeit wie folgt zusammengesetzt:

Name	Berufstätigkeit	Geschäftsadresse
Roman Rosslenbroich	Geschäftsführender Gesellschafter der Aquila Capital Holding GmbH	Aquila Capital Holding GmbH, Hamburg
Michael Sanders	Geschäftsführer der Aquila Capital Advisors GmbH	Aquila Capital Advisors GmbH, Hamburg
Jost Rodewald	Geschäftsführer der Aquila Capital Management GmbH	Aquila Capital Management GmbH, Hamburg

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist Alceda Star S.A., 4, rue Dicks, L-1417 Luxemburg.

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anrecht auf eine Vergütung für ihre in dieser Eigenschaft erbrachten Dienste.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin haben nicht das Recht, am Gesellschaftskapital der Emittentin zu partizipieren, und halten keine Aktienoptionen am Gesellschaftskapital der Emittentin.

Freistellung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Emittentin wird jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder leitenden Angestellten und dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter im Hinblick auf alle angemessenen Ausgaben freistellen, welche diesem im Zusammenhang mit einer Klage, einer Rechtsverfolgungsmaßnahme oder einem Verfahren entstehen, bei welchen er aufgrund seiner Stellung oder früheren Stellung als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Emittentin Partei ist, außer im Zusammenhang mit Angelegenheiten, in denen er aufgrund einer solchen Klage, Rechtsverfolgungsmaßnahme oder Verfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder Fehlverhaltens endgültig verurteilt wird.

Angestellte und Kostenerstattung

Die Emittentin verfügt derzeit über keine Angestellten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Berater in Anspruch zu nehmen und/oder Kosten für Dienstleistungen zugunsten einzelner Compartments und/oder Transaktionsparteien zu solchen Bedingungen zu erstatten, die der üblichen Marktpraxis entsprechen. Die Kosten, Gebühren und Auslagen für solche Dienstleistungen werden denjenigen Compartments zugeordnet, die die betreffenden Kosten, Gebühren oder Auslagen verursacht haben.

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer der Emittentin ist Deloitte S.A., 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg. Der Wirtschaftsprüfer ist Mitglied des Luxemburger Instituts für Wirtschaftsprüfer (*Institut des réviseurs d'entreprises*).

Tochtergesellschaften

Die Emittentin hat weder Tochtergesellschaften noch verbundene Unternehmen.

Keine wesentlichen nachteiligen Änderungen

Soweit im vorliegenden Prospekt nichts anderes angegeben ist, hat es seit dem 31. Dezember 2007 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben. Soweit im vorliegenden Prospekt nichts anderes angegeben ist, hat es seit dem 30. Juni 2008 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

Rechtsstreitigkeiten

Der Emittentin sind seit ihrer Gründung am 25. Juni 2007 keinerlei anhängige oder drohende Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren bzw. Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren bekannt, die in der jüngsten Vergangenheit wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Emittentin hatten oder in der Zukunft haben werden.

Interessenkonflikte

Verträge oder sonstige Transaktionen der Emittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Firma werden nicht durch die Tatsache beeinträchtigt oder unwirksam, dass eines oder mehrere der Mitglieder des Verwaltungsrates oder leitende Angestellte der Emittentin an diesem anderen Unternehmen oder an dieser anderen Firma beteiligt sind oder dort als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. als Gesellschafter, leitender Angestellter oder als Mitarbeiter tätig sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein leitender Angestellter, welcher als Mitglied des Verwaltungsrates oder als leitender Angestellter oder als Mitarbeiter bei einem Unternehmen oder einer Firma tätig ist, mit der die Emittentin beabsichtigt, einen Vertrag abzuschließen oder anderweitige geschäftliche Beziehungen aufzunehmen, ist nicht auf Grund seiner Verbundenheit mit dem anderen Unternehmen bzw. der anderen Firma daran gehindert, an Beratungen, Abstimmungen oder Handlungen in Bezug auf Angelegenheiten teilzunehmen, welche sich im Hinblick auf diesen Vertrag oder in Bezug auf sonstige geschäftliche Angelegenheiten ergeben.

Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein leitender Angestellter der Emittentin bei einer Transaktion der Emittentin persönliche oder berufliche Interessen verfolgt, die denen der Emittentin zuwider laufen, ist dieses Mitglied des Verwaltungsrates oder der leitende Angestellter verpflichtet, den Verwaltungsrat von diesen gegensätzlichen Interessen in Kenntnis zu setzen; das betreffende Mitglied ist daraufhin von der Beratung und Abstimmung im Zusammenhang mit der Transaktion ausgenommen. Die Transaktion und das diesbezügliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes ist auf der nächstfolgenden Hauptversammlung der Anteilhaber offen zu legen.

Zwischen den privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bestehen keine Interessenkonflikte.

2. Beschreibung der Compartmentstruktur

Die Emittentin kann Zertifikate oder andere Wertpapiere ausgeben, welche sich auf ein oder mehrere so genannte Compartments im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 22. März 2004 über Verbriefungen beziehen.

Gemäß der Satzung der Emittentin kann das Vermögen der Gesellschaft durch Beschluss des Verwaltungsrates in verschiedene Compartments eingeteilt werden. Die Bildung von Compartments ermöglicht die von dem restlichen Vermögen der Emittentin getrennte Verwaltung von Teilvermögen. Die Zertifikatsbedingungen der im Rahmen eines Compartments ausgegebenen Zertifikate sowie die spezifischen Ziele des jeweiligen Compartments werden durch den Verwaltungsrat festgelegt und sind in der Satzung, den jeweiligen Zertifikatsbedingungen sowie gegebenenfalls anderen, im Rahmen dieses Compartments durch die Emittentin abgeschlossenen Vereinbarungen (zusammen die "**Transaktionsdokumente**") wiedergegeben.

Gemäß dem Verbriefungsgesetz entspricht jedes Compartment einem getrennten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Rechte der Inhaber von innerhalb eines Compartments ausgegebenen Zertifikaten sowie die Rechte der Gläubiger eines solchen Compartments sind auf die Vermögenswerte dieses Compartments beschränkt. Die Vermögenswerte eines Compartments stehen ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche der Inhaber der innerhalb dieses Compartments ausgegebenen Zertifikaten sowie der Gläubiger, deren Ansprüche in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Auflösung des jeweiligen Compartments entstanden sind, zur Verfügung. Im Verhältnis der Zertifikatsinhaber untereinander ist jedes Compartment als eine getrennte Einheit anzusehen.

Infolgedessen wird kein Zertifikat ausgegeben werden, dessen Zertifikatsbedingungen vorsehen, dass die Zertifikatsinhaber an anderen Vermögenswerten als denjenigen des Compartments, im Rahmen dessen das betreffende Zertifikat ausgegeben wurde, beteiligt werden. Wenn die Verwertung der Erträge des betreffenden Compartments nicht ausreicht, um alle im Rahmen des betreffenden Zertifikates sowie gegebenenfalls gegenüber anderen Transaktionsparteien anfallenden Zahlungen abzudecken, stehen keine anderen Vermögenswerte der Emittentin oder anderer Compartments zur Verfügung, um diesen Fehlbetrag abzudecken und die Ansprüche der Zertifikatsinhaber sowie gegebenenfalls anderer Tran-

saktionsparteien im Hinblick auf einen solchen Fehlbetrag erlöschen. Keine der genannten Parteien hat das Recht, als Folge eines solchen Fehlbetrags die Einleitung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gegen die Emittentin zu beantragen.

Der Verwaltungsrat erstellt und führt eine getrennte Rechnungslegung für jedes einzelne Compartment der Emittentin, um die Ansprüche der Inhaber der innerhalb eines Compartments ausgegebenen Zertifikate festzustellen. Solange kein offensichtlicher Fehler vorliegt, dient die Rechnungslegung als Nachweis solcher Ansprüche.

Soweit irgendwelche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Emittentin keinem bestimmten Compartment zugeordnet werden können, werden diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anteilig im Verhältnis zum Gesamtwert der von allen Compartments ausgegebenen Zertifikate oder in einer anderen vom Verwaltungsrat in angemessener Weise und in gutem Glauben festgelegten Art zugeordnet.

Im Falle der Liquidation eines Compartments oder wenn dieses zeitweise oder endgültig nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Zertifikatsinhabern oder anderen Transaktionsparteien nachzukommen, werden die Vermögenswerte des betreffenden Compartments, vorbehaltlich besonderer Rechte oder Beschränkungen, welche gegebenenfalls im Hinblick auf ein Zertifikat vorgesehen sind, verwertet.

Jedes Compartment kann einzeln aufgelöst werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Emittentin oder andere Compartments hätte.

3. Beschreibung der Vermögenswerte des Compartments 15

Verwendung der Emissionserlöse

Die Emittentin wird die mit der Begebung der Zertifikate erzielten Emissionserlöse ganz überwiegend zu dem Zweck verwenden, mit dem Compartment 15 das Investitions- und Risikoprofil des Referenzindex, wie in Ziffer 3 der Indexbedingungen und Anhang 1B näher beschrieben, durch den Erwerb von Fondsanteilen an dem Referenzfonds oder den Einsatz von Finanzinstrumenten (einschließlich von Derivaten) nachzubilden. Die hierfür nicht verwendeten Mittel werden auf ein Konto der Emittentin bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., für das Compartment 15 eingezahlt und werden für die von dem Compartment 15 zu tragenden Kosten, Auslagen und Gebühren verwendet.

Beschreibung der Fondsanteile

Bei den Fondsanteilen handelt es sich um Anteile der Klasse A (*class A share*; ISIN KYG5276A1554) der Ethon Fund Segregated Portfolio der EYRY Fund SPC wie näher in Ziffer 3 der Indexbedingungen und Anhang 1B dargestellt.

Rücklagenkonto

Emissionserlöse im Rahmen des Compartments 15, die nicht zur Nachbildung des Investitions- und Risikoprofil des Referenzfonds, dem Anlageberatungsvertrag, den Verträgen mit weiteren Dienstleistern oder zur Begleichung weiterer Kosten benötigt werden, werden ei-

nem Rücklagenkonto gutgeschrieben. Die Emittentin wird daraus die im Kapitel "Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen" des Compartments 15 beschriebenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen abdecken.

Bei dem Rücklagenkonto handelt es sich um ein verzinstes Konto bei der Depotbank. Die sich auf dem Rücklagenkonto befindlichen Beträge werden nicht an die Zertifikatsinhaber ausgeschüttet, sondern u.a. durch die Emittentin zur Begleichung ihrer laufenden Kosten und Auslagen zurückgehalten.

4. **Beschreibung der wesentlichen Verträge**

Allgemeines

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung der wesentlichen Verträge, die die Emittentin zum Datum des Prospekts in Bezug auf das Compartment 15 abgeschlossen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Emittentin in Zukunft keine anderen Verträge abschließt, sei es in Beziehung auf ein bestimmtes Compartment oder anderweitig.

Depotbankvertrag

Die Emittentin hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. als Depotbank für die Verwahrung von Barmitteln, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten bestellt, die die Emittentin derzeit besitzt oder in Zukunft erwerben wird.

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. mit eingetragenem Sitz in 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre, L-1952 Luxemburg, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Depotbank wird die im Depotbankvertrag festgelegten Aufgaben ausführen, einschließlich der Entgegennahme und Verwahrung von Barmitteln, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, die die Emittentin derzeit besitzt. Die Verwahrung erfolgt im Namen der Depotbank, der Emittentin oder eines ihrer Stellvertreter oder in solchem Namen, wie es in bestimmten Ländern für den Erwerb bestimmter Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte notwendig ist. Die Verwahrung erfolgt entweder durch die Depotbank selbst oder durch andere Banken oder Clearingsysteme.

Die Depotbank ist verpflichtet, die ihr nach dem Depotbankvertrag obliegenden Aufgaben mit verkehrsbüblicher Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den im Depotbankvertrag aufgeführten Aufgaben und Pflichten auszuführen.

Anlageberatungsvertrag (Investment Advisory Agreement)

Die Emittentin hat mit der Alceda Fund Management S.A. (der "**Anlageberater**") einen Beratungsvertrag (*Investment Advisory Agreement*) abgeschlossen.

Alceda Fund Management S.A., eine Luxemburger Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 13 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002, wurde gemäß einem Investment Management-Vertrag zwischen der Emittentin und Alceda Fund Management S.A. zum Investmentmanager der Emittentin ("**Investmentmanager**") bestellt. Alceda Fund Manage-

ment S.A. untersteht der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde, *Commission Surveillance du Secteur Financier* (CSSF). Aufgabe des Investmentmanagers ist es, die Emittentin Bezug auf Anlageentscheidungen zu beraten.

Wichtiger Hinweis:

Auch wenn die Alceda Fund Management S.A. unter der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) steht, unterliegen weder die „Fondsgesellschaft“ noch der „Referenzfonds“ der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF).

Gemäß dem Beratungsvertrag verpflichtet sich der Anlageberater unter anderem, gegenüber der Emittentin Beratungsleistungen im Hinblick auf den Erwerb von Kapitalanlagen durch die Emittentin, welche für diese von Interesse sind, zu erbringen. Der Anlageberater ist nach Maßgabe des Beratungsvertrags berechtigt, seine Aufgaben nach dem Beratungsvertrag von einer geeigneten dritten Person wahrnehmen zu lassen.

Die Haftung der Beratungsgesellschaft gegenüber der Emittentin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Emittentin erklärt sich dazu bereit, den Anlageberater von jeglicher Haftung im Hinblick auf Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Geldstrafen, Klagen, Verfahren, Rechtsverfolgungsmaßnahmen, Auslagen oder Aufwendungen jeglicher Art schadlos zu halten (mit Ausnahme derjenigen, die aus einer Vertragsverletzung, Nichterfüllung oder Schlechterfüllung von Vertragspflichten resultiert, soweit diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Beratungsgesellschaft beruhen), die ihr im Rahmen der Erbringung ihrer Aufgaben und Pflichten nach dem Beratungsvertrag auferlegt wurden, angefallen sind oder zu denen diese verurteilt wurde. Diese Schadloshaltung ist auf die Vermögenswerte desjenigen Compartments beschränkt, für das der Anlageberater tätig ist.

Verwaltungs- und Berechnungsstellenvertrag (Administration and Calculation Agreement)

Die Emittentin hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. als Verwaltungs- und Berechnungsstelle bestellt (die "**Verwaltungs- und Berechnungsstelle**").

Bezüglich der näheren Beschreibung der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. wird auf die oben stehenden Ausführungen zu dem "Depotbankvertrag" verwiesen.

Die Verwaltungs- und Berechnungsstelle wird die im Verwaltungs- und Berechnungsstellenvertrag festgelegten Aufgaben durchführen, darunter die Erbringung von üblichen Domiziliar- und Verwaltungsdiensten gegenüber der Emittentin sowie Register- und Transferstellendienste im Hinblick auf die durch die Emittentin ausgegebenen Zertifikate, was die üblicherweise von Register- und Transferstellen in Luxemburg durchgeführten Aufgaben umfasst.

Die Haftung der Verwaltungs- und Berechnungsstelle gegenüber der Emittentin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie ist nicht haftbar zu machen, wenn sie in gutem Glauben die Durchführung solcher Aufgaben verweigert, die nach ihrer begründeten Auffassung unzulässig oder unerlaubt sind oder gegen bestehende Gesetze oder Regelungen verstoßen, oder wenn sie aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung ihrer Aufgaben gehindert wird. Die Emittentin erklärt sich dazu bereit, die Verwaltungs- und Berechnungsstelle generell von jeglicher Haftung im Hinblick auf Verluste und Schäden schadlos zu halten.

ten, die ihr im Rahmen der Erbringung ihrer Aufgaben und Pflichten nach dem Verwaltungs- und Berechnungsstellenvertrag auferlegt wurden, angefallen sind, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verwaltungs- und Berechnungsstelle beruhen. Diese Schadloshaltung ist auf die Vermögenswerte desjenigen Compartments beschränkt, für das die Verwaltungs- und Berechnungsstelle tätig ist.

Sonstige wesentliche Verträge

Die Emittentin hat, abgesehen von den Transaktionsdokumenten, deren Vertragspartei sie ist und mit Ausnahme der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Ausführungen, keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, außer im üblichen Geschäftsverkehr.

5. Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen

Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Zertifikatswerts und somit des Tilgungsbetrags die aufgelaufene Verwaltungsgebühr abgezogen werden.

Des Weiteren wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) von bis zu 5% des anfänglichen Ausgabe-preises erhoben werden (d.h. bei einem anfänglichen Ausgabepreis von EUR 100,00 ein Agio von bis zu EUR 5,00).

Auf Ebene des Referenzfonds fällt eine marktübliche Verwaltungsgebühr an, die als auf das Jahr umgerechneter Prozentsatz des Nettovermögenswerts des Referenzfonds berechnet wird. Ferner erhält der Investmentmanager eine nach Maßgabe des Prospekts des Referenzfonds erfolgsabhängige Vergütung (*Performance Fee*). Durch diese Gebühren wird der Nettoinventarwert des Referenzfonds und damit auch der Zertifikatswert reduziert.

Allgemeines

Das Compartment 15 wird zwei Arten von Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen abdecken, welche damit indirekt durch die Zertifikatsinhaber getragen werden:

- alle Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen im Hinblick auf die spezifischen Tätigkeiten des Compartments 15; und
- eine durch den Verwaltungsrat festgelegte, anteilmäßige Beteiligung an den mit der Emittentin verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen.

Ausschließlich dem Compartment 15 zuzuordnende Gebühren

Die Emittentin erhält aus dem Compartment 15 eine Vergütung in Höhe von bis zu 1% des Netto-Compartmentvermögens per annum. In dieser Vergütung ist die Anlageberatergebühr enthalten.

Die Depotbank und die Verwaltungs- und Berechnungsstelle erhalten eine Gebühr in marktüblicher Höhe.

Die Gebühren der Emittentin, der Depotbank, der Verwaltungs- und Berechnungsstelle und die sonstigen dem Compartment zuzuordnenden Gebühren werden aus dem Rücklagenkonto des dem Compartments 15 gezahlt.

Das Compartment trägt seine eigenen Ausgaben einschließlich, und nicht beschränkt auf, die mit der Errichtung und Aufrechterhaltung des Compartments verbundenen Kosten, Vergütungen an den Clearing Broker, andere Kosten der Vermögensanlage (z.B. Kosten, die nach billiger Feststellung des Verwaltungsrates mit der Vermögensanlage des Compartments verbunden sind, wie z. B. Brokerprovisionen, mit Leerverkäufen verbundene Kosten, Clearing- und Abwicklungsgebühren, Depotgebühren, Bankgebühren und Aufwendungen für Zinszahlungen), mit der Vermögensanlage verbundene Reisekosten, Rechts- und Compliancekosten (einschließlich, und ohne Beschränkung auf, die Vergütung und Kosten von Rechtsanwälten und Compliance-Kundigen, die vom Compartment beauftragt werden), mit der Vermögensanlage verbundene Aufwendungen für Berater und andere Dienstleister (einschließlich, und ohne Beschränkung auf, Kosten für Berater und Experten), Buchführungskosten (einschließlich der Kosten für Buchführungs- Softwarepakete), Kosten der Wirtschaftsprüfung und Steuervorbereitung (gleichgültig, ob durch die Angestellten der Emittentin, eines Unterberaters oder einer anderen Partei geleistet), die Kosten des Druckes und Versands von Berichten und Bekanntmachungen, Steuern, Gebühren für unternehmensbezogene Lizenzen, regulatorische Kosten (einschließlich mit Anträgen und der Erfüllung von Berichtspflichten verbundene Kosten), Versicherungskosten, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Vermarktung und dem Verkauf der Zertifikate entstehende Kosten, andere, vergleichbare mit dem Compartment verbundene Kosten sowie außerordentliche Kosten.

Darüber hinaus steht dem Anlageberater gegenüber dem Compartment 15 ein Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen zu. Soweit bei Fälligkeit der Gebühren und Erstattungen keine Gelder beispielsweise auf dem Rücklagenkonto zur Verfügung stehen, werden die noch ausstehenden Beträge, zusammen mit den bis dahin angefallenen Zinsen, unverzüglich bezahlt, sobald ausreichende Gelder aus dem durch die Vermögenswerte des Compartments 15 generierten Einkommen zur Verfügung stehen. Dies kann zu einer Verringerung der Zahlungen an die Zertifikatsinhaber führen.

Anteilmäßige Beteiligung an den von der Emittentin zu tragenden Kosten

Gründungskosten und andere Gebühren und Auslagen

Die mit der Gründung eines Compartments verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen, einschließlich der mit der Anfertigung dieses Prospektes verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen sowie der Steuern, Gebühren und anderen hiermit verbundenen Veröffentlichungskosten werden aus den Vermögenswerten des Compartments gezahlt.

Laufende Kosten, Gebühren und andere Auslagen

Andere Gebühren und sonstige Auslagen, die der Emittentin zuzuordnen sind, einschließlich der Gemeinkosten, der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Auslagen, Versicherungsgebühren, für die Zahlstelle anfallenden Gebühren und die Gebüh-

ren des Wirtschaftsprüfers werden in dem durch den Verwaltungsrat bestimmten Umfang durch das Compartment getragen. Sobald weitere Compartments gegründet werden und etwaige weitere Kosten, Gebühren oder Auslagen anfallen, werden diejenigen Gebühren und Auslagen, die der Emittentin zuzuordnen sind und die nicht mit einem bestimmten Compartment in Zusammenhang stehen, anteilmäßig – je nach Volumen der Compartments – aus den Mitteln aller bestehenden Compartments gezahlt.

Die von dem Compartment 15 zu tragenden Kosten werden schätzungsweise 75.000 Euro nicht übersteigen.

Der Verwaltungsrat bestimmt einen Zeitraum, über welchen Kosten des Compartments abgeschrieben werden können. Dieser Zeitraum beträgt normalerweise maximal 5 Jahre.

6. Finanzausweise der Emittentin

Buchführung

Die Emittentin erstellt geprüfte und nicht konsolidierte, und zudem auch halbjährliche, ungeprüfte Finanzberichte. Der Finanzbericht zum 31. Dezember 2007 ist der erste geprüfte Finanzbericht der Emittentin.

Der jeweils letzte geprüfte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht der Emittentin werden bei der Emittentin erhältlich sein. Zum Datum dieses Prospekts liegt jedoch noch kein geprüfter Jahresbericht oder der Halbjahresbericht der Emittentin vor, der auch Informationen über das Compartment 15 enthält, das die in diesem Prospekt beschriebenen Zertifikate begibt, da das Compartment 15 erst anlässlich der Begebung der Zertifikate errichtet wurden.

Die Berichte in Bezug auf die einzelnen von Zeit zu Zeit errichteten Compartments werden getrennt von den Finanzberichten der Emittentin erstellt.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Emittentin beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann am Gründungstag der Emittentin und endete am 31. Dezember 2007.

Bewertungsprinzipien

Aktiva und Passiva

Der Wert aller Vermögenswerte, welche an einer Börse notiert, gelistet oder gewöhnlich gehandelt werden, wird auf Stand des (soweit anwendbar) letzten erhältlichen Handelspreises (oder wie vom Verwaltungsrat bestimmt) zum relevanten Zeitpunkt bewertet. Soweit solche Werte an mehr als einer Börse gelistet oder gehandelt werden, ist der relevante Markt derjenige, der den Hauptmarkt darstellt, oder derjenige, welchen der Verwaltungsrat oder die Berechnungsstelle, je nachdem was zutrifft, als denjenigen mit den angemessensten Kriterien hinsichtlich der Bewertung der betreffenden Vermögenswerte bestimmt. Handelt es sich bei den Vermögenswerten um Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anla-

gen, so werden diese Vermögenswerte zum letzten erhältlichen Nettoinventarwert bewertet oder, falls dieser Wert nicht den marktgerechten Preis dieser Vermögenswerte widerspiegelt, wird der Preis der Vermögenswerte vom Verwaltungsrat auf einer gerechten und angemessenen Grundlage ermittelt. Alle anderen Vermögenswerte, einschließlich nicht notierter Vermögenswerte und notierter Vermögenswerte, für welche ein Preis nicht verfügbar ist, werden nach ihrem geschätzten Wert bewertet, der von einer vom Verwaltungsrat für diesen Zweck genehmigten kompetenten Einheit, mit Sorgfalt und in gutem Glauben in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Marktpraxis und den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen veranschlagt wurde.

Barmittel und Barmittel-Äquivalente

Barmittel und Barmittel-Äquivalente umfassen den Barbestand, Bankguthaben, Tagesgeldeinlagen bei Banken, gekürzt um die Überziehung der Bankkonten.

Ausländische Währungen

Aktiva und Passiva, die auf ausländische Währungen lauten, werden in Euro umgerechnet zu dem am Datum der Bilanz gültigen Wechselkurs. Differenzen, die sich aus der Umrechnung ergeben, werden in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen.

Einkünfte und Ausgaben, die auf ausländische Währungen lauten, werden zu dem am Datum der Transaktion gültigen Wechselkurs in Euro umgerechnet.

Finanzinformationen

Die verfügbaren historischen Finanzinformationen der Emittentin, d.h. der geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr beginnend mit Gründung der Emittentin am 25. Juni 2007 und endend am 31. Dezember 2007 und der ungeprüfte Halbjahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2008 sind diesem Prospekt als Anlage 1 und als Anlage 3 beigefügt.

Der Wirtschaftsprüfer der Emittentin hat den Finanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2007 geprüft und ein uneingeschränktes Testat erteilt. Das Testat ist dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2007 zu entnehmen.

Die ungeprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr beginnend mit Gründung der Emittentin am 25. Juni 2007 und endend am 31. Dezember 2007 ist diesem Prospekt als Anlage 2 beigefügt.

VI. BESTEUERUNG DER ZERTIFIKATE

Besteuerung der Zertifikate im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg zur Anwendung kommender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Sie erhebt nicht den Anspruch sich an alle Kategorien von Investoren zu richten, von denen einige besonderen Gesetzen unterliegen könnten. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Zertifikate von ihrem eigenen Steuerberater über die Besteuerungsfolgen beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Zertifikaten sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in Luxemburg auslösen, sowie über die Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Zertifikaten sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Zertifikaten steuerliche Folgen auslösen können. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum des Prospektes und auf den Gesetzen, die aus der Verwaltungspraxis resultieren, jeweils in ihrer aktuellen Fassung zum Datum dieses Prospektes, vorbehaltlich jedweder Änderung dieser Gesetze zu einem späteren Zeitpunkt. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussagen zu anderen rechtlichen Fragen potentieller Investoren, insbesondere nicht zu Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Zertifikaten.

Gegebenenfalls enthalten die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zusätzliche Informationen über die Besteuerung der jeweiligen Zertifikate.

1. Allgemeine steuerliche Behandlung einer Verbriefungsgesellschaft

Sämtliche Zahlungen die von einer Verbriefungsgesellschaft an einen Inhaber der von der Verbriefungsgesellschaft begebenen Zertifikate oder an Gläubiger geleistet werden bzw. sämtliche Verpflichtungen zu Zahlungen an einen Inhaber eines Zertifikats oder an Gläubiger sind steuerlich in vollem Umfang abzugsfähig. Nach den Bestimmungen des Verbriefungsgesetzes ist die Verbriefungsgesellschaft jedoch eine in vollem Umfang steuerpflichtige Gesellschaft und sämtliche Erträge, die von der Verbriefungsgesellschaft erzielt werden, unterliegen üblicherweise der Einkommensbesteuerung in Luxemburg.

2. Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen die im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Zertifikate an einen nicht in Luxemburg ansässigen Anleger geleistet werden, erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

- (i) des Nichtvorhandenseins einer Betriebsstätte, eines ständigen Vertreters oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung des Anlegers in Luxemburg, denen die Zahlungen zugerechnet werden könnten;
- (ii) der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie (die Richtlinie 2003/48/EC des europäischen Rates, „**EU Richtlinie**“) umgesetzt und Abkommen mit einigen abhängigen und assoziierten Gebieten gewisser EU Mitgliedstaaten (die "**Abkommen**") geschlossen wurden (vgl. dazu Paragraph 8. „EU Richtlinie“), die anwendbar sein kann, wenn

der Emittent eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie benennt (die „**Zahlstelle**“);

- (iii) hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der zuletzt geänderten Fassung vom 23.12.2008 ("**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), mit dem eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt worden ist.

Die Tilgung des Hauptbetrages der Verbindlichkeiten unterliegt nicht der luxemburgischen Quellensteuer.

Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte an natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen (im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005), durch luxemburgische Zahlstellen ausgeführt, führen zu einer Quellenabzugsbesteuerung von 10%, wenn sie zu Gunsten des wirtschaftlichen Eigentümers ausgeführt worden sind.

Im Gegenzug befreit die Entrichtung der Quellensteuer von der ansonsten auf die Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte anfallenden Einkommenssteuer, wenn der in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer der Zertifikate im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt. In Luxemburg ansässige natürliche Personen und bestimmte gleichgestellte Einrichtungen (im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005) können für einen 10 % - Abzug an der Quelle optieren, wenn sie Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte aus den Zertifikaten erhalten, die durch eine Zahlstelle (im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005) eines anderen Mitgliedstaates der europäischen Union, eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist oder eines Staates mit dem ein Abkommen im direkten Zusammenhang mit der EU Richtlinie getroffen wurde, getätigt wurden.

Die Verantwortung für den Einzug und die Zahlung der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Steuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze.

Luxemburg hat die EU Richtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt und Abkommen mit einigen abhängigen und assoziierten Gebieten gewisser EU Mitgliedstaaten ratifiziert. Danach ist jede Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der EU Richtlinie und der Abkommen) angewiesen Quellensteuer auf die Zinsen, die an die in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen (wie im Abschnitt 4.2 der Richtlinie definiert) gezahlt (oder zu deren Gunsten eingezogen) wurden einzubehalten, wenn nicht der wirtschaftliche Eigentümer dieser Zahlungen zum Informationsaustausch übergeht, oder der luxemburgischen Zahlstelle alle relevanten Dokumente vorlegt. Dasselbe gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen einiger abhängiger bzw. assoziierter Gebiete gewisser EU Mitgliedstaaten (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) mit denen Luxemburg ein Abkommen über den gegenseitigen Informationsaustausch bzw. den übergangsweisen Quellensteuerabzug geschlossen hat.

Der Quellensteuersatz in Höhe von 20% wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 angewendet und ab dem 1. Juli 2011 auf 35% erhöht. Dieses Quellensteuerabzugsverfahren wird nur für eine Übergangszeit angewendet. Diese endet, sobald ein Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist.

3. Besteuerung von Einnahmen und Veräußerungsgewinnen

Investiert ein Anleger in die Zertifikate, so unterliegt er hinsichtlich der Einnahmen, die er aus den Zertifikaten bezieht, und des Gewinns, den er im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Zertifikate erzielt, nicht der Luxemburger Steuer auf derartige Einnahmen und Veräußerungsgewinne, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und diese Einnahmen oder Veräußerungsgewinne einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens oder eines Teils dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

4. *Vermögenssteuer*

Investiert ein Anleger in die Zertifikate, unterliegt er insofern nicht der Luxemburger Vermögenssteuer, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und die Zertifikate einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens oder eines Teils dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 hat ab dem Jahr 2006 die Vermögenssteuer für natürliche Personen abgeschafft.

5. *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

Soweit Zertifikate unentgeltlich übertragen werden, gilt:

- (i) Es fällt keine Erbschaftssteuer in Luxemburg an, es sei denn der Erblasser war zum Zeitpunkt seines Todes im Sinne des luxemburgischen Erbschaftsteuerrechts in Luxemburg ansässig;
- (ii) Luxemburger Schenkungssteuer fällt an, wenn die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde beglaubigt wurde.

6. *Umsatzsteuer*

Im Zusammenhang mit Zahlungen, die als Gegenleistung für die Ausgabe der Zertifikate geleistet werden, mit Zahlungen von Zinsbeträgen und Kapital oder im Zusammenhang mit einer Übertragung der Zertifikate wird in Luxemburg keine Umsatzsteuer erhoben. Dies gilt mit der Einschränkung, dass eine Luxemburger Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Gebühren für von der Emittentin erbrachte Dienstleistungen dann erhoben werden kann, wenn die Dienstleistungen zum Zweck der Luxemburger Umsatzsteuer in Luxemburg erbracht werden oder als erbracht gelten, und für diese Dienstleistungen keine Ausnahme von der Umsatzsteuer greift.

7. *Sonstige Steuern und Abgaben*

Es besteht keine Pflicht, die im Zusammenhang mit der Verbriefung getroffenen Vereinbarungen sowie alle sonstigen mit einem derartigen Geschäft in Verbindung stehenden Schriftstücke bei irgendeinem Luxemburger Gericht oder einer Luxemburger Behörde einzureichen oder genehmigen oder registrieren zu lassen; dies gilt unter dem Vorbehalt, dass durch sie keine Rechte übertragen werden, die zu ihrer Wirksamkeit überschrieben, eingetragen oder registriert werden müssen und sich auf eine in Luxemburg gelegene Immobilie oder auf Flugzeuge, Schiffe oder Binnenschiffe, die in Luxemburg registriert sind, beziehen. Ebenso wenig sind Abgaben für die Registrierung, Verkehrssteuern, Kapitalsteuern, Stempelsteuern oder irgendwelche ähnliche Steuern oder Abgaben (mit Ausnahme von Gerichtsgebühren) zu zahlen, im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit der Ausfertigung, Begebung und/oder rechtlichen Durchsetzung

der verbrieften Vereinbarungen.

8. *EU Richtlinie*

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung (Richtlinie 2003/48/EC des europäischen Rates, die „EU Richtlinie“) verabschiedet. Nach der EU Richtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge im Sinne der EU Richtlinie zu übermitteln, die an die in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässigen natürlichen Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen (wie im Abschnitt 4.2 der Richtlinie definiert) gezahlt wurden.

Für eine gewisse Übergangszeit ist es jedoch Belgien, Luxemburg und Österreich gestattet, ein wahlweises Informationssystem anzuwenden (wenn sie sich nicht während der Übergangszeit anders entscheiden), nach dem diese Staaten jeweils eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben. Die Übergangszeit endet, nachdem ein Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist.

VII. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Ethon II Index Zertifikate
ISIN XS0425683769

§ 1

Zertifikatsrecht; Tilgungsbetrag; Referenzindex;

- (1) Die Alceda Star S.A., Compartment 15 (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von je einem ALCEDA STAR – Ethon II Index Zertifikat der Serie 1, Tranche 1 (das "**Zertifikat**") bezogen auf den Referenzindex (§ 1(3)), das Recht, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung (§ 10) und soweit die Zertifikate nicht zuvor nach Maßgabe des § 16 rückzahlbar geworden sind, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Rückzahlungstag (§ 2(5)) den Tilgungsbetrag (§ 1(2)) zu beziehen (das "**Zertifikatsrecht**").
- (2) Der "**Tilgungsbetrag**" ist vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß § 5 oder einer Anpassung gemäß § 7 ein Betrag in Euro, der dem Zertifikatswert am Endgültigen Bewertungstag (der "**Zertifikatswert**_(Ende)"), gerundet auf die 2. Dezimalstelle (wobei 0,005 aufgerundet wird), entspricht.

Zum Zweck der Berechnung des Tilgungsbetrags und etwaiger Zahlungen unter den Zertifikaten wird die Berechnungsstelle zu jedem Index-Bewertungstag (in diesem Zusammenhang, einschließlich des Anfänglichen Bewertungstags und des Endgültigen Bewertungstags, jeweils ein "**Bewertungstag**") nach folgender Formel den Wert eines (1) Zertifikats (der "**Zertifikatswert**") berechnen:

$$ZW_{(t)} = \text{Max} \left[\left((1 + ERi_{(t)} \times \text{Partizipationsgrad}) \times 100\text{€} - \text{AF} - \text{ZK} ; 0 \right) \right]$$

wobei:

"**ZW**_(t)" den Zertifikatswert in der Zertifikatswährung am Bewertungstag_(t) bezeichnet;

"**ERi**_(t)" die Entwicklung des Referenzkurses des Referenzindex an einem Bewertungstag_(t) bezeichnet, der von der Indexberechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$ERi_{(t)} = \frac{\text{Referenzkurs}_{(t)} \text{ des Referenzindex}}{\text{Referenzkurs}_{(\text{Anfang})} \text{ des Referenzindex}} - 1$$

"**Referenzkurs**_(t) **des Referenzindex**" den Referenzkurs des Referenzindex (§ 1(3)) am Bewertungstag_(t) bezeichnet;

"Referenzkurs_(Anfang) des Referenzindex" den Referenzkurs des Referenzindex (§ 1(3)) am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2(1)) bezeichnet;

"Partizipationsgrad" bezeichnet den für die Zertifikatsinhaber maßgeblichen Partizipationsgrad an der Wertentwicklung des Referenzindex in Höhe von 99 bis 100% (die **"Partizipationsspanne"**). Der Partizipationsgrad ist variabel und wird von Zeit zu Zeit von der Berechnungsstelle innerhalb der Partizipationsspanne unter Zugrundelegung der jeweilig in Compartment 15 vorhandenen Liquidität, der zur Kostendeckung des Compartment 15 gebildeten Rückstellungen sowie der tatsächlichen Investitionsmöglichkeiten in den Referenzfonds nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) festgelegt und an jedem Bewertungstag auf der Webseite der Emittentin unter www.alceda-star.lu veröffentlicht;

"AF" die seit dem vorhergehenden Bewertungstag (t-1) aufgelaufene Verwaltungsgebühr (in Euro) in Höhe von 0,45 % des Anteiligen Compartmentvermögens bezeichnet; und

"ZK" einen Betrag in EUR bezeichnet, der den während der Laufzeit der Zertifikate anfallenden Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Anlageberatungsvertrag (§ 5(1)), dem Depotvertrag (§ 5(1)) und den Zahl- und Berechnungsstellenvertrag (§ 11) zuzüglich der sonstigen mit der Aufsetzung und Verwaltung des Compartments 15 anfallenden Gebühren und Kosten, jeweils anteilig je Zertifikat, entspricht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

"Anteiliger Compartmentvermögenswert" ist ein Betrag in Euro, welcher der durch die Anzahl der ausstehenden Zertifikate geteilten Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Compartments 15 und der Summe aller Verbindlichkeiten des Compartments 15 entspricht.

- (3) **"Referenzindex"** ist der "Ethon Index", ein von der Alceda Star S.A. (die **"Indexberechnungsstelle"**) entwickelter Index, wie näher in Ziffer 2 der in Anhang 1 enthaltenen Indexbedingungen (die **"Indexbedingungen"**) beschrieben.

§ 2

Anfänglicher Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Endgültiger Bewertungstag; Rückzahlungstag

- (1) **"Anfänglicher Bewertungstag"** ist, vorbehaltlich § 10(1), der 30. Juni 2009 oder falls dieser Tag kein Index-Bewertungstag ist, der unmittelbar vorhergehende Index-Bewertungstag.
- (2) **"Bankgeschäftstag"** ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in Paris, Luxemburg und Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (3) **"Endgültiger Bewertungstag"** ist, vorbehaltlich § 10(1),

im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 15, der Ordentliche Emittenten Kündigungstag

oder falls einer dieser Tage kein Index-Bewertungstag ist, der unmittelbar vorhergehende Index-Bewertungstag; oder Laufzeitende.

- (4) "**Rückzahlungstag**" ist spätestens, je nachdem welcher Tag später eintritt, der 25. Bankgeschäftstag, der auf den Endgültigen Bewertungstag folgt bzw. der 5. Bankgeschäftstag, nach dem Tag, an dem die Emittentin die entsprechenden Beträge aus der Rückgabe der Fondsanteile bzw. der darauf bezogenen Finanzinstrumente erhalten hat.

§ 3

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Zertifikate beträgt 10 Jahre und endet, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 14 bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 15 am Endfälligkeitstag ("Endfälligkeitstag"). Der Endfälligkeitstag, fällt, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung gemäß § 10 sowie einer Verlängerung der Laufzeit der Zertifikate nach § 3(2), auf den 31. Dezember 2019.
- (2) Die Emittentin kann die Laufzeit der Zertifikate durch eine entsprechende Erklärung gegenüber den Zertifikatsinhabern, welche mit einer Frist von einem Monat vor dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Endfälligkeitstag nach § 12 bekannt zu machen ist, bis zu drei (3) Mal um jeweils ein Jahr verlängern. In diesem Fall verschieben sich der Endgültige Bewertungstag und der Endfälligkeitstag, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung gemäß § 10, auf den Tag, der von der Emittentin in der Bekanntmachung als neuer Endgültiger Bewertungstag bzw. Endfälligkeitstag bezeichnet wird.

§ 4

Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment 15 im Rang gleich stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 5

Beschränkter Rückgriff; Transaktionsverträge

- (1) Den Erlös aus der Begebung der Zertifikate wird die Emittentin vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes überwiegend zu dem Zweck verwenden, das Investitions- und Risikoprofil des Referenzfonds durch den Erwerb von Fondsanteilen an dem Referenzfonds oder den Einsatz von Finanzinstrumenten (einschließlich von Derivaten) nachzubilden und ihren Verpflichtungen aus dem zwischen ihr und der Alceda Fund Management

S.A. abgeschlossenen Anlageberatungsvertrag (der "**Anlageberatungsvertrag**") sowie ihren sonstigen im Rahmen der Begebung der Zertifikate abgeschlossenen Verträgen zu erfüllen. Die für die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen nicht verwendeten Beträge werden auf ein gemäß dem zwischen der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. und der Emittentin abgeschlossenen Depotvertrag (der "**Depotvertrag**") errichteten Rücklagenkonto der Emittentin eingezahlt (der Depotvertrag, der Anlageberatungsvertrag, die "**Transaktionsverträge**").

- (2) Die sich aus den Transaktionsverträgen und dem Erwerb von Fondsanteilen an dem Referenzfonds ergebenden Ansprüche stellen die einzigen Vermögenswerte des Compartments 15 dar (die "Compartmentvermögenswerte").
- (3) Sämtliche Forderungen, die die Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin geltend machen können, sind auf die Compartmentvermögenswerte beschränkt. Über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte hinaus ist die Emittentin zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet. Falls die Compartmentvermögenswerte zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Zertifikatsinhaber nicht ausreichen, haftet die Emittentin nicht für irgendeinen Fehlbetrag hieraus und die Zertifikatsinhaber können keine weiteren Ansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen. Diese Vermögenswerte und Erlöse gelten als "endgültig nicht ausreichend", wenn zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Compartmentvermögenswerte verfügbar sind und keine weiteren Erlöse zur Befriedigung von ausstehenden Forderungen der Zertifikatsinhaber, realisiert werden können. Der Anspruch auf vollständige Rückzahlung entfällt in diesem Fall. Die Zertifikatsinhaber können auf sonstige Konten oder Vermögenswerte der Emittentin nicht zugreifen.
- (4) Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikatsbedingungen ergeben, stehen stets unter der Bedingung, dass die Emittentin rechtzeitig vor Fälligkeit des jeweiligen Zahlungsanspruchs eine entsprechende Zahlung aus den Fondsanteilen tatsächlich erhalten hat. Sofern die Emittentin eine solche Zahlung nicht vollständig (sei es wegen eines Abzugs von Steuern oder aus einem anderen Grund) tatsächlich erhalten hat, besteht ein Zahlungsanspruch der Zertifikatsinhaber lediglich in Höhe des verhältnismäßigen Anteils aller tatsächlich aus den Fondsanteilen an dem Referenzfonds an die Emittentin gezahlten Beträge. Darüber hinaus stehen den Zertifikatsinhabern in diesem Falle keine Ansprüche, insbesondere nicht hinsichtlich etwaiger Vermögenswerte anderer Compartments der Emittentin, zu.
- (5) Den Zertifikatsinhabern stehen keinerlei direkte Rechtsansprüche gegen die Schuldner der Compartmentvermögenswerte zu.

§ 6

Verlust von Rechten bei Stellung eines Insolvenzantrags

Beantragt ein Zertifikatsinhaber die Auflösung der Emittentin, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder die Einleitung eines ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Emittentin oder ihrer Vermögensgegenstände oder schließt er sich einem solchen Antrag eines Dritten an, verliert er dadurch das Zertifikatsrecht.

§ 7 **Anpassungen**

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die **„Nachfolge-Indexberechnungsstelle“**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Tilgungsbetrag und etwaige Zahlungen unter den Zertifikaten gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle.
- (2) Anpassungen nach § 7(1) werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 bzw. 317 BGB) vorgenommen und werden (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 für alle Beteiligten bindend.
- (3) Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit eingestellt bzw. beendet und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index künftig für die Berechnung der unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge zugrunde zu legen ist (der **„Nachfolge-Index“**). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index. Der Referenzkurs des Nachfolge-Index und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt gegeben.

§ 8 **Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit**

- (1) Die Zertifikate werden durch eine oder mehrere Inhabersammelurkunde(n) verbrieft und bei Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, (das "Clearingsystem") hinterlegt. Es werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhabersammelurkunde zu. Der Anspruch von Zertifikatsinhabern auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Die Zertifikate sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.
- (2) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 9

Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Der Tilgungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 11(3)) berechnet und gemäß § 12 bekannt gemacht. Die Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird die Überweisung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge über die Zahlstelle (§ 11(1)) an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei dem Clearingsystem veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (4) Es erfolgt keine Verzinsung der unter den Zertifikaten zu zahlenden Geldbeträge zwischen dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (§ 15(1)) und dem tatsächlichen Erhalt der jeweiligen Zahlung.
- (5) Die in § 801(1) BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

§ 10

Marktstörungen

- (1) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass an einem Bewertungstag_(t) (**der "Vorgesehene Bewertungstag"**) in Bezug auf den Referenzindex eine Marktstörung (§ 10(2)) vorliegt, so ist der Bewertungstag(t) der nächstfolgende Bankgeschäftstag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass an ihm keine Marktstörung mehr vorliegt.

Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Vorgesehene Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als maßgeblicher Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle den Referenzkurs des Referenzindex nach billigem Ermessen (§ 315 bzw. § 317 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt verfügbaren Referenzkurses des Referenzindex oder sonstiger maßgeblicher Marktdaten bestimmen wird. Durch den Eintritt einer Marktstörung verschiebt sich die Fälligkeit der von der Emittentin unter den Zertifikaten zu leistenden Zahlungen entsprechend, bis die Berechnungsstelle die erforderlichen Feststellungen nach den vorstehenden Bestimmungen getroffen hat.

- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Referenzindex zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Referenzindex zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Referenzindex an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Referenzindex gehandelt werden (die "Terminbörse"); oder
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Referenzindex auf Grund einer Entscheidung der Indexberechnungsstelle

wie jeweils von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag nach billigem Ermessen (§ 315 bzw. § 317 BGB) festgestellt, sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der Referenzindex zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 11

Zahl- und Berechnungsstelle

- (1) Auf Grundlage eines zwischen der Emittentin und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. abgeschlossenen Zahlstellen- und Berechnungsstellenvertrages (der "**Zahlstellen- und Berechnungsstellenvertrag**") übernimmt die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. die Funktion als Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit vergleichbarer Bonität (das "**Institut**"), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Luxemburg unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Luxemburg unterhält, zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (3) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A. übernimmt auf der Grundlage des Zahlstellen- und Berechnungsstellenvertrages die Funktion als Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Institut zu ersetzen.

- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Emittentin bewirkt Bekanntmachungen gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes durch, sofern zulässig durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder direkt an die Zertifikatsinhaber. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 13

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem sich am inneren Wert (*fair value*) orientierten Preis zurück zu erwerben, sofern ihr entsprechende finanzielle Mittel aus den Transaktionsverträgen zur Verfügung stehen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate durch Bekanntgabe gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 12 und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat zu einem Referenzfonds-Geschäftstag (der "**Ordentliche Emittenten Kündigungstag**") zu kündigen und gegen Zahlung eines Betrags, der dem Zertifikatswert an dem Ordentlichen Emittenten Kündigungstag (der „**Emittenten-Einlösungsbetrag**“) entspricht, zu tilgen.
- (2) Auf die Berechnung und Zahlung dieses Betrags finden die Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung des Tilgungsbetrags entsprechend Anwendung.

§ 15

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate außerordentlich durch eine Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen und an dem von der Emittentin festzulegenden und gemäß § 12 unverzüglich zu veröffentlichenden Tag der Rückzahlung gemäß den folgenden Regelungen zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (§ 16(2)) zurückzuzahlen, sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass
- (i) in Bezug auf Fondsanteile Zahlungen trotz deren Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe an die Emittentin gemäß den den Fondsanteilen zugrunde liegenden jeweiligen Bestimmungen geleistet werden; oder
 - (ii) eine zwingende Rückgabe sämtlicher Fondsanteile angeordnet wird; oder
 - (iii) das durch die Fondsanteile an dem Referenzfonds verbriefte Recht zum wirtschaftlichen Nachteil des Hypothetischen Anlegers geändert wird; oder
 - (iv) nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß § 7(1) nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht angemessen ist; oder
 - (v) ein Insolvenzverfahren gegen den Referenzfonds eingeleitet worden ist und nicht innerhalb von 30 Bankgeschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder ein Gericht das Insolvenzverfahren gegen den Referenzfonds bzw. die Fondsgesellschaft eröffnet hat; oder
 - (vi) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Emittentin anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wurde; oder
 - (vii) die Emittentin ihre Genehmigung gemäß dem Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 verliert; oder
 - (viii) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Zertifikatsrecht oder der Erwerb oder das Halten von Fondsanteilen gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben, vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird,
- und dieses Ereignis eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf die Zertifikate hat.
- (2) Der "Außerordentliche Kündigungsbetrag" der Zertifikate wird von der Berechnungsstelle bestimmt und entspricht dem Pro-Rata-Anteil eines Zertifikats an den Maßgeblichen Erlösen (§ 16(3)).

- (3) "**Maßgebliche Erlöse**" bezeichnet den Reinerlös, der in Bezug auf die Ansprüche der Emittentin aus den Fondsanteilen oder durch Verwertung der Forderungen aus den Transaktionsverträgen gemäß § 16(4), nach Abzug der unter § 16(6) (i) bis (iii) genannten Positionen realisiert wird.
- (4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung strebt die Emittentin während des Verwertungszeitraumes die vorzeitige Auflösung/Kündigung und/oder die Verwertung sämtlicher Ansprüche aus den Fondsanteilen bzw. den anderen Transaktionsverträgen erforderlichenfalls unter Einschaltung eines Brokers an. Bei der Durchführung der Verwertung handelt der Broker nach Treu und Glauben. Eine Haftung des Brokers und der Emittentin gegenüber den Zertifikatsinhabern aus dem Grund, dass bei einem Aufschub der Verwertung bzw. bei Verwertung außerhalb des Verwertungszeitraums ein höherer Preis hätte erzielt werden können, ist ausgeschlossen. Sofern die Emittentin die aus den Fondsanteilen geschuldeten Beträge nach Ende des Verwertungszeitraums erhält, werden diese entsprechend der Regelungen zu den Maßgeblichen Erlösen unverzüglich an Zertifikatsinhaber ausgezahlt.
- (5) "**Verwertungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von bis zu 50 Kalendertagen, ab dem Tag, an dem die Zertifikate außerordentlich gekündigt werden.
- (6) Die Emittentin wird die Erlöse aus der Verwertung der Ansprüche aus den Transaktionsverträgen in der folgenden Reihenfolge verwenden:
- (i) zur Zahlung von im Zusammenhang mit der Verwertung anfallender Steuern;
 - (ii) zur Zahlung von geschuldeten Beträgen an die jeweilige Vertragspartei im Zusammenhang mit der Verwertung oder Verwaltung der Ansprüche aus den Fondsanteilen und den anderen Transaktionsverträgen;
 - (iii) zur Zahlung von Kosten, Gebühren, Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die der Emittentin anlässlich der Verwertung entstanden sind (einschließlich der Kosten für den Broker);
 - (iv) zur anteiligen Befriedigung der Forderungen der Zertifikatsinhaber aus den Zertifikaten.
- (7) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages nach Ende des Verwertungszeitraumes an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei dem Clearingsystem veranlassen. Mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages erlöschen alle weiteren Ansprüche der Zertifikatsinhaber.

§ 16

Sonstige Pflichten der Emittentin

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Compartment 15 und insbesondere in Bezug auf die in diesem Compartment enthaltenen Compartmentvermö-

genswerte keine anderen Verpflichtungen einzugehen, als diejenigen, die sich aus den Transaktionsverträgen oder im Zusammenhang mit diesen ergeben und keine anderen Aktivitäten auszuüben, als diejenigen, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit den Transaktionsverträgen ergeben.

- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Verpflichtungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Compartment 15 stehen, auf andere Compartments zu beschränken und in alle künftige Vereinbarungen über Verpflichtungen des Compartments 15 Beschränkungsklauseln aufzunehmen, die im Wesentlichen den Regelungen in § 5 und § 6 dieser Zertifikatsbedingungen entsprechen.

§ 17 **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Erfüllungsort ist Luxemburg.
- (2) Erfüllungsort ist Luxemburg.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren gegen die Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Luxemburg. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (5) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, zur Zustellungsbevollmächtigten.
- (6) Im Einklang mit Artikel 95 des Luxemburger Gesetzes vom 15. August 1915 über Handelsgesellschaften sind die Bestimmungen von Artikel 86 bis 94-8 desselben Gesetzes nicht auf die gemäß diesen Zertifikatsbedingungen ausgegebenen Zertifikate anwendbar.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

ANHANG 1
Indexbedingungen
Ethon Index

1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Indexbedingungen (im Folgenden: die „**Indexbedingungen**“) haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

„**Anfänglicher Bewertungstag**“ bezeichnet den 30. Juni 2009.

„**Ausschüttungen**“ bezeichnet die Ausschüttungen wie in Ziffer 4 dieser Indexbedingungen beschrieben.

„**Emissionstag**“ bezeichnet den 8. Juni 2009.

„**Fondsanteil**“ bezeichnet den Fondsanteil wie in Ziffer 3 dieser Indexbedingungen beschrieben.

„**Fonstdokumentation**“ bezeichnet die konstituierenden und maßgeblichen Dokumente, Zeichnungsscheine und sonstigen Vereinbarungen des Referenzfonds, in denen die Bedingungen der jeweiligen Fondsanteile angegeben sind.

„**Fondsgesellschaft**“ bezeichnet die EYRY FUND SPC wie näher in Ziffer 3 der Indexbedingungen und in Anhang 1A der Zertifikatsbedingungen beschrieben.

„**Hypothetischer Anleger**“ bezeichnet einen in den Referenzfonds investierenden hypothetischen Anleger, der in der Rechtsordnung des Hypothetischen Anlegers ansässig ist und bezüglich dessen gilt, dass er die in der Fonstdokumentation angegebenen Rechte und Pflichten eines Anlegers hat.

„**Hypothetisches Referenzportfolio**“ bezeichnet ein von der Indexberechnungsstelle zusammengestelltes hypothetisches Referenzportfolio, das aus der Indexkomponente besteht und dessen Zusammensetzung von Zeit zu Zeit von der Indexberechnungsstelle entsprechend den Bestimmungen dieser Indexbedingungen verändert werden kann.

„**Indexkomponente**“ bezeichnet die in Ziffer 3 dieser Indexbedingungen näher beschriebenen Fondsanteile an dem Referenzfonds.

„**Indexberechnungsstelle**“ bezeichnet die Alceda Star S.A.

„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet im Hinblick auf einen Bewertungstag den Wert eines Fondsanteils oder, sofern lediglich der gesamte Nettoinventarwert der Fondskomponente angegeben wird, den Anteil am gesamten Nettoinventarwert der Fondskomponente bezogen auf den Fondsanteil, in jedem Falle wie für den entsprechenden Referenzfonds-Geschäftstag von der Fondskomponente oder in deren Auftrag von einem Dritten mitgeteilt, wobei die Indexberechnungsstelle

- (i) diesen Wert so anpassen kann, dass sie – unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung – für den Fondsanteil den entsprechenden Anteil (A) der Gebühren und Kosten, die dem Hypothetischen Anleger gemäß der Fondsdokumentation berechnet würden und (B) der Rücknahmeerträge bezüglich dieses Fondsanteils berücksichtigt, jeweils in Zusammenhang mit einer als erfolgt geltenden Rücknahme aller Fondsanteile, die einer Bewertung unterliegen, zum jeweiligen Referenzfonds-Geschäftstag und
- (ii) sofern die Indexberechnungsstelle bestimmt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Ziffer 5.2 der Indexbedingungen vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führt, nach eigenem Ermessen die anwendbare Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts bestimmen und erforderliche Änderungen an den Bestimmungen dieser Bedingungen vornehmen kann, um dieser Änderung der anzuwendenden Methode Rechnung zu tragen.

„**Rechtsordnung des Hypothetischen Anlegers**“ bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg.

„**Referenzkurs des Referenzindex**“ bezeichnet den entsprechend Ziffer 2.2 dieser Indexbedingungen festgestellten Kurs des Referenzindex.

„**Referenzindex**“ bezeichnet den Ethon Index wie von der Indexberechnungsstelle gemäß dieser Indexbedingungen berechnet.

„**Referenzfonds**“ bezeichnet das Ethon Fund Segregated Portfolio wie näher in Ziffer 3 dieser Indexbedingungen und Anhang 1B der Zertifikatsbedingungen beschrieben.

„**Referenzfonds-Geschäftstag**“ ist jeder Bankgeschäftstag, an dem der Nettoinventarwert des Referenzfonds üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

2 **BESCHREIBUNG DES INDEXKONZEPTS**

2.1 **Allgemeine Beschreibung**

Der Referenzindex ist ein von der Indexberechnungsstelle entwickelter Index, der die Wertentwicklung einer hypothetischen Anlage durch den Hypothetischen Anleger am oder um den Emissionstag in ein Portfolio (das "**Hypothetische Referenzportfolio**") aus Anteilen der Anteilsklasse "A" des Ethon Fund Segregated Portfolio, wie von der EYRY FUND SPC, einer sog. Segregated Portfolio Company nach dem Recht der Cayman Islands (die "**SPC**" bzw. "**Fondsgesellschaft**"), errichtet und verwaltet (die "**Indexkomponente**") abbildet.

2.2 **Referenzkurs des Referenzindex**

Der "**Referenzkurs des Referenzindex**" ist der Referenzkurs des Referenzindex an einem Referenzfondsgeschäftstag, der von der Indexberechnungsstelle jeweils innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach diesem Referenzfondsgeschäftstag (der "**Index-Bewertungstag**") gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$RK_{(t)} = RKRF_{(t)} / RKRF_{(Anfang)} * 100$$

wobei:

" $RK_{(t)}$ " den Referenzkurs des Referenzindex an einem Bewertungstag $_{(t)}$, bezeichnet;

" $RKRF_{(t)}$ " den Nettoinventarwert eines Anteils der Klasse "A" an dem Referenzfonds an einem Bewertungstag $_{(t)}$ bezeichnet; und

" $RKRF_{(Anfang)}$ " den Nettoinventarwert am Anfänglichen Bewertungstag bezeichnet.

3 INDEXKOMPONENTE

Bei der Indexkomponente handelt es sich um Anteile der Klasse A (class A share; ISIN KYG5276A1554) (die „**Fondsanteile**“) der Ethon Fund Segregated Portfolio (der „**Referenzfonds**“) der Ery Fund SPC (die „**Fondsgesellschaft**“). Die Fondsgesellschaft wurde als nicht registrierungspflichtige Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, bestehend aus mehreren gesondert verwalteten Portfolios (*exempted, segregated portfolio company with limited liability*), gemäß den Bestimmungen des Companies Law (2007 Revision) der Cayman Islands am 1. September 2006 auf den Cayman Islands gegründet. Eine nähere Beschreibung der Fondsgesellschaft ist in Anhang 1A enthalten. Eine nähere Beschreibung des Referenzfonds ist in Anhang 1B enthalten.

4. AUSSCHÜTTUNGEN

Ausschüttungen bezeichnet die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) ermittelte Summe der Beträge, die für einen Fondsanteil alle im Hypothetischen Referenzportfolio befindlichen Fondsanteile an einen Hypothetischen Anleger gezahlt würden und die als laufende Zahlung in Form von Ausschüttungen, Dividenden oder anderweitig erfolgen und nicht auf der Rückgabe, der Einlösung, dem Rückkauf dieser Fondanteile oder einem anderen Ereignis beruhen, das einer Rückgabe, einer Einlösung oder einem Rückkauf der Fondsanteile wirtschaftlich entspricht, wobei die Indexberechnungsstelle

- (i) die Ausschüttungen so anzupassen hat, dass sie – unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung – für alle im Hypothetischen Referenzportfolio befindlichen Fondsanteile den Fondsanteil die Gebühren und Kosten, die dem Hypothetischen Anleger gemäß der Fondsdokumentation im Zusammenhang mit den betreffenden Ausschüttungen berechnet würden, berücksichtigt; und
- (ii) sofern die Indexberechnungsstelle bestimmt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Ziffer 5 dieser Indexbedingungen vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führt, die Indexberechnungsstelle nach eigenem Ermessen die anwendbare Methode zur Bestimmung der Ausschüttungen bestimmen und erforderliche Änderungen an den Bestimmungen dieser Indexbedingungen ändern kann, um dieser Änderung der anzuwendenden Methode Rechnung zu tragen.

Dabei gilt jedoch, dass (A) entsprechende Ausschüttungen, die als Sachleistung gezahlt werden, von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen bewertet werden und (B) sofern der Hypothetische Anleger die Wahl hätte, die Zahlung dieser Ausschüttungen entweder in Form einer Geld- oder einer Sachleistung zu erhalten, davon ausgegangen wird, dass der Hypothetische Anleger sich für eine Geldleistung entschieden hat. Sind die Ausschüttungen oder die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds von einer Entscheidung des Hypothetischen Anlegers abhängig, liegt es im Ermessen der Berechnungsstelle zu bestimmen, welche Entscheidung der Hypothetische Anleger hinsichtlich der Ausschüttungen oder die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds getroffen hätte.

5. MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN, INDEX-EINSTELLUNG

5.1 Marktstörung

Stellt die Indexberechnungsstelle fest, dass an einem Index-Bewertungstag (der "**Vorgesehene Index-Bewertungstag**") in Bezug auf eine Indexkomponente eine Marktstörung gemäß Ziffer 5.1 vorliegt, so ist der Index-Bewertungstag

- (i) für die nicht von der Marktstörung betroffene Indexkomponente der Vorgesehene Bewertungstag; und
- (ii) für die von der Marktstörung betroffene Indexkomponente der nächstfolgende Bankgeschäftstag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass an ihm keine Marktstörung mehr vorliegt.

Die Indexberechnungsstelle wird sich bemühen, den Eintritt einer Marktstörung unverzüglich bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Vorgesehene Index-Bewertungstag aufgrund dieser Bestimmungen um fünf hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als maßgeblicher Index-Bewertungstag, wobei die Indexberechnungsstelle den Nettoinventarwert nach billigem Ermessen (§ 315 bzw. § 317 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwertes oder sonstiger maßgeblicher Marktdaten bestimmen wird.

"Marktstörung" bezeichnet den Eintritt und das Bestehen einer Fondsbewertungsstörung oder einer Fondsabwicklungsstörung wie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Index-Bewertungstag nach billigem Ermessen (§ 315 bzw. § 317 BGB) festgestellt.

"Fondsbewertungsstörung" bezeichnet den Umstand, dass die Berechnung und/oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Fondskomponente nicht wie nach der Fondsdokumentation vorgesehen erfolgt oder fortlaufend verschoben wird.

"Fondsabwicklungsstörung" bezeichnet eine Nichtzahlung des gesamten Rücknahmeeerlöses in Bezug auf Fondsanteile, der gemäß der maßgeblichen Fondsdokumentation an oder bis zu diesem Tag zu zahlen war (ohne dass eine Rückgabebeschränkung, ein Aufschub, eine Aussetzung oder sonstige Bestimmungen wirksam wird, die

den Referenzfonds zum Aufschub oder zur Verweigerung der Rücknahme von Fondsanteilen berechtigen würde).

5.2 Anpassungen

Falls nach dem Emissionstag im Hinblick auf den Referenzkurs des Referenzindex nach Auffassung der Indexberechnungsstelle ein Anpassungsereignis gemäß Ziffer 5.2 eintritt, ist die Indexberechnungsstelle – vorbehaltlich einer Beendigung des Index gemäß Ziffer 5.3 - berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen (§ 315 bzw. § 317 BGB) Anpassungsmaßnahmen gemäß nachfolgender Ausführungen unter Ziffer 5.2 bei den jeweils aktuell festgelegten Rechengrößen und Wertgrößen vorzunehmen, um Verwässerungs- oder Konzentrationseffekten und der Konzeption des Referenzindex Rechnung zu tragen.

Treten mehrere Anpassungsereignisse ein, sind diese jeweils von der Indexberechnungsstelle entsprechend nacheinander auf der jeweils aktuellen Basis zu berücksichtigen. Alle in diesem Zusammenhang getroffenen und entsprechend Ziffer § 12 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemachten Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen sind bindend.

„**Anpassungsereignis**“ ist ein Ereignis, das nach Ansicht der Indexberechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils haben kann.

Anpassungen wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 bzw. § 317 BGB) in der Weise vornehmen, dass der Wert des Referenzindex unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden, Ereignis erhalten bleibt und es wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie es vor dem Anpassungsereignis gemäß vorstehender Ausführungen stand.

5.3 Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex

Die Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex bedeutet, dass die Indexberechnungsstelle den Referenzindex dauerhaft einstellt bzw. beendet und kein Nachfolge-Index besteht. Die Einstellung bzw. Beendigung des Referenzindex kann erfolgen

- (i) wenn ein außerordentlicher Beendigungsgrund eintritt, d.h. die Indexberechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund eines Anpassungsereignisses eine Anpassung entsprechend Ziffer 5.2 dieser Indexbedingungen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Die Einstellung bzw. Beendigung erfolgt grundsätzlich zum nächstfolgenden Index-Bewertungstag, es sei denn, der Anpassungstermin für das Anpassungsereignis liegt vor dem nächstfolgenden Index-Bewertungstag. Die Indexberechnungsstelle wird sich bezüglich des Einstellungs- bzw. Beendigungstermins an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren und den Einstellungs- bzw. Beendigungstermin unverzüglich bekannt geben;

- (ii) ohne besonderen Grund durch Bekanntmachung entsprechend Ziffer § 12 der Zertifikatsbedingungen seitens der Indexberechnungsstelle am Index-Bewertungstag zum jeweils nächsten Index-Bewertungstag, wobei an diesem dann letztmals der Referenzkurs des Referenzindex ermittelt wird.

ANHANG 1A Beschreibung der Fondsgesellschaft

Die nachfolgende Beschreibung der Eyry

Fund SPC (die "**SPC**" oder die "**Fondsgesellschaft**") enthält lediglich Auszüge aus bzw. Zusammenfassungen von Informationen, die in dem Confidential Offering Memorandum der SPC oder in dem Confidential Supplemental Offering Memorandum des Referenzfonds enthalten sind. Die in diesem Kapitel enthaltenen Informationen wurden keiner unabhängigen Überprüfung durch die Emittentin unterzogen.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und – soweit die Emittentin dies anhand der in dem Confidential Offering Memorandum der SPC bzw. dem Confidential Supplemental Offering Memorandum des Referenzfonds enthaltene Informationen feststellen konnte – nach Kenntnis der Emittentin keine Tatsachen ausgelassen wurden, die dazu führen, dass die nachfolgend wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend erscheinen.

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Informationen. Anleger sollten beachten, dass es nach dem Datum des Prospektes zu Ereignissen oder Änderungen kommen kann, aufgrund derer die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen gegebenenfalls unrichtig oder unvollständig werden können.

Der Referenzfonds ist ein Teilfonds des EYRY FUND SPC. Der Referenzfonds wurde am 13. Juni 2007 gegründet, um Anlegern die Möglichkeit der Teilhabe an der Akquisition und Verwaltung von Forderungsportfolios von geringen und mittleren Forderungen in Deutschland und Österreich teilzuhaben mit dem Ziel langfristige Renditen zu erzielen.

Die Fondsanteile sind nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in bestimmten anderen Ländern zugelassen. Die Angaben über die Fondsanteile, das Ethon Fund Segregated Portfolio und die SPC dienen allein der Beschreibung der Zertifikate und der Information von Anlegern in die Zertifikate und stellen kein Angebot von Fondsanteilen dar.

Angaben über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Fondsanteils und seine Volatilität sind bei der Alceda Star S.A. per Telefax unter 00 352 248 329 444 abrufbar.

1. Allgemeine Informationen

Die Eyry Fund SPC ("**Fondsgesellschaft**" oder "**SPC**") wurde als nicht registrierungspflichtige Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, bestehend aus mehreren gesondert verwalteten Portfolios (*exempted, segregated portfolio company with limited liability*), gemäß den Bestimmungen des Companies Law (2007 Revision) der Cayman Islands am 1. September 2006 auf den Cayman Islands gegründet. Die Gesellschaft ist ein offener Fonds (*open-ended mutual fund*), für den die Bestimmungen des Mutual Funds Law (2007 Revision) gelten, und als Umbrella-Fonds strukturiert.

Die Geschäftsanschrift der Fondsgesellschaft ist Ery Fund SPC c/o Higgs Johnson Truman Bodden & Company Attorneys-at-Law, P.O. Box 866, 5th Floor Anderson Square Building, Shedden Road George Town, Grand Cayman, Cayman Islands KY1-1103, British West Indies.

Im Companies Law (2007 Revision) der Cayman Islands und in der Satzung der Fondsgesellschaft ist vorgesehen, dass die Fondsgesellschaft Anteile anbieten darf, die Rechte an einem bestimmten, gesondert verwalteten Portfolio (jeweils ein "**Teilfonds**") der Gesellschaft verbrieften. Das Kapital der Fondsgesellschaft wird in verschiedene Klassen von Anteilen, die als Vorzugsaktien ausgestaltet sind, unterteilt, wobei die Anteile einer oder mehrerer Klassen einen Teilfonds bilden. Jeder Teilfonds stellt ein gesondertes und von den anderen unterschiedliches Investmentportfolio dar.

Die Geschäftsführung (*Director*) der Fondsgesellschaft hat die grundsätzliche Entscheidungsbezugnis und Verantwortung für die Geschäftstätigkeit und das Management der Fondsgesellschaft. Die Geschäftsführung (*Director*) hat das Investmentmanagement der Fondsgesellschaft und ihre Investments an den Investmentmanager und die Verwaltung der Fondsgesellschaft an den Verwalter gemäß den Bedingungen des entsprechenden Investmentmanagementvertrages und des entsprechenden Verwaltungsvertrages übertragen.

Die Fondsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen ihrer Geschäftsführung (*Director*) gegebenenfalls zusätzliche Teilfonds mit einer oder mehreren Anteilklassen mit eigenen, unterschiedlichen Rechten, Gebührenstrukturen und Investmentportfolios mit anderen oder ähnlichen Anlagezielen oder anderen Vertragsbedingungen auflegen, wobei allerdings die Emission einer oder mehrerer zusätzlicher Anteilklassen oder die Auflegung neuer Teilfonds zum Zeitpunkt der Ausgabe die Rechte der vorhandenen Anteilsinhaber nicht beeinträchtigen darf.

Da es sich bei der Fondsgesellschaft um ein einheitliches Rechtssubjekt handelt, sind innerhalb der Fondsgesellschaft bestehende Teilfonds keine von der Fondsgesellschaft getrennten Rechtssubjekte. Ausländische Rechtsordnungen, in denen die Fondsgesellschaft möglicherweise tätig wird, in denen Vermögen für sie verwaltet wird oder Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden, erkennen diese Trennung aber möglicherweise nicht an.

2. Konzept der Teilfonds

Von der Geschäftsführung (*Director*) werden oder wurden verschiedene Teilfonds aufgelegt. Die Erlöse aus der Emission von Anteilen einer jeden zu diesem Teilfonds gehörenden Klasse werden in den Büchern des jeweiligen Teilfonds dieser Klasse verbucht.

Die Aktiva und Passiva der Fondsgesellschaft, die zu einem Teilfonds gehören bzw. für einen Teilfonds gehalten werden, werden gesondert von solchen Aktiva und Passiva der Fondsgesellschaft verwaltet, die zu anderen Teilfonds gehören bzw. für andere Teilfonds gehalten werden. Für jeden Teilfonds werden gesonderte Bücher und Aufzeichnungen geführt.

Wenn ein Instrument aus einem anderen Instrument (Basiswert) abgeleitet wird (entweder mit Barausgleich oder in anderer Form), wird das abgeleitete (derivative) Instrument in den Büchern der Fondsgesellschaft demjenigen Teilfonds zugeordnet, zu dem der Basiswert gehört. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird eine Werterhöhung oder -verminderung dem-

selben Teilfonds, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung, keinem anderen Teilfonds zugerechnet.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Teilfonds werden nur die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt. Ein Überschuss eines Teilfonds wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung, zugunsten der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds gehalten.

Bei Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die nach Auffassung der Geschäftsführung (*Director*) keinem speziellen Teilfonds zuzuordnen sind, liegt es im Ermessen der Geschäftsführung (*Director*), festzulegen, nach welcher Grundlage ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit zwischen verschiedenen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, und die Geschäftsführung (*Director*) ist befugt, diese Grundlage jederzeit zu ändern.

Da es sich bei jedem Teilfonds um ein gesondert verwaltetes Portfolio handelt, ist es weder dem Investmentmanager, dem Verwalter noch einem anderen Gläubiger (insbesondere nicht den Anteilhabern) gestattet, zur Erfüllung von Verbindlichkeiten eines Teilfonds Rückgriff auf das Vermögen anderer Teilfonds zu nehmen.

Im Falle der Insolvenz eines der gesondert verwalteten Teilfonds ist nach dem Recht der Cayman Islands zu erwarten, dass eine portfolioübergreifende Haftung für andere Teilfonds als den, zu dem das insolvente, gesondert verwaltete Portfolio gerechnet wird, minimal ausfallen wird. Anleger sollten allerdings bedenken, dass die Teilfonds nicht rechtlich selbständig sind.

3. Grundkapital der Fondsgesellschaft

Das genehmigte Grundkapital der Fondsgesellschaft beläuft sich auf (i) EUR 40.000, bestehend aus 20 so genannten Management Shares, bei denen es sich um stimmberechtigte, aber nicht gewinnberechtigende Anteile im Nennwert von jeweils EUR 0,01 handelt, und 3.999.980 Anteile in Form nicht stimmberechtigter Vorzugsaktien im Nennwert von jeweils EUR 0,01 und (ii) USD 20.000, bestehend aus 2.000.000 Anteilen in Form nicht stimmberechtigter Vorzugsaktien im Nennwert von jeweils USD 0,01. Allen als nicht stimmberechtigten Vorzugsaktien ausgestalteten Anteilen steht nach Ausgabe der gleiche Teil am Gewinn des Teilfonds (bezüglich dessen der Anteil ausgegeben wird), sowie bei Liquidation an dessen Vermögen zu.

4. Management Shares

Die Management Shares wurden an zwei Personen ausgegeben.

5. Investmentmanager der Fondsgesellschaft und des Portfolios

Alceda Fund Management S.A., eine Luxemburger Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 13 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002, wurde gemäß einem Investmentmanagementvertrag zwischen der Fondsgesellschaft und Alceda Fund Management S.A. zum Investmentmanager der Fondsgesellschaft und des Referenzfonds ("**Investmentmanager**") bestellt. Alceda Fund Management S.A. untersteht der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde, *Commission Surveillance du Secteur Financier* (CSSF). Aufgabe des Investmentmanagers ist es, im Auftrag der Fondsgesellschaft Anlageentscheidungen für die jeweiligen Teilfonds zu treffen, was vorbehaltlich der Anlagepolitik und unter Aufsicht der Geschäftsführung (*Director*) geschieht.

Der Investmentmanager ist für das Management der Vermögenswerte und die Ausführung und Überwachung der Investmentstrategie des Referenzfonds verantwortlich. Der Investmentmanager führt seine Dienstleistungen gemäß einem Investmentmanagementvertrag mit dem Referenzfonds aus.

Der Investmentmanager hat das Recht, einen Anlageberater (*Investment Advisor*) zu ernennen, ohne die Gesellschafter des Referenzfonds zu informieren. Darüber hinaus hat der Investmentmanager das Recht Dritte als Berater und Anwälte zu ernennen.

6. Wichtiger Hinweis

Auch wenn die Alceda Fund Management S.A. unter der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) steht, unterliegen weder die „Fondsgesellschaft“ noch der „Referenzfonds“ der Aufsicht irgendeiner Luxemburger Behörde.

Der Investment Management-Vertrag berechtigt den Investmentmanager, seine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse an andere natürliche oder juristische Personen zu übertragen, die er für geeignet hält.

Die Haftung des Investmentmanagers, von Brokern und Beauftragten sowie anderen verbundenen Unternehmen oder Personen gegenüber der Fondsgesellschaft ist weitgehend eingeschränkt und die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, diese Personen weitgehend von der Haftung Dritten gegenüber freizustellen.

7. Anlageberater (Investment Advisor) des Referenzfonds

Als Investment Advisor des Referenzfonds wurde die Ethon Advisor AG mit Sitz in Zürich ("**Investment Advisor**") bestellt.

8. Verwalter der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft hat Custom House Fund Services (Luxembourg) SA zum Verwalter der Fondsgesellschaft bestellt ("**Verwalter**"). Custom House Fund Services (Luxembourg) SA ist Teil der Equity Trust-Gruppe ("**Equity Trust**"), die Büros in über 32 verschiedene Jurisdiktionen hat, über 1200 Mitarbeiter beschäftigt und weltweit mehr als 13.000 Kunden hat.

Gemäß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Verwalter und der Fondsgesellschaft ist der Verwalter hauptsächlich verantwortlich für (a) die Bestimmung des Nettoinventarwertes gemäß den anwendbaren Bestimmungen, (b) die Führung der Geschäftsbücher und Finanz- und Gesellschaftsunterlagen des Referenzfonds, (c) die Kontrolle der Weitergabe des Nettoinventarwertes des Referenzfonds und pro Fondsanteil, (d) die Führung des Registers der Anteilinhaber, (e) die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen und der Einlösung von Fondsanteilen, (f) die Erbringung weiterer Buchhaltungs-, Büro- und Verwaltungsleistungen, (g) die Kommunikation mit den Anteilinhabern, dem Investmentmanager, dem Investment Advisor, der Verwahrstelle, der Wirtschaftsprüfer und anderer Dienstleister.

Die Haftung des Verwalters gegenüber der Fondsgesellschaft ist weitgehend eingeschränkt und die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, den Verwalter weitgehend von der Haftung Dritten gegenüber freizustellen.

Anhang 1B

Beschreibung des Referenzfonds

Die nachfolgende Beschreibung des Anteils der Klasse A (class A share; ISIN KYG5276A1554) (der "**Fondsanteil**") am Ethon Fund Segregated Portfolio (der "**Referenzfonds**") der Eyry Fund SPC (die "**SPC**" oder die "**Fondsgesellschaft**") enthält lediglich Auszüge aus bzw. Zusammenfassungen von Informationen, die in dem Confidential Offering Memorandum der SPC oder in dem Confidential Supplemental Offering Memorandum des Referenzfonds enthalten sind. Die in diesem Kapitel enthaltenen Informationen wurden keiner unabhängigen Überprüfung durch die Emittentin unterzogen.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und – soweit die Emittentin dies anhand der in dem Confidential Offering Memorandum der SPC bzw. dem Confidential Supplemental Offering Memorandum des Referenzfonds enthaltene Informationen feststellen konnte – nach Kenntnis der Emittentin keine Tatsachen ausgelassen wurden, die dazu führen, dass die nachfolgend wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend erscheinen.

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Informationen. Anleger sollten beachten, dass es nach dem Datum des Prospekt zu Ereignissen oder Änderungen kommen kann, aufgrund derer die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen gegebenenfalls unrichtig oder unvollständig werden können.

Der Referenzfonds ist ein Teilfonds des EYRY FUND SPC. Der Referenzfonds wurde am 13. Juni 2007 gegründet, um Anlegern die Möglichkeit der Teilhabe an der Akquisition von Problemkrediten (sub-performing loans) von mittelständischen deutschen Unternehmen zu bieten, mit dem Ziel, eine optimierte Verwertungsrate zu erzielen.

Die Fondsanteile sind nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in bestimmten anderen Ländern zugelassen. Die Angaben über die Fondsanteile, das Ethon Fund Segregated Portfolio und die SPC dienen allein der Beschreibung der Zertifikate und der Information von Anlegern in die Zertifikate und stellen kein Angebot von Fondsanteilen dar.

Angaben über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Fondsanteils und seine Volatilität sind bei der Alceda Star S.A. per Telefax unter 00 352 248 329 444 abrufbar.

1. Anlageziel

Das grundsätzliche Anlageziel der Fondsgesellschaft und ihrer Teilfonds (einschließlich des Referenzfonds) besteht darin, langfristig und absolut gesehen, eine hohe Kapitalsteigerung zu erzielen. Jeder Teilfonds verfügt dabei über seine eigene, spezielle Anlagestrategie, Anlagepolitik, und Anlagebeschränkungen.

2. Allgemeine Anlagebeschränkungen der Fondsgesellschaft

Der Investmentmanager ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die geltenden Anlagebeschränkungen befolgt werden und berichtet der Geschäftsführung (*Director*). Die Anlagebeschränkungen gelten für Anlagen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage getätigt wird. Im Falle eines Verstoßes der Fondsgesellschaft gegen Anlagebeschränkungen wird der Investmentmanager so bald wie praktisch möglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber Schritte unternehmen, die ihm zweckmäßig erscheinen, um dem Verstoß abzuwehren; eine weitergehende Haftung des Investmentmanagers wegen des Verstoßes besteht nicht.

3. Anlageziele und -beschränkungen des Referenzfonds

Ziel des Referenzfonds ist die Realisierung von langfristigen Renditen, die solche, die aufgrund konventioneller Anlagen an öffentlichen Märkten erzielbar sind, übersteigen.

Der Referenzfonds beabsichtigt die Umsetzung des Anlageziels hauptsächlich durch den Erwerb und die Verwaltung von Forderungsportfolios von geringen und mittleren Forderungen in Deutschland und Österreich. Die Forderungsportfolios enthalten eine oder mehrere Arten der nachfolgenden Forderungen:

- Wertberichtigte Forderungen, die von dem Gläubiger oder darauf spezialisierten Unternehmen zwecks Eintreibung der fälligen Beträge erworben wurden, und

- Forderungen, die von dem Gläubiger oder darauf spezialisierte Unternehmen erworben wurden und für welche der Schuldner unregelmäßige oder teilweise Zahlungen vornimmt.

Der Referenzfonds wird lediglich Forderungsportfolios von Gläubigern oder darauf spezialisierten Unternehmen erwerben, die einer gewissen Betragsgröße und bestimmten Kriterien entsprechen und unter der Bedingung, dass der Referenzfonds mindestens 1000 austauschbare Forderungen enthält. Der Referenzfonds beabsichtigt Forderungen aus verschiedenen Sektoren und von verschiedenen Gläubigern zu erwerben. Der Referenzfonds darf darüber hinaus auch Bankforderungen erwerben, auch wenn es sich dabei um größere Forderungsbeträge von bis zu 10.000,- Euro handelt, vorausgesetzt, dass dadurch der Diversifizierungsgrad des Gesamtportfolios des Referenzfonds nicht beeinträchtigt wird.

Der Referenzfonds beabsichtigt die Forderungsportfolios zu einem beträchtlichen Abschlag zu den tatsächlich geschuldeten Beträgen nach Prüfung der quantitativen und qualitativen Kriterien der zugrunde liegenden Forderungen zu erwerben. Der Kaufpreis wird unter Berücksichtigung einer adäquaten Rendite auf die zu erwartenden Cash-Flows nach Abzug der administrativen Kosten ermittelt.

Im Allgemeinen erwirbt der Referenzfonds die Forderungen im Rahmen direkter Verhandlungen mit den Gläubigern.

Zwecks Liquiditätssteuerung kann der Referenzfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in liquiden Mittel und Geldmarktinstrumenten halten.

Der Referenzfonds kann nicht nur Kreditaufnahmen tätigen um Rücknahmeanträge abwickeln zu können, sondern ist auch berechtigt unbegrenzt Kredite zur Umsetzung der Anlagepolitik aufzunehmen, insbesondere um seinen Verpflichtungen aus Kaufverträgen in Bezug auf Forderungsportfolios, welche der Referenzfonds eingehen kann, nachzukommen.

In erster Linie ist der Referenzfonds jedoch bestrebt die Anlagemaßnahmen durch die Ausgabe von Anteilen zu finanzieren. Um dies zu Gewährleisten wird der Referenzfonds mit Dritten Vereinbarungen eingehen, die zur Folge haben sollen, dass der Fonds zu jeder Zeit über ausreichend liquide Mittel verfügt die es ihm erlauben seinen Verpflichtungen aus den Kaufverträgen betreffend Forderungsportfolios nachzukommen.

4. Bewertungsprinzipien

Aktiva und Passiva

Der Wert aller Vermögenswerte, welche an einer Börse notiert, gelistet oder gewöhnlich gehandelt werden, wird auf Stand des (soweit anwendbar) letzten erhältlichen Handelspreises (oder wie vom Verwaltungsrat bestimmt) zum relevanten Zeitpunkt bewertet. Soweit solche Werte an mehr als einer Börse gelistet oder gehandelt werden, ist der relevante Markt derjenige, der den Hauptmarkt darstellt, oder derjenige, welchen der Verwaltungsrat oder die Berechnungsstelle, je nachdem was zutrifft, als denjenigen mit den angemessensten Kriterien hinsichtlich der Bewertung der betreffenden Vermögenswerte bestimmt. Handelt es sich bei den Vermögenswerten um Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, so werden diese Vermögenswerte zum letzten erhältlichen Nettoinventarwert bewertet oder, falls dieser Wert nicht den marktgerechten Preis dieser Vermögenswerte widerspiegelt, wird der Preis der Vermögenswerte vom Verwaltungsrat auf einer gerechten und angemessenen Grundlage ermittelt. Alle anderen Vermögenswerte, einschließlich nicht notierter Vermögenswerte und notierter Vermögenswerte, für welche ein Preis nicht verfügbar ist, werden nach ihrem geschätzten Wert bewertet, der von einer vom Verwaltungsrat für diesen Zweck genehmigten kompetenten Einheit, mit Sorgfalt und in gutem Glauben in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Marktpraxis und den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen veranschlagt wurde.

Barmittel und Barmittel-Äquivalente

Barmittel und Barmittel-Äquivalente umfassen den Barbestand, Bankguthaben, Tagesgeldeinlagen bei Banken, gekürzt um die Überziehung der Bankkonten.

Ausländische Währungen

Aktiva und Passiva, die auf ausländische Währungen lauten, werden in Euro umgerechnet zu dem am Datum der Bilanz gültigen Wechselkurs. Differenzen, die sich aus der Umrechnung ergeben, werden in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen.

Einkünfte und Ausgaben, die auf ausländische Währungen lauten, werden zu dem am Datum der Transaktion gültigen Wechselkurs in Euro umgerechnet.

ANLAGE 1 JAHRESABSCHLUSS 2007

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr beginnend mit Gründung der Emittentin am 25. Juni 2007 und endend am 31. Dezember 2007

a) Testat des Wirtschaftsprüfers

b) Bilanz per 31. Dezember 2007

c) Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2007

d) Anhang

Bericht des Réviseur d'Entreprises

An die Aktionäre der
Alceda Star S.A.
4, rue Dicks
1417 Luxemburg

Bericht zum Jahresabschluss

Entsprechend dem von dem Verwaltungsrat erteilten Auftrag vom 19. Oktober 2007 haben den beigefügten Jahresabschluss der Alceda Star S.A., Luxemburg, geprüft, der aus der Bilanz zum 31. Dezember 2007, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang für das an diesem Datum abgelaufene Geschäftsjahr besteht.

Verantwortung des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung dieses Jahresabschlusses gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Verwaltungsrats. Diese Verantwortung umfasst die Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des internen Kontrollsystems hinsichtlich der Erstellung und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses, so dass dieser frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren, sowie die Auswahl und Anwendung von angemessenen Rechnungslegungsgrundsätzen und -methoden und die Festlegung angemessener rechnungslegungsrelevanter Schätzungen.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung diesem Jahresabschluss ein Testat zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den vom *Institut des Réviseurs d'Entreprises* umgesetzten internationalen Prüfungsgrundsätzen (*International Standards on Auditing*) durch. Diese Grundsätze verlangen, dass wir die Berufspflichten und -grundsätze einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'Entreprises ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Jahresabschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstößen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'Entreprises das für die Erstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Testat über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet ebenfalls die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Angemessenheit der vom Verwaltungsrat vorgenommenen Schätzungen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Nach unserer Auffassung sind die erlangten Prüfungsnachweise als Grundlage für die Erteilung unseres Testats ausreichend und angemessen.

Testat

Nach unserer Auffassung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Alceda Star S.A., Luxemburg zum 31. Dezember 2007 sowie der Ertragslage für das an diesem Datum abgelaufene Geschäftsjahr. Ohne dieses Testat einzuschränken, weisen wir auf die unter C.2. des Anhangs zum Jahresabschluss der Alceda Star S.A. zum 31. Dezember 2007 dargelegten Bewertungsgrundsätze hin. Diese Angabe erläutert, dass die Wertpapiere des Umlaufvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2007 mit den von der Emittentin der verbrieften Schuldverschreibungen mitgeteilten Kurswerten bewertet werden, die sich an die Fondspreise der jeweils unterliegenden Referenzfonds zum 31. Dezember 2007 anlehnen. Geprüfte Jahresberichte der unterliegenden Referenzfonds haben zur Bilanzerstellung noch nicht vorgelegen.

Luxemburg, den 18. Juni 2008

Deloitte S.A.

Réviseurs d'Entreprises

(Dr. Brühl)
Réviseur d'Entreprises

(Jung)
Réviseur d'Entreprises

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

Bilanz per 31. Dezember 2007
in EUR

	2007 EUR
AKTIVA	
Gründungskosten (Erläuterung C.1)	50.111,42
Umlaufvermögen	
Wertpapiere	
Sonstige Wertpapiere (Erläuterung C.2)	<u>19.406.089,80</u>
	19.406.089,80
Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand	<u>276.224,92</u>
	19.682.314,72
TOTAL AKTIVA	<u>19.732.426,14</u>

ALCEDA STAR S.A.
 4, rue Dicks
 L-1417 Luxembourg

Bilanz per 31. Dezember 2007
 in EUR

PASSIVA	2007 EUR
Eigenkapital (Erläuterung C.3)	
Gezeichnetes Kapital	31.000,00
Gewinn / Verlust des Geschäftsjahres	<u>612,76</u>
	31.612,76
Rückstellungen	
Steuerrückstellungen	160,00
Sonstige Rückstellungen	<u>18.000,00</u>
Verbindlichkeiten	
Schuldverschreibungen nicht wandelbare Schuldverschreibungen - mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	19.560.657,36
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	71.360,92
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	<u>50.635,10</u>
	19.682.653,38
TOTAL PASSIVA	<u>19.732.426,14</u>

ALCEDA STAR S.A.
 4, rue Dicks
 L-1417 Luxembourg

Gewinn- und Verlustrechnung
 per 31. Dezember 2007
 in EUR

	2007
AUFWENDUNGEN	EUR
Wertberichtigungen zu Gründungskosten und zu Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten (Erläuterung C.1)	5.567,94
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Erläuterung C.5)	69.128,60
Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Erläuterung C.6) - sonstige Zinsen und Aufwendungen	2.725.995,91
Steuern auf das Ergebnis	160,00
Ergebnis des Geschäftsjahres	612,76
TOTAL AUFWENDUNGEN	<u>2.801.465,21</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
 per 31. Dezember 2007
 in EUR

	2007
ERTRÄGE	EUR
Sonstige betriebliche Erträge (Erläuterung C.7)	2.795.451,62
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.013,59
TOTAL ERTRÄGE	<u>2.801.465,21</u>

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

ANHANG ZUR ANLAGE 1
31. DEZEMBER 2007

A. ALLGEMEINES

Die Alceda Star S.A. (im Folgenden „die Gesellschaft“) wurde am 25. Juni 2007 in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) luxemburgischen Rechts auf unbegrenzte Zeit gegründet und unterliegt dem Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen unter der Nummer B 131 773.

Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, Ausgabe C, Nummer 2361 vom 19. Oktober 2007.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, welches am 25. Juni 2007 beginnt und am 31. Dezember 2007 endet.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft ist es, ein oder mehrere Verbriefungsgeschäfte im Sinne des Verbriefungsgesetzes einzugehen, und die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang in einem oder mehr Geschäften oder auf kontinuierlicher Basis, bestehende oder zukünftige Risiken, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an Vermögenswerten, ob beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, stehen, sowie Risiken, die aus Verpflichtungen, die von Dritten übernommen wurden oder sich auf alle oder Teile der Tätigkeiten von Dritten beziehen, übernehmen und gleichzeitig Wertpapiere begeben, deren Wert oder Rendite von den vorerwähnten Risiken abhängt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt sämtliche Handlungen der Geschäftstätigkeit und der Verwaltung im Rahmen des Gesellschaftszweckes vorzunehmen.

Gemäß Verbriefungsgesetz ist der Verwaltungsrat ermächtigt, ein oder mehrere Teilvermögen (Compartments) zu errichten, die jeweils einem separaten Teil des Vermögens entsprechen.

B. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE,-REGELN UND -METHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde gemäß den in Luxemburg geltenden Gesetzen sowie den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätze aufgestellt.

2. Wesentliche Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

2.1. Gründungskosten

Die Gründungskosten werden linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Im Jahr 2007 wurde von der Halbjahresregelung Gebrauch gemacht.

2.2 Sachanlagen

Die Gegenstände der Sachanlagen werden am Bilanzstichtag zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Anschaffungskosten werden linear über die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Gegenstände abgeschrieben.

2.3. Finanzanlagen

Die Bewertung von Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert einschließlich der Anschaffungsnebenkosten.

Bei Wertminderungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dauerhaft sind, werden diese mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt. Die Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe für die Wertberichtigung am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen.

2.4. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Gemäß der Vorschrift des Art. 26 Abs. 3 hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Aufgrund der Eigenart der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit Art. 26 Abs. 5 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nur durch symmetrischen Ausweis und Bewertung der Vermögensgegenstände der einzelnen Compartments und den dazugehörigen emittierten Wertpapiere erreicht. Die Finanzanlagen der Compartments werden daher mit ihrem Marktwert angesetzt.

Der Wert aller Vermögenswerte, welche an einer Börse notiert, gelistet oder gewöhnlich gehandelt werden, wird auf Stand des (soweit anwendbar) letzten erhältlichen Handelspreises (oder wie vom Verwaltungsrat bestimmt) zum relevanten Zeitpunkt bewertet.

Alle anderen Vermögenswerte, einschließlich nicht notierter Vermögenswerte und notierter Vermögenswerte, für welche ein Preis nicht verfügbar ist, werden nach ihrem geschätzten Wert bewertet, der von einer vom Verwaltungsrat für diesen Zweck genehmigten kompetenten Einheit, mit Sorgfalt und in gutem Glauben in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Marktpraxis und den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen veranschlagt wurde.

2.5. Sonstige Forderungen und Bankguthaben

Die Forderungen bzw. Bankguthaben werden mit dem Nominalwert angesetzt. Sie werden wertberichtigt, wenn der Nominalwert am Abschlussstichtag ungewiss oder gefährdet ist.

2.6. Rückstellungen

Rückstellungen werden nur in Höhe des notwendigen Betrages angesetzt bzw. den entsprechenden Risiken und den sich hieraus ergebenden zukünftigen Belastungen zum Bilanzstichtag angepasst.

2.7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten höher als der erhaltene Betrag, wird der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand erfasst.

2.8. Steuern

Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Sie ist jedoch von der Vermögensteuer ausgenommen.

2.9. Gesetzliche Rücklagen

Der gesetzlichen Rücklage werden 5% des Jahresgewinns zugeführt. Die Zuführung ist nicht mehr notwendig, sobald die gesetzliche Rücklage 10% des Kapitals erreicht hat.

2.10. Umrechnung von in Fremdwährung lautenden Bilanzwerten

Das Unternehmen führt seine Buchhaltung in Euro. Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wird in dieser Währung aufgestellt.

Geschäftsoperationen, welche in einer anderen Währung als Euro getätigt werden, werden zum jeweiligen Tageskurs in Euro umgewandelt.

Am Bilanzstichtag werden alle Werte der Aktiva und Passiva, welche auf eine andere Wahrung lauten, in Euro umgerechnet. Die Wertminderungen aus der Wahrungsumrechnung werden erfolgswirksam im Jahresabschluss erfasst.

C. ERLAUTERUNGEN ZU AUSGEWAHLTEN POSITIONEN DER BILANZ

1. Grundungskosten

Anschaffungswert zum 1.1.2007		EUR	0,00
Zugange im Laufe des Geschaftsjahres		EUR	55.679,36
Anschaffungskosten im Laufe des Geschaftsjahres		EUR	55.679,36
Abschreibungen zum 1.1.2007		EUR	0,00
Abschreibungen zum 31.12.2007		EUR	-5.567,94
Gesamtabschreibungen		EUR	-5.567,94
Restbuchwert zum 31.12.2007		EUR	50.111,42

2. Wertpapiere des Umlaufvermogens

	Bewertung zum 31.12.2007 in EUR	Anschaffungskosten in EUR
SEB LV Certificate	7.492.211,40	7.437.300,00
SEB LV II Certificate	1.742.197,40	1.722.228,18
10 Year EUR Tracker Note linked to Ethon Fund	10.171.681,00	7.451.110,00
Summe	19.406.089,80	16.610.638,18

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2007 in der Bilanz einen Wert von TEUR 19.406 aus.

Die Wertpapiere des Umlaufvermogens werden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2007 mit den von der Emittentin der verbrieften Schuldverschreibungen mitgeteilten Kurswerten bewertet, die sich an die Fondspreise der jeweils unterliegenden Referenzfonds zum 31. Dezember 2007 anlehnen.

Geprufte Jahresberichte der unterliegenden Referenzfonds haben zur Bilanzerstellung noch nicht vorgelegen.

3. Eigenkapital

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes Gesellschaftskapital von TEUR 31 bestehend aus 310 Grundungsanteilen zu einem Nennwert von EUR 100.

Das genehmigte Kapital der Gesellschaft betragt TEUR 1.000.

4. Verbindlichkeiten

Aus der Bewertung der Schuldverschreibungen in Form von ausgegebenen Zertifikaten ergeben sich zum Geschaftsjahresende folgende Ruckzahlungsbetrage:

	Bewertung zum 31.12.2007 in EUR	Anschaffungskosten in EUR
ALCEDA STAR – Lincoln Vale European Partners Zertifikate	9.377.688,05	9.349.747,90
ALCEDA STAR – Ethon Zertifikate	10.182.969,31	7.484.913,55
Summe	19.560.657,36	16.834.661,45

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2007 Verbindlichkeiten i. H. v. TEUR 19.683 aus. Davon bestehen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren i. H. v. TEUR 19.561.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Versicherungen	EUR	1.566,58
Kommission AC Concept	EUR	32.152,35
Buchhaltungs- u. Beratungskosten	EUR	3.069,50
Management fees	EUR	3.737,50
Internet	EUR	149,00
Bankspesen	EUR	294,00
CSSF	EUR	5.000,00
Custody fees	EUR	2.291,09
Formation fees	EUR	6.000,00
Rechts- und Prüfungskosten	EUR	10.000,00
Verwaltungsgebühren	EUR	4.868,58
Summe	EUR	69.128,60

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen i. H. v. TEUR 2.726 ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis der Zertifikate für die Compartments I und II und der Ermittlung des Rückzahlungsanspruches per 31. Dezember 2007.

7. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge i. H. v. TEUR 2.795 ergeben sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Vermögenswerte der in den Compartments verbrieften Schuldverschreibungen und dem Marktwert zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2007.

D. DARSTELLUNG DER EINZELNEN COMPARTMENTS

	ALCEDA STAR - Lincoln Vale Eu- ropean Partners Zertifikate	ALCEDA STAR – Ethon Zertifikate
AKTIVA		
Umlaufvermögen		
- Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	9.234.408,80	10.171.681,00
- Bankguthaben		
	<u>154.666,32</u>	<u>37.271,00</u>
SUMME DER AKTIVA	9.389.075,12	10.208.952,00
PASSIVA		
Rückstellungen		
- Sonstige Rückstellungen	2.000,00	14.000,00
Verbindlichkeiten		
- Schuldverschreibungen	<u>9.377.688,05</u>	<u>10.182.969,31</u>
- Verbindlichkeiten aus L&L	<u>9.387,07</u>	<u>11.982,69</u>
SUMME DER PASSIVA	9.389.075,12	10.208.952,00
AUFWENDUNGEN		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	49.170,21	25.982,69
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
- sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>27.940,15</u>	2.698.055,76
SUMME DER AUFWENDUNGEN	77.110,36	2.724.038,45
ERTRÄGE		
Sonstige betriebliche Erträge	74.880,62	2.720.571,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>2.229,74</u>	<u>3.467,45</u>
SUMME DER ERTRÄGE	77.110,36	2.724.038,45

ANLAGE 2 KAPITALFLUSSRECHNUNG 2007

Kapitalflussrechnung der Emittentin (ungeprüft) für das Geschäftsjahr beginnend mit Gründung der Emittentin am 25. Juni 2007 und endend am 31. Dezember 2007

ALCEDA STAR S.A.

KAPITALFLUSSRECHNUNG vom 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007

	EUR	2007 EUR
Jahresergebnis (vor außerordentlichen Vorgängen)	613	
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.568	
+/- Zunahme/Abnahme Sonderposten		
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	18.160	
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-69.456	
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
+/- Zunahme /Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	121.996	
+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Vorgängen		
= <u>Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</u>		76.881
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens / immateriellen Vermögens		
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Vermögen	-55.679	
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlage- und Umlaufvermögen	-16.610.638	
+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Gesellschaften		
- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Gesellschaften		

=	<u>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</u>		-16.666.318
	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	31.000	
-	Auszahlungen an Unternehmenseigner		
+	Einzahlungen aus Börsengang		
-	Auszahlungen zum Erwerb eigener Anteile		
+	Einzahlungen aufgrund Verlustausgleich		
-	Auszahlungen aufgrund Ergebnisabführung		
-	Auszahlungen aufgrund Gewinnausschüttung		
-	Auszahlungen in Cash Pool		
+	Einzahlungen aus Cash Pool		
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	16.834.661	
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten		
=	<u>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</u>		16.865.661
	<u>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes</u>		276.225
+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestands		0
+	Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahrs		0
=	Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahrs		276.225
	<u>Zusammensetzung der liquiden Mittel am Ende des Geschäftsjahrs</u>		
+	Zahlungsmittel		276.225
-	Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten		
			276.225

ANLAGE 3 ABSCHLUSS 1. HALBJAHR 2008

Ungeprüfter Abschluss für das Halbjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2008

a) Bilanz per 30. Juni 2008

b) Gewinn- und Verlustrechnung per 30. Juni 2008

c) Anhang

ALCEDA STAR S.A.
4, rue Dicks
L-1417 Luxembourg

Bilanz per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007
in EUR

	2008	2007
	EUR	EUR
AKTIVA		
Gründungskosten (Erläuterung C.1)	44.543,48	50.111,42
Umlaufvermögen		
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere (Erläuterung C.2)	<u>29.142.239,80</u>	<u>19.406.089,80</u>
	29.142.239,80	19.406.089,80
Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand	<u>218.114,22</u>	<u>276.224,92</u>
	29.362.854,02	19.682.314,72
 TOTAL AKTIVA	 <u>29.407.397,50</u>	 <u>19.732.426,14</u>

ALCEDA STAR S.A.
 4, rue Dicks
 L-1417 Luxembourg

Bilanz per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007
 in EUR

PASSIVA	2008 EUR	2007 EUR
Eigenkapital (Erläuterung C.3)		
Gezeichnetes Kapital	31.000,00	31.000,00
Ergebnisvortrag	612,76	0,00
Gewinn / Verlust des Geschäftsjahres	<u>10.066,86</u>	<u>612,76</u>
	41.679,62	31.612,76
Rückstellungen		
Steuerrückstellungen	160,00	160,00
Sonstige Rückstellungen	<u>25.635,28</u>	<u>18.000,00</u>
	28.795,28	18.160,00
Verbindlichkeiten		
Anleihen mit gesonderter Angabe der Wandelanleihen Konvertible Anleihe - mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	29.269.249,58	19.560.657,36
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	20.037,92	71.360,92
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - mit einer Restlaufzeit von weniger oder einem Jahr	<u>50.635,10</u>	<u>50.635,10</u>
	29.339.922,60	19.682.653,38
TOTAL PASSIVA	<u>29.407.397,50</u>	<u>19.732.426,14</u>

ALCEDA STAR S.A.
 4, rue Dicks
 L-1417 Luxembourg

Gewinn- und Verlustrechnung
 per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007
 in EUR

	2008	2007
AUFWENDUNGEN	EUR	EUR
Wertberichtigungen zu Gründungskosten und zu Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	5.567,94	5.567,94
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Erläuterung C.5)	77.447,02	69.128,60
Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Erläuterung C.6) - sonstige Zinsen und Aufwendungen	1.529.973,56	2.725.995,91
Steuern auf das Ergebnis	0,00	160,00
Ergebnis des Geschäftsjahres	10.066,86	612,76
TOTAL AUFWENDUNGEN	<u>1.623.055,38</u>	<u>2.801.465,21</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
 per 30. Juni 2008 und 31. Dezember 2007
 in EUR

	2008	2007
ERTRÄGE	EUR	EUR
Sonstige betriebliche Erträge (Erläuterung C.7)	1.617.664,97	2.795.451,62
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - andere Erträge	5.390,41	6.013,59
TOTAL ERTRÄGE	<u>1.623.055,38</u>	<u>2.801.465,21</u>

ANHANG ZUR ANLAGE 1
31. DEZEMBER 2007

A. ALLGEMEINES

Die Alceda Star S.A. (im Folgenden „die Gesellschaft“) wurde am 25. Juni 2007 in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) luxemburgischen Rechts auf unbegrenzte Zeit gegründet und unterliegt dem Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen unter der Nummer B 131 773.

Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, Ausgabe C, Nummer 2361 vom 19. Oktober 2007.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft ist es, ein oder mehrere Verbriefungsgeschäfte im Sinne des Verbriefungsgesetzes einzugehen, und die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang in einem oder mehr Geschäften oder auf kontinuierlicher Basis, bestehende oder zukünftige Risiken, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an Vermögenswerten, ob beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, stehen, sowie Risiken, die aus Verpflichtungen, die von Dritten übernommen wurden oder sich auf alle oder Teile der Tätigkeiten von Dritten beziehen, übernehmen und gleichzeitig Wertpapiere begeben, deren Wert oder Rendite von den vorerwähnten Risiken abhängt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt sämtliche Handlungen der Geschäftstätigkeit und der Verwaltung im Rahmen des Gesellschaftszweckes vorzunehmen.

Gemäß Verbriefungsgesetz ist der Verwaltungsrat ermächtigt, ein oder mehrere Teilvermögen (Compartments) zu errichten, die jeweils einem separaten Teil des Vermögens entsprechen.

B. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE,-REGELN UND -METHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde gemäß den in Luxemburg geltenden Gesetzen sowie den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätze aufgestellt.

2. Wesentliche Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

2.1. Gründungskosten

Die Gründungskosten werden linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Im Jahr 2007 wurde von der Halbjahresregelung Gebrauch gemacht.

2.2 Sachanlagen

Die Gegenstände der Sachanlagen werden am Bilanzstichtag zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Anschaffungskosten werden linear über die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Gegenstände abgeschrieben.

2.3. Finanzanlagen

Die Bewertung von Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert einschließlich der Anschaffungsnebenkosten.

Bei Wertminderungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dauerhaft sind, werden diese mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt. Die Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe für die Wertberichtigung am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen.

2.4. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Gemäß der Vorschrift des Art. 26 Abs. 3 hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Aufgrund der Eigenart der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit Art. 26 Abs. 5 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nur durch symmetrischen Ausweis und Bewertung der Vermögensgegenstände der einzelnen Compartments und den dazugehörigen emittierten Wertpapiere erreicht. Die Finanzanlagen der Compartments werden daher mit ihrem Marktwert angesetzt.

Der Wert aller Vermögenswerte, welche an einer Börse notiert, gelistet oder gewöhnlich gehandelt werden, wird auf Stand des (soweit anwendbar) letzten erhältlichen Handelspreises (oder wie vom Verwaltungsrat bestimmt) zum relevanten Zeitpunkt bewertet.

Alle anderen Vermögenswerte, einschließlich nicht notierter Vermögenswerte und notierter Vermögenswerte, für welche ein Preis nicht verfügbar ist, werden nach ihrem geschätzten Wert bewertet, der von einer vom Verwaltungsrat für diesen Zweck genehmigten kompetenten Einheit, mit Sorgfalt und in gutem Glauben in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Marktpraxis und den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen veranschlagt wurde.

2.5. Sonstige Forderungen und Bankguthaben

Die Forderungen bzw. Bankguthaben werden mit dem Nominalwert angesetzt. Sie werden wertberichtigt, wenn der Nominalwert am Abschlussstichtag ungewiss oder gefährdet ist.

2.6. Rückstellungen

Rückstellungen werden nur in Höhe des notwendigen Betrages angesetzt bzw. den entsprechenden Risiken und den sich hieraus ergebenden zukünftigen Belastungen zum Bilanzstichtag angepasst.

2.7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten höher als der erhaltene Betrag, wird der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand erfasst.

2.8. Steuern

Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Sie ist jedoch von der Vermögensteuer ausgenommen.

2.9. Gesetzliche Rücklagen

Der gesetzlichen Rücklage werden 5% des Jahresgewinns zugeführt. Die Zuführung ist nicht mehr notwendig, sobald die gesetzliche Rücklage 10% des Kapitals erreicht hat.

2.10. Umrechnung von in Fremdwährung lautenden Bilanzwerten

Das Unternehmen führt seine Buchhaltung in Euro. Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wird in dieser Währung aufgestellt.

Geschäftsoperationen, welche in einer anderen Währung als Euro getätigt werden, werden zum jeweiligen Tageskurs in Euro umgewandelt.

Am Bilanzstichtag werden alle Werte der Aktiva und Passiva, welche auf eine andere Währung lauten, in Euro umgerechnet. Die Wertminderungen aus der Währungsumrechnung werden erfolgswirksam im Jahresabschluss erfasst.

C. ERLÄUTERUNGEN ZU AUSGEWÄHLTEN POSITIONEN DER BILANZ

1. Gründungskosten

Anschaffungswert zum 1.1.2008		EUR	55.679,36
Zugänge im Laufe des Geschäftsjahres		EUR	0,00
Anschaffungskosten zum 30. Juni 2008		EUR	55.679,36
Abschreibungen zum 1.1.2008		EUR	-5.567,94
Abschreibungen zum 30.Juni 2008		EUR	-5.567,94
Gesamtabschreibungen		EUR	-11.135,88
Restbuchwert zum 30.Juni 2008		EUR	44.543,48

2. Wertpapiere des Umlaufvermögens

	Bewertung zum 30/06/2008 in EUR	Anschaffungskosten in EUR
SEB LV Certificate	7.414.726,00	7.437.300,00
SEB LV II Certificate	1.722.297,20	1.722.228,18
10 Year EUR Tracker Note linked to Ethon Fund	13.869.900,00	9.692.390,00
FRA Fund	6.135.316,60	6.139.000,00
Summe	29.142.239,80	24.999.918,18

Die Gesellschaft weist zum 30. Juni 2008 in der Bilanz einen Wert von TEUR 29.142 aus.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zum Bilanzstichtag 30. Juni 2008 mit den von der Emittentin der verbrieften Schuldverschreibungen mitgeteilten Kurswerten beziehungsweise mit den unterliegenden Referenzfondsanteilspreisen zum 30. Juni 2008 bewertet.

3. Eigenkapital

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes Gesellschaftskapital von TEUR 31 bestehend aus 310 Gründungsanteilen zu einem Nennwert von EUR 100.

Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000.

4. Verbindlichkeiten

Aus der Bewertung der Schuldverschreibungen in Form von ausgegebenen Zertifikaten ergeben sich zum Geschäftsjahresende folgende Rückzahlungsbeträge:

	Bewertung zum 30/06/2008 in EUR	Anschaffungskosten in EUR
ALCEDA STAR – Lincoln Vale Euro- pean Partners Zertifikate	9.189.062,01	9.311.963,90
ALCEDA STAR – Ethon Zertifikate	13.851.071,50	9.725.492,81

ALCEDA STAR – FRA Zertifikate		6.229.116,07	6.239.000,00
Summe		29.269.249,58	25.276.456,71

Die Gesellschaft weist zum 30. Juni 2008 Verbindlichkeiten i. H. v. TEUR 29.340 aus. Davon bestehen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren i. H. v. TEUR 29.269.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Management und Advisory fees	EUR	15.326,86
Buchhaltungs- und Beratungskosten	EUR	2.277,00
Management fees	EUR	30.012,58
Bankspesen	EUR	381,00
CSSF	EUR	5.000,00
Custody fees	EUR	3.565,72
Formation fees	EUR	1.561,64
Rechts- und Prüfungskosten	EUR	1.822,22
Verwaltungskosten	EUR	17.500,00
Summe	EUR	77.447,02

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen i. H. v. TEUR 1.529 ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis der Zertifikate für die Compartments I, II und III und der Ermittlung des Rückzahlungsanspruches per 30. Juni 2008.

7. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge i. H. v. TEUR 1.618 ergeben sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Vermögenswerte der in den Compartments verbrieften Schuldverschreibungen und dem Marktwert 30. Juni 2008.

D. DARSTELLUNG DER EINZELNEN COMPARTMENTS

	ALCEDA STAR - Lincoln Vale European Part- ners Zertifikate	ALCEDA STAR - Ethon Zertifika- te	ALCEDA STAR FRA Zertifi- kat
AKTIVA			
Umlaufvermögen			
- Sonstige Wertpapiere	9.137.023,20	13.869.900,00	6.135.316,60
- Bankguthaben	<u>64.979,52</u>	<u>9.989,96</u>	<u>101.434,75</u>
SUMME DER AKTIVA	9.202.002,72	13.879.889,96	6.236.751,35
PASSIVA			
- Sonstige Rückstellungen	2.000,00	14.000,00	7.635,28
Verbindlichkeiten			
- Verbindlichkeiten	10.940,71	14.818.,46	0,00
- Schuldverschreibungen	<u>9.189.062,01</u>	<u>13.851.071,50</u>	<u>6.229.116,07</u>
SUMME DER PASSIVA	9.202.002,72	13.879.889,96	6.236.751,35
AUFWENDUNGEN			
Sonstige betriebliche Aufwendungen	55.245,25	29.748,94	7.659,84
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>97.385,60</u>	<u>1.428.904,56</u>	<u>3.683,40</u>
SUMME DER AUFWENDUNGEN	152.630,85	1.458.653,50	11.343,24
ERTRÄGE			
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	1.456.939,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>152.630,85</u>	<u>1.714,50</u>	<u>11.343,24</u>
SUMME DER ERTRÄGE	152.630,85	1.458.653,50	11.343,24

U1

Luxemburg, 24. April 2009

Für die Alceda Star S.A.

(gez. Serge Dollendorf)

(gez. Jost Rodewald)